IMT Nuremberg Archives

H – 431

International Court of Justice

H0431-0002

INTERNATIONALER MILITÄRGERICHTSHOF,
NÜRNBERG, DEUTSCHLAND, 26. AUGUST 1946,
SITZUNG VON 10.00 UHR - 13.00 UHR.

OBERST POKROVSKY: Herr Präsident, gestatten Sie Ihnen mitzuteilen, dass entsprechend der Bestimmung des Tribunals vom 12. August d. J. in der Morgenverhandlung betreffend den Zeugen Schreiber, der Zeuge Schreiber jetzt hier in Nürnberg ist und er kann jederzeit zum Verhör zur Verfügung stehen.

VORSITZENDER: Herr Oberst Pokrovsky, könnte man ihn jetzt sofort vernehmen?

OBERST POKROVSKY: Er kann sofort vernommen werden, Herr Präsident.

VORSITZENDER: Das könnte der angenehmste Zeitpunkt sein, bevor wir jetzt mit den Plaedoyers der Organisationen fortfahren.

OBERST POKROVSKY: Sehr wohl, Herr Präsident, General Alexandrow wird ihn gleich verhören.

DR. LATERNSER: (Verteidiger für den Generalstab und das OKW.) Herr Präsident, ich widerspreche der Vernehmung des Zeugen und zwar zwar aus folgenden Gründen: Es ist für das Verfahren der Organisationen durch das Gericht zunächst bestimmt worden, dass alle Zeugen zuvor vor der Kommission vernommen werden müssen. Was für die Verteidigung gilt, muss nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch für die Anklagebehörde gelten. Aus diesen Gründen ist die Vernehmung dieses Zeugen unzulässig.

VORSITZENDER: Ich habe vor mir den Beschluss des Gerichts vom 12. August 1946, welcher folgendermassen lautet: In Bezug auf den Einspruch des Dr. Laternser gegen die Aussage des Generalmajor Walter Schreiber wird das Gericht keine weitere Beweisführung so spät zulassen, auch keine Wiederaufnahme von Fragen, die vor dem Gericht bereits vollständig erörtert wurden. Auf der anderen Seite und im Hinblick auf die Wichtigkeit der Aussagen des Generalmajor Schreiber und ihre besonderen Beziehungen, nicht nur auf den Fall verschiedener einzelner Angeklagter, sondern auch auf den Falle

des Oberkommandos, wird das Gericht zulassen, dass Generalmajor Schreiber vernommen werden kann, wenn er vor dem Ende dieser Vernehmung vorgeführt wird, im anderen Falle kann von seiner Aussage kein Gebrauch gemacht werden. Herrn Dr. Laternser's gegenwärtiger Einwand wird deshalb abgelehnt.

(Zeuge Walter Schreiber betritt den Zeugenstand).

DURCH VORSITZENDEN:

F: Geben Sie Ihren vollen Namen an, bitte.

A: Walter S c h r e i b e r .

F: Sprechen Sie mir diesen Eid nach:

Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde.

(Der Zeuge spricht den Eid nach).

VORSITZENDER: Sie können sich setzen.

DIREKTES VERHÖR DURCH GENERAL ALEXANDROW:

F: Herr Zeuge, teilen Sie bitte dem Tribunal kurze Auszüge über Sie selbst, über Ihre amtliche Tätigkeit und über Ihre Bildung mit

A: Ich bin 53 Jahre alt, geboren in Berlin, Professor der Medizin. Mein ärztliches Studium habe ich an den Universitäten Berlin, Tübingen, und Greifswald absolviert. In Greifswald 1920 die ärztliche Staatsprüfung bestanden, die Approbation erhalten und zum Dr. der Medizin promoviert.

1940 wurde ich Dozent für Hygiene und Bakteriologie an der Universität Berlin.

1942 wurde ich Professor an der Militär-ärztlichen Akademie.

Aktiver Militärarzt bin ich seit 1921. Ich war in verschiedenen Stellungen als Garnisonsarzt, Divisionsarzt seit 1929, jedoch nur in wissenschaftlicher Tätigkeit als Hygieniker und Bakteriologe. Meine wissenschaftliche= und pädagogische Arbeit habe ich an den Universitäten Berlin und Freiburg im Breisgau geleistet. In der Zeit nach 1929 war ich zuerst in Freiburg, nachher Hygieniker beim Wehrkreiskommando in Berlin und schliesslich nacheinander, während des zweiten Weltkrieges Hygieniker und Bakteriologe im Hauptquar-

H0431 - 0004

tier des Oberkommandos des Heeres, danach Abteilungschef im Oberkommando des Heeres für Wissenschaft und Gesundheitsführung bei der Heeres-Sanitäts-Inspektion, und zuletzt Leiter der wissenschaftlichen Abteilung, Lehrgruppe C, der militär-ärztlichen Akademie. In dieser Eigenschaft unterstanden mir die wissenschaftlichen Institute der Akademie in Berlin.

F: Welches war Ihr letzter militärischer Rang und welches Amt nahmen Sie in der deutschen Armee ein?

A: Ich war zuletzt General-Arzt, also Generalmajor des ärztlichen Dienstes. Meine letzte Stellung war Leitender Arzt für den militärischen= und zivilen Sektor von Berlin, jedoch nur in den Tagen vom 20. bis 30. April 1945.

F: Wann, und unter welchen Umständen kamen Sie in die russische Kriegsgefangenschaft?

A: Am 30. April war ich in einem grossen Lazarett im Bunker am Reichstagsgebäude in Berlin. Da der grösste Teil der Stadt Berlin bereits in Händen der russischen Truppen war, gab es für mich keine eigentliche Leitungsarbeit mehr. Infolgedessen habe ich selbst ein grosses Lazarett -Kriegslazarett- dort aufgemacht und mehrere 100 Verwundete versorgt.

F: Man wird Ihnen jetzt Ihr Affidavit vom 10. April 1946 übergeben, welches Sie an die Sowjet-Regierung gerichtet haben. Erinnern Sie sich an diesen Bericht?

A: Ja, das ist der Bericht, den ich---

VORSITZENDER: (unterbrechend) Einen Augenblick.
Herr General Alexandrow, das Gericht würde es für zweckmässig halten, wenn Sie die Beweisführung mündlich erhalten und nicht durch das Dokument, wenn Sie dem Zeugen über das Thema Fragen stellen.

GENERAL ALEXANDROW: Herr Präsident, ich werde so vorgehen.

VORSITZENDER: Gut, Herr General, das Gericht würde es vorziehen, wenn Sie die Beweisführung vom Zeugen mündlich erhalten, nicht durch das Dokument.

GENERAL ALEXANDORW: Ich wollte das tun, Herr Präsident, aber

H0431-0005

ich möchte dem Zeugen etwas fragen, das mit dem Dokument in Zusammenhang steht. Ich werde diesbezüglich einige Fragen an ihn richten.

VORSITZENDER: Sehr gut.

GENERAL ALEXANDROW: Das wesentliche wird der Zeuge mündlich darlegen.

F: Bestätigen Sie die von Ihnen in dem Bericht aufgestellten Tatsachen?

A: Ja, die bestätige ich.

F: Was war die Ursache Ihres Berichtes an die Sowjet-Regierung

A: Im zweiten Weltkrieg sind auf deutscher Seite Dinge geschehen, welche auch gegen die alten ewigen Gesetze der ärztliche Ethik auf das Schwerste verstossen haben. Im Interesse des deutschen Volkes, der ärztlichen Wissenschaft Deutschlands und der Erziehung des Nachwuchses, des ärztlichen Nachwuchses, in der Zukunft, halte ich eine gründliche Bereinigung für notwendig. Die Dinge, um die es sich handelt, waren die Vorbereitung des bakteriologischen Krieges mit den Erregern der Pest und die Versuche an Menschen.

F: Warum haben Sie diesen Bericht erst am 10. April verfasst, und nicht schon vorher?

A: Ich habe zunächst einmal sehen müssen und abwarten müssen, ob nicht vor diesem Forum aus sich selbst heraus die Frage des bakteriologischen Krieges zur Erörterung kommt. Als das nicht geschah, habe ich mich dann im März, im April zu der Erklärung entschlossen.

F: Konnten Sie in der Gefangenschaft den Prozess in Nürnberg verfolgen?

A: Ja, und zwar im Gefangenenlager aus Zeitungen, die aus Deutschland kamen und dort im Clubzimmer ausgelegt und zugänglich gemacht wurden. Ausserdem gab es die in der Sowjet-Union gedruckten Nachrichten für Kriegsgefangene, in denen über den Prozess regelmässig berichtet wurde.

F: Herr Zeuge, teilen Sie uns bitte mit, was ist Ihnen bekannt

H0431-0006

über die Vorbereitung des deutschen Oberbefehlshabers am bakteriologischen Krieg?

A: Im Juli 1943 wurde ich vom Oberkommando der Wehrmacht zu einer geheimen Besprechung einberufen, an der ich als Vertreter der Heeres-Sanitäts-Inspektion teilnahm. Diese Besprechung fand in den Räumen des Allgemeinen Wehrmachtsamtes in Berlin in der Bendlerstrasse statt und wurde von dem Chef des Stabes des Allgemeinen Wehrmachtsamtes, einem Oberst, geleitet. Der Name dieses Obersten ist mir nicht mehr erinnerlich. Der Oberst erklärte eingangs, dass durch die Kriegslage bedingt zur Frage der Anwendung von Bakterien als Waffe im Kriege die Kommandobehörden, die obersten Kommandobehörden nunmehr einen anderen Standpunkt einnehmen müssten, als der von der Heeres-Sanitäts-Inspektion bis dahin vertretene Standpunkt. Infolgedessen habe der Führer, Adolf Hitler, den Reichsmarschall Hermann Göring mit der Leitung, der Durchführung aller Vorbereitungen des bakteriologischen Krieges beauftragt und ihm die dazu notwendigen Vollmachten erteilt. Es wurde bei dieser Besprechung dann eine Arbeitsgemeinschaft "Bakteriologischer Krieg" gegründet. Die Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft waren im wesentlichen dieselben Herren, die auch an der Besprechung teilnahmen, das heisst, der Ministerialdirektor Professor Schuhmann von der Abteilung Wissenschaft des Heereswaffenamtes, der Ministerialrat Stantin vom Heereswaffenamt, Abteilung Waffen und Prüfwesen, der Generalveterinär Professor Richter als Vertreter der Heeresveterinärinspektion, dazu noch ein jüngerer Veterinär-Offizier der Heeres-Veterinär-Inspektion, von der Heeres-Sanitäts-Inspektion der Professor, Oberstabsarzt Professor Klieve, dieser jedoch nur als Beobachter. Ausserdem gehörte zur Arbeitsgemeinschaft ein Stabsoffizier der Luftwaffe als Vertreter des Oberkommandos der Luftwaffe, ein Stabsoffizier des Waffenamtes als Vertreter des Waffenamtes und auch noch ein namhafter Zoologe, Botaniker. Die Namen all dieser Herren sind mir aber nicht bekannt. Es wurde bei dieser Geheim-

H0431 – 0007

besprechung gesagt, dass ein Institut geschaffen werden soll, in dem Bakterien, Kulturen gezüchtet, in Grossem gezüchtet, in dem aber auch wissenschaftliche Versuche und Experimente zur Prüfung der Einsatzmöglichkeiten durchgeführt werden sollten. Ausserdem sollten auch Schädlinge, die gegen Nutztiere und Nutzpflanzen angewendet werden sollen, in dem Institut geprüft, und eventuell, wenn sich das als zweckmässig ergibt, für den Einsatz bereitgestellt werden. Das ist im Wesentlichen der Inhalt der Besprechung im Juli 1943 gewesen.

H0431 - 0008

GENERAL ALEXANDROW: Was geschah danach, was wissen Sie darüber?

ZEUGE SCHREIBER: Einige Tage später erfuhr ich dann vom Chef des Stabes der Heeressanitätsinspektion, Genralarzt Schmidtbrücken der mein direkter Vorgesetzter war, dass Reichsmarschall Göring den stellvertretenden Reichärzteführer Blome seinerseits nun zum Leiter der Durchführung sämtlicher Arbeiten ernannt und ihm den Auftrag gegeben hätte, das Institut in Posen oder bei Posen schleunigst zu errichten. In diesem Institut in Posen waren dann der Ministerialdirektor Schuhmann tätig, der Ministerialrat Stantin und eine ganze Reihe anderer Ärzte, Wissenschaftler, die ich aber nicht kenne. Ich selbst habe über diese Geheimbesprechung dem Chef des Stabes am gleichen Tage, und dem Heeressanitätsinspekteur, Generaloberstabsarzt Professor Handloser einige Tage später, er war an diesem Tage nicht in Berlin, Vortrag gehalten.

F: Was wissen Sie über die Versuche, die im Zusammenhang mit dieser Frageeines Bakterien-Krieges vorgenommen worden waren?

A: Es sind Versuche in dem Institut in Posen vorgenommen worden. Einzelheiten darüber weiss ich nicht. Ich weiss nur, dass also vom Flugzeug aus Abspritz-Versuche mit Bakterien-Emulsion, sogenannte Modellversuche, gemacht wurden, und dass auch sonst an Pflanzenschädlingen experimentiert wurde. Käfer, aber darüber kann ich im Einzelnen keine Angaben machen, da ich das selbst nicht miterlebt habe und ich die Einzelheiten nicht weiss.

F: Sie haben ausgesagt, dass die erste Geheimkonferenz, die dieser Frage gewidmet wurde, ein Oberst aus dem Allgemeinen Stab des OKW durchführte. In wessen Namen führte er sie durch?

A: Sie führte er durch im Namen des Generalfeldmarschall Keitl und des Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes, General Reinecke.

F: Wer hat Sie beauftragt, an dieser Konferenz teilzunehmen?

A: Mich hat der Chef des Stabes, Generalarzt Schmidtbrücken, beauftragt.

F: War das OKH darüber in Kenntnis gesetzt und wusste es über die Vorbereitung zum bakteriologischen Krieg?

H0431 - 0009

A: Ich nehme an ja. Denn der General-Oberstabsarzt Handloser der Sanitätschef, der von mir über den Verlauf und den Ausgang der Besprechung informiert war, war ja in seiner Eigenschaft als Heeresarzt, das heisst als oberster Sanitätsoffizier des Heeres, dem Chef des Generalstabes des Feldheeres unmittelbar unterstellt, musste ihm also nun wieder darüber Vortrag halten.

F: Was wissen Sie über die Mitarbeit des Angeklagten Jodl und über die Ausführung dieser Massnahmen?

A: Über eine Mitarbeit des GeneraloberSten Jodl ist mir nichts bekannt.

F: Geben Sie bitte Einzelheiten, womit das Oberkommando diesen bakteriologischen Krieg motivierte?

A: Das ging in gewissem Sinne aus den Worten des Leiters der Geheimbesprechung hervor. Die Niederlage bei Stalingrad, die ja im Gegensatz zu den verlustreichen Kämpfen vor Moskau, damals im Winter 1941/42 einen ganz schweren Schlag für Deutschland bedeutete, muss zu einer neuen Beurteilung der Lage gezwungen und damit zu neuen Entschlüssen geführt haben. Man wird überlegt haben, ob man nicht andere Waffen einsetzen könnte, mit denen man den Ausgang des Krieges doch noch zum Guten wenden konnte.

F: Wordurch werden Sie erklären, dass das deutsche Oberkommando diese Pläne nicht ausführte?

A: Das Oberkommando führte die Pläne ausfolgendem Grunde wohl nicht aus:

Im März 1945 besuchte mich in meinem Geschäftszimmer in der Militärakademie Professor Blome. Er kam aus Posen, war sehr aufgeregt und bat mich, ich möchtedoch ihn und seine Leute in den Laboratorien der Sachsenburg unterbringen, damit sie dort ihre Arbeit fortsetzen könnten, denn er sei durch den Vormarsch der Roten Armee aus seinem Institut in Posen herausgedrängt, er habe das Institut fluchartig verlassen müssen, er habe es nicht einmal mehr sprengen können. Er sei in grosser Sorge, dass die Einrichtungen für Menschversuche, die sich in diesem Institut befanden

H0431 - 0010

und als solche kenntnlich waren, nun ausserordentlich leicht von den Russen erkannt werden würden. Er habe noch versucht, das Institut durch eine Stuka-Bombe vernichten zu lassen. Das sei aber auch nicht mehr möglich gewesen und nun bat er mich, ich möchte dafür Sorge tragen, dass er mit seinen Pest-Kulturen, die er gerettet hatte, in der Dachsenburg weiterarbeiten könnte. Ich habe dem Herrn Blome darauf gesagt, dass mir die Sachsenburg seit langem nicht mehr unterstände, dass ich ihm deshalbeine solche Genehmigung nichtgeben könnte und habe ihn an den Chef des Wehrmachtssanitätsdienstes, Generaloberstabsarzt Handloser, verwiesen.

Generaloberstabsarzt Handloser hat mich dann am nächsten Tage angerufen und mir gesagt, dass Blome bei ihm sei und einen Befehle des Ersatzheeres Heinrich Himmler bei sich hätte, und dass er auf Grund dieses Befehls leider gezwungen sei, dem Blome eben die Arbeitsplätze in der Dachsenburg zur Verfügung zu stelle; Ich habe davon Kenntnis genommen, ich hatte selbst damit nichts zutun.

Damit war also Blome aus dem Posener Institut herausgeworfen. Man muss sich die Arbeiteines solchen Instituts und eines solchen Vorhabens doch recht schwierig vorstellen. Es müssen, wenn man die Post im Grossen kultivieren will, erst geeignete Laboratorien mit geeigneten Vorsichtsmassnahmen geschaffen werden Das Personal muss erst angelernt undeingearbeitet werden, denn der deutsche, auch der Fach-Bakteriologe hat ja mit Pest-Kulturen keine Erfahrung. Darüber vergeht viel Zeit und so war also die Angelegenheit, trotz nachder Bestimmung, dass das Institut geschaffen werden sollte, docherst geraume Zeit später zum Anlaufen gekommen. Nun war es wieder vorbei, erhielt einen schweren Schlag. Es sollte nun in der Sachsenburg losgehen. Blome sagte mir bei seinem Besuch auch, dass er ein Ausweichinstitut in Thüringen hätte, dass dieses Ausweichinstitut aber noch nicht fertig sei, dass es erst in einigen Tagen oder Wochen fertig werden würde und dass er bis dahin unterkommen müsste. Darüber kam nun hinzu, dass, wenn Pest

H0431-0011

verwendet werden sollte, bei einer so starken grossen Nähe der militärischen Operationen vor den Grenzen Deutschlands, ja, wo doch schon sogar Truppen der Roten Armee auf deutschen Gebiet standen, selbstverständlich an einen besonderen Schutz der Truppe, aber auch der Zivilbevölkerung gedacht werden müsste. Es müssten also Impfstoffe hergestellt werden. Darüber war wieder Zeit vergangen. Infolge all dieser Verzögerungen ist dann schliesslich die Angelegenheit überhaupt nicht mehr zum Tragen gekommen.

F: Herr Zeuge, teilen Sie uns jetzt bitte mit, was Sie über die ungesetzlichen Versuche mit Menschen wissen, die von deutschen Ärzten ausgeführt worden waren. Ich bitte Sie die Aussage hierüber so kurz wie möglich zu geben, da dies ja bereits im Laufe des Prozesses genügend zutage gekommen ist.

A: Es sind mir dienstlich einige Dinge zur Kenntnis gekommen. Im Jahre 1943 - ich glaube es war im Oktober - hatten wir an der Militärärztlichen Akademie eine wissenschaftliche Tagung von qualifizierten Medizinern, sogenannten Beratenden Ärzten, und vor der Fachsparte Bakteriologie, der etwa 30 Herren angehörten, hielt ein Obersturmbannführer Dr. Ding einen Vortrag über die Prüfung von Fleckfieber-Impfstoffen. Aus dem Vortrag ging hervor, dass dieser Dr. Ding im Konzentrationslager Buchenwald Häftlinge mit verschiedenen Impfstoffen gegen Fleckfieber schutzgeimpft hatte, dass er dann diese Geimpften nacheiniger Zeit - ich weiss nicht mehr wie lange es war - mit Fleckfieber infizierten Läusen behaftete, sie also künstlich mit Fleckfieber infizierte und dass er nun an den Erkrankten, und Ausbleiben der Erkrankung seiner Versuchspersonen Schlussfolgerungen zog aus dem Schutz, den die Impfung den betreffenden Menschen gewährt oder nicht gewährt hatte. Da Impfstoffe verschiedener Qualität geprüft wurden, sind natürlich auch Todesfälle zu beklagen gewesen. Das war ...

F: Welchen wissenschaftlichen Wert stellten die Versuche dieses Sachverständigen Ding dar?

A: Sie stellten meines Erachtens überhaupt keinen wissenschaftlichen Wert dar, denn wir hatten ja nun im Laufe des Krieges

H0431-0012

auf diesen Gebieten empirisch schon sehr viel gewonnen, grosse Erfahrung gesammelt, wir kannten unsere Impfstoffe ganz genau und es bedurfte einer solchen Prüfung nicht mehr, und eine ganze Reihe von den Impfstoffen, die Ding geprüft hatte, wurden überhaupt nicht mehr angewandt und abgelehnt.

F: Fahren Sie in Ihren Ausführungen weiter fort.

A: Eine zweite Angelegenheit, die mir dienstlich zur Kenntnis kam, ist folgende:

Der Leiter der Krankenanstalten in Hohenlychen, der SS-Gruppenführer Professor Gebhardt, einer an sich gottbegnadeter Chirurg, hatte russischen Kriegsgefangenen Schädel operiert, dann die Operierten in bestimmten Abständen getötet, um die pathologischen Veränderungen, das Fortschreiten der Knochenveränderungen auf Grund der Trepidation, Operationsfolgen usw. studieren zu können. Und drittens habe ich hier im Nürnberg teilgenommen, an einer wissenschaftlichen Tagung, die vom Oberkommando der Luftwaffe durchgeführt wurde.

F: Wann war dies?

A: Die Tagung war im Jahre 1943, ich kann nicht mehr genau sagen, wann sie gewesen ist, ich glaube im Herbst 1943, es kann aber auch im Sommer gewesen sein und auf dieser Tagung, die hier im Hotel am Bahnhof stattfand, trugen 2 Ärzte, der Dr. Kramer und der Professor Holzlehner Direktor des Psychologischen Instituts der Universität Kiel über Versuche vor, die sie im Auftrage des Oberkommandos der Luftwaffe in Dachau an Insassen des Konzentrationslagers durchgeführt hatte. Die Versuche hatten den Zweck, die Unterlagen zu schaffen für die Herstellung des neuen Schutzanzuges für Flieger im Kanal. Im La Manche waren zahlreiche deutsche Flieger abgeschossen worden, in Seenot geraten und in dem kalten Wasser in kurzer Zeit zu Tode gekommen, noch bevor das Seenotflugzeug zur Stelle sein konnte. Man wollte jetzt also einen Anzug schaffen, der in irgend einer Form isolierend wirkte, einen Wärmeschutz für den Körper darstellte. Zu diesem Zwecke hat man die Versuchspersonen im Wasser verschiedener niedrigerer

H0431-0013

Temperaturen, in Eiswasser, in kalt Grad Wasser, in weit über fünf Grad Wasser, ich weiss nicht mehr genau wie die Temperaturen alle waren, gebracht. Und nun durch Messungen festgestellt, wie der Abfall der Körpertemperatur, in welcher Kurve der Abfall der Körpertemperatur vor sich geht und wo der Hinstod wo also die Grenze des Lebens, bei welcher Temperatur die Grenze des Lebens wird. Und die Versuchspersonen hatten nun auch verschiedene Anzüge an, solche gewöhnlicher Art, wie sie damals üblich waren und auch andere. Ich entsinne mich eines besonderen Anzuges, der einen Schaum entwickelte. Zwischen Anzug und Haut entstand eine Schaumschicht, also eine ruhende Luftschicht, die ja bekanntlich gleich isolierend wirkt und man konnte mit diesem Schauanzug nun den Hinstod um eine beträchtliche Zeit hinausschieben. Selbstverständlich sind bei diesen Versuchen, die Narkose vorgenommen wurden, eine ganze Reihe von Versuchspersonen zu Grunde gegangen.

F: Sagen Sie bitte, in welchem Zusammenhang zu der Durchführung dieser Versuche in Dachau stand der Angeklagte Göring?

A: Der Stabsarzt Kremer sagte eingangs seines Vortrages, dass der Reichsmarschall Göring diese Versuche angeordnet und, dass der Reichsführer SS Heinrich Himmler liebenswürdigerweise die Versuchspersonen dazu zur Verfügung gestellt hätte.

F: Sagen Sie selbst, finden Sie, dass die Möglichkeit bestand dass derartige Versuche ohne Wissen des Angeklagten Göring stattfinden konnten?

A: Das kann ich mir nicht vorstellen.

GENERAL ALEXANDROV: Herr Vorsitzender, ich habe keine Fragen mehr an den Zeugen.

DURCH DR. LATERNSER:

F: Herr Zeuge, Sie sind in einem russischen Gefangenenlager?

A: Jawohl.

F: Wo?

A: Bei Moskau.

F: Haben Sie irgendein Amt in diesem Gefangenenlager?

A: Nein, ich habe kein Amt in dem Gefangenenlager.

F: Wie ist es zu Ihrer Niederschrift am 10. April gekommen ? Haben Sie selbst die Initiative dazu ergriffen, oder sind sie dazu aufgefordert worden?

A: Ich habe selbst die Initiative dazu ergriffen und zwar bin ich schon seinerzeit, als ich hier in Nürnberg den Vortrag von Dr. Kramer und Professor Holzlehner hörte aufdas Tiefste erschüttert gewesen über die Verirrung, der ein Teil der deutschen Ärzte offenbar zum Opfer gefallen ist. Infolgedessen -ich habe auch damals schon dem Sanitätschef Generalstabsarzt Handloser, der meine Meinung im übrigen teilte, darüber gesprochen und als nun jetzt immer mehr nach den Zeitungen von erartigen Dingen bekannt wurde, habe ich es für meine Pflicht gehalten, und wie ich schon sagte, im Interesse der Zukunft unseres Ärztestandes und unseres Nachwuchses ein für alle Mal mit diesen Dingen aufzuräumen.

F: Was ist Ihnen vonderartigen Dingen bekanntgeworden?

A: Was ich vorhin gesagt habe.

F: Nein, ich meine damit die Orientierung im Gefangenenlager?

A: Ja, aus den Zeitungen, die wir da kriegten?

F: Was haben Sie da entnommen?

A: Ich habe da entnommen, dass also Ärzte - - -

F: Einen Augenblick, Herr Zeuge, haben Sie einen Zettel vor sich liegen?

A: Ja.

F: Was steht aufdiesem Zettel?

A: Sie können schneller reden.

F: Eine Frage, ist Ihre Aussage, die Sie heute auf Befragen des Herrn russischen Anklägers gemacht haben, vorbereitet worden?

A: Ich bin vernommen worden, gelegentlich als ich meine Vernehmung machte. Dort steht ja das, was ich sagte in der Erklärung drin.

F: Ich frage Sie, Herr Zeuge, ob Sie vor der heutigen Vernehmung durchden russischen Ankläger orientiert worden sind, worüber Sie vernommen werden und ist Ihre Aussage festgelegt worden?

H0431 – 0014

A: Nein, meine Aussage ist nicht festgelegt worden, dass ich natürlich über die Frage bakteriologischer Krieg und Menschenversuche verno men werde, das habe ich gewusst.

F: Nun zur Niederschrift. Sie haben die Niederschrift vor sich liegen?

A: Jawohl, hier liegt sie.

F: Da befindet sich am Ende der Niederschrift ein Vermerk Würden Sie sich bitte mal die Niederschrift ansehen?

A: Ja.

F: Ist dieser Vermerk in Ihrer Gegenwart auf dieses Schriftstück gesetzt worden?

A: Nein, dieses Schriftstück habe ich hier vorhin bekommen, hier im Saal erhalten.

F: Ich meine etwas anderes, ist Ihre Unterschrift auf dem Original beglaubigt worden oder haben Sie das Original zur Absendung gebracht, sodass der Vermerk vor der Absendung nicht darauf gesetzt worden ist, der sich jetzt am Schluss dieses Berichtes befindet.

H0431 – 0015

H0431 – 0016

A: Ja, also ich habe meine Niederschrift abgegeben - abgegeben und habe - ein Vermerk wurde in meiner Gegenwart nicht darauf geschrieben.

F: Ist Ihnen fuer diesen Bericht irgend ein Vorteil versprochen worden ?

A: Nein, mir ist kein Vorteil versprochen worden. Ich lasse mir auch keine Vorteile versprechen.

F: Ja, das weiss ich ja nicht, deswegen frage ich ja. Bestand zu irgend einer Zeit bei dem deutschen Heeres-Sanitaetswesen die Befuerchtung, dass von der Sowjet-Union krankheitserregende Bakterien als Kampfmittel verwendet werden koennten ?

A: Bei der Heeres-Sanitaetsinspektion nicht, aber beim Generalstab. Es wurde vom Generalstab im Jahre 1942 eine Anfrage an die Heeres-Sanitaetsinspektion gerichtet, ob mit der Anwendung krankheitserregender Bakterien als Waffen von Seiten des Gegners im Osten zu rechnen waere. Ich selbst habe die Antwort, das Gutachten, geschrieben und zwar aufgrund von Abwehrnachrichten; von den Meldungen der Armeeaerzte der Ostfront und von der Seuchenlage unserer Truppe konnten wir die Befuerchtung verneinen. Wir haben damals diese Befuerchtung verneint. Das Gutachten wurde im Jahre 1942 - ein umfangreiches Gutachten - von mir angefertigt und von General-Oberstabsarzt Handloser unterschrieben. Ein anderes derartiges Gutachten wurde schon mal 1939 gefordert, das auch im gleichen Sinn etwa bearbeitet war, damals unterschrieben von General-Oberstabsarzt Waltmann.

F: Im Jahre 1943 soll, wie Sie sagen, nach der Niederlage von Stalingrad ein Befehl zur Vorbereitung dieses bakteriologischen Krieges gegen Russland erlassen sein sein. Wissen Sie, wer diesen Befehl erteilt hat, diesen Krieg vorzubereiten ?

A: Ja, also ich -----

F: Ich frage Sie: Wissen Sie, wer diesen Befehl erteilt hat ? Das ist eine klare Frage, und ich bitte Sie, die Frage ebenso klar zu beantworten.

A: Wer ihn erteilt hat, wurde bei der Besprechung nicht gesagt.

F: Also Sie wissen es nicht ?

A: Wer ihn erteilt hat, nein.

F: Sie koennen deswegen auch nicht --- oder kennen Sie den genauen Inhalt des Befehls ?

A: Nein, ich habe keinen schriftlichen Befehl bekommen, sondern der Chef desStabes des Allgemeinen Wehrmachtsamtes hat gesagt, dass der Reichsmarschallvom Fuehrer mit der Vollmacht usw. ausgestattet sei, zur Durchfuehrung aller Vorbereitungen.

H0431-0017

F: Also ist das, was Sie darueber gesagt haben, Hoerensagen ? Sie selbst wissen es nicht ?

A: Das ist mir dienstlich bei der Besprechunggesagt worden, selbstverstaendlich kein Hoerensagen, sondern dienstlich, bei einer dienstlichen Besprechung wurde uns, die wir dort versammelt waren, das eingangs mitgeteilt.

F: Als Ihnen das mitgeteilt worden ist, in dieser Besprechung, in welcher Eigenschaft waren Sie da ?

A: Wie ich schon sagte, als Vertreter der Heeres-Sanitaetsinspektion.

F: Als nun dieser Vorschlag bekannt gegeben worden ist, was haben Sie selbst getan ?

A: Ich habe darauf hingewiesen, dass Bakterien eine unzuverlaessige und gefaehrliche Waffe sind. Weiter habe ich nichts getan.

F: Da waren Sie doch Fachmann ---

A: Ja.

F: --- denn Sie waren ja seit 1942 Professor geworden.

A: Ja.

F: Und Sie haben mehr nicht gesagt ?

A: Nein - nein, mehr nicht.

F: Warum haben Sie nicht mehr gesagt ?

A: Weil wir ganz klar vor eine vollendete Tatsache gestellt wurden.

F: Vollendete Tatsache ? Sie sagen doch, es sollte erst besprochen werden ?

A: Nein, es wurde uns mitgeteilt, nicht besprochen, es wurdenuns mitgeteilt: Das ist entschieden - diese Entscheidung ist gefallen.

F: Aber eine vollendete Tatsache ist es doch erst dann, wenn diese Bakterien tatsaechlich angewendet werden. Es sollten ja erst die Vorbereitungen dazu begonnen werden; dann haette doch ein starker Widerspruch eines Professoren in dieser hohen Stellung vielleicht - Sie haetten es vielleicht darauf ankommen lassen muessen - etwas ausgemacht und eine Aenderung dieser Meinung hervorgerufen ?

A: Nach unseren Erfahrungen war gegen eine derartige Entscheidung nichtszu machen, und ich habe sachlich darauf hingewiesen: Gefaehrliche und unzuverlaessige Waffe.

F: Sie haetten ja auch aufstehen koennen und rausgehen oder irgend einen starken Protest loslassen koennen in dieser Angelegenheit ?

H0431-0018

A: Das waere gut gewesen, wenn ich es getan haette.

F: Gut, das genuegt mir zu diesem Punkt.

Die Arbeitsgemeinschaft soll einmal im Monat in den Raeumen des Allgemeinen Wehrmachtamtes in Berlin getagt haben. Wissen Sie, wie viele Sitzungen stattgefunden haben ?

A: Nein, das kann ich nicht sagen.

F: Wissen Sie, wann die letzte Sitzung war ?

A: Kann ich auch nicht sagen.

F: Haben ueberhaupt Sitzungen stattgefunden ?

A: Bitte ?

F: Haben ueberhaupt Sitzungen stattgefunden ?

A: Ja, es haben Sitzungen stattgefunden.

F: Wissen Sie, ob Niederschriften ueber diese Sitzungen vorhanden sind ?

A: Ja, ich nehme mit Sicherheit an. Professor Klieve hat mich von Zeit zu Zeit unterrichtet.

F: Gehoerten Sie selbst dieser Arbeitsgemeinschaft an ?

A: Nein.

F: Wann und auf welche Weise hat Professor Blome Vollmacht von Goering erhalten, sich mit der unmittelbar praktischen Durchfuehrung aller aerztlich-fachlichen Aufgaben der Vorbereitung zu befassen ?

A: Unmittelbar nach dieser Besprechung, vielleicht schon am selben Tage oder vorher; denn es wurde damals schon von Blome gesprochen bei der Besprechung, allerdings wurde da gesagt, er sei in Aussicht genommen, waehrend das Schmidtbruecken mir zwei Tage spaeter sagte. Blome ist es geworden.

F: Und woher wissen Sie das ?

A: Von meinem direkten Vorgesetzten, dem Generalarzt Schmidtbruecken.

F: Zu welcher Zeit fanden diese Abspruehversuche von Flugzeugen statt ?

A: Das kann ich nicht sagen.

F: Was wissen Sie ueberhaupt ueber diese Abspruehversuche ?

A: Folgendes: Es wurden aus Flugzeugen Bakterienemulsionen mit lichtpathogenen Bakterien, die man leicht wieder auffinden - leicht wieder kulturell nachweisen kann- ueber ein Versuchsfeld abgelassen, welches dicht bei dem Institut Mai Posen war.

H0431 - 0019

F: Haben Sie selbst solche Abspruchversuche gesehen ?

A: Nein.

F: Woher wissen Sie, dass diese Abspruchversuche stattgefunden haben ?

A: Klieve sprach mit mir ueber die Abspruchversuche und sagte mir, dass man zuerst einen Farbstoff genommen haette, der etwa spezifisch die gleiche Dichte hat wie eine Bakterienemulsion, den Farbstoff im Gelaende ausgegossen und dann erst mit Modellen versucht haette.

F: Hat Klieve diese Abspruchversuche selbst gesehen ?

A: Ich glaube, ja.

F: Sie koennen es also sicher nicht sagen ?

A: Ich moechte es als sicher nicht auf meinen Eid nehmen, aber es ist sehr, seh wahrscheinlich.

F: Sie sagten, dass bei dieser Besprechung im Juli 1943 der Oberst im Auftrag v Feldmarschall Keitel und General Reinecke -

A: Ja.

F: - taetig gewesen sei. Woher wissen Sie das ?

A: Erstens war es das Geschaeftszimmer von General Reinecke, in dem die Besprechung stattfand und der Oberst, der sie leitete, war sein Chef des Stabes und wi waren befohlen vom allgemeinen Wehrmachtsamt zur Besprechung um so und so viel U und der Oberst erwaehnte auch den Namen von Feldmarschall Keitel.

F: Aber ob es tatsaechlich von ihm befohlen worden ist, koennen Sie ja doch wohl nicht sagen ?

A: Nein, ich habe ja den Befehl nicht gelesen.

F: Also, Sie wissen es nicht ?

A: Nein, also ich weiss nur, was der Oberst uns dienstlich gesagt hat.

F: Sie sagten auch, dass Sie annehmen, dass das Oberkommando des Heeres benachrichtigt worden sei und zwar durch Professor Handloser.

A: Jawohl.

F: Welche Tatsachen koennen Sie fuer diese Annahme angeben ?

A: Ich persoenlich habe den General-Oberstabsarzt Handloser Vortrag gehalten und Handlkser hat zu mir dann auch seine Meinung ueber die Sache gesagt. Es war fuer uns Aerzte das Ganze ha eine ungeheuer gefaehrliche Angelegenheit; denn wenn das tatsaechlich dazu kam und nun eine Pestepidemie auftrat, dann war es ja selbstve

H0431-0020

staendlich, dass diese Epedemie an den Fronten nicht Halt machte, sondern rucksichtslos nun auf unsere Seite ging. Infolgedessen mussten wir eine sehr grosse Verantwortung tragen.

F: Wir sind etwas abgekommen, wir kommen auf diesen Punkt nochmals zurueck. Ich wollte von Ihnen wissen, ob Sie tatsachen dafuer angeben koennen, dass das Oberkommando des Heeres benachrichtigt worden ist ?

A: Nein, das kann ich nicht angeben.

F: Es ist also eine Vermutung ?

A: Ja, aber es ist sehr naheliegend ---

F: Ob das naheliegend ist oder nicht, ich will wissen, ob Sie Tatsachen wissen

A: Nein, die Tatsache kenne ich nicht selbst.

F: Wissen Sie, wem unterstand Professor Handloser ?

A: Er hatte eine dreifaches Unterstellungsverhaeltnis. Er war in Personalunion Chef des Wehrmacht-Sanitaetswesens und unterstand in dieser Eigenschaft dem Generalfeldmarschall Keitel, OKW; er was Heeres-Sanitaetsinspektor und unterstand in diser Eigenschaft dem Befehlshaber des Erstazheeres, Generaloberst Fromm, spaeter Reichsfuehrer -SS Himmler, beziehungsweise Juettner, und er war drittens Heeresa. d.h. Oberster Sanitaetsoffizier des Feldheeres und unterstand in dieser Eigensch dem Chef des Generalstabes des Feldheeres.

H0431 - 0021

F: Sie wurden auch ueber die Gruende befragt, weshalb dieser bakteriologische Krieg dann spaeter nicht ausgefuehrt worden ist. Welche Gruende sind Ihnen dafuer positiv bekannt?

A: Die Zerstoerung, der Verlust des Instituts in Posen, den der Leiter des Instituts, der Professor Blome, bei seinem Besuch mir mitteilte, wobei er seine ganze Not zum Ausdruck brachte.

F: Wissen Sie selbst, ob eine militaerische Kommandobehoerde den positiven Befehl gegeben hat, dass dieser bakteriologische Krieg nicht nur vorzubereiten, sondern auch durchzufuehren war?

A: Nein; den Befehl habe ich nicht gesehen.

F: Es sind also zunaechst reine Vorbereitungshandlungen gewesen?

A: Vorbereitung des bakteriologischen Krieges, habe ich gesagt.

F: Mit welchem General, und zwar hochgestelltem General, haben Sie selbst ueber diesen bakteriologischen Krieg gesprochen?

A: Mit keinem General.

F: Wissen Sie, also aus eigener Kenntnis, ob irgend ein hochgestellter General ueber diese Absichten orientiert war?
Ich frage Sie, ob Sie es wissen.

A: Also ich bin nicht dabei gewesen, dass ein General darueber orientiert wurde.

F: Also Sie wissen es nicht?

A: Nein.

F: Wissen Sie, wie weit damals gewoehnlich an der Front die feindlichen und eigenen Truppen von einander entfernt waren?

A: Ja, das war wohl ausserordentlich verschieden.

F: Was war das Normale?

A: Ich bin kein Frontsoldat, und moechte mich auf ein solches Gebiet hier, von dem ich nichts verstehe, nicht begeben.

F: Wir wollen mal annehmen, die feindlichen Truppen sind normaler Weise 600 bis 1 000 Meter von der eigenen Truppe entfernt. Wuerden Sie als Arzt dann die Anwendung von Pestbakterien fuer ungefaehrlich fuer die eigene Truppe halten?

A: Ich wuerde die Anwendung von Pestbakterien voellig unabhaengig von der

H0431-0022

Entfernung der Fronten stets fuer gefaehrlich halten.

F: Wir wollen mal annehmen, dass ein derartig teuflischer Gedanke, Pestbakterien, tatsaechlich anzuwenden, bestanden hat. Waere damit nicht eine ungeheuere Gefahr fuer die eigene Truppe selbst verbunden?

A: Ja, nicht nur fuer die Truppe, sondern fuer das ganze deutsche Volk, denn die Fluechtlinge, das ging doch alles in der Richtung von Ost nach West, mit rasender Geschwindigkeit waere ja die Pest nun nach Deutschland hereingetragen.

VORSITZENDER: Dr. Laternser, es ist unnuetz, dieselbe Frage immer wieder zu stellen. Der Zeuge hat es schon gesagt.

DURCH DR. LATERNSER:

F: Wuerde das nicht vielleicht einer der Gruende gewesen sein, weshalb dieser Krieg nicht zur Anwednung gekommen ist?

A: Nach den Aeusserungen, die Herr Blome, der Leiter des Instituts und Beauftragter des Reichsmarschalls, mir gegenueber tat, nicht; denn er war ja doch mit aller Energie dahinter, seine Kulturen wo anders zu kultivieren.

DR. LATERNSER: Herr Praesident, darf ich jetzt vielleicht um die Pause bitten, um dann nachher noch einige Fragen an den Zeugen zu richten, bitte?

VORSITZENDER: Nein, Dr. Laternser, das Gericht ist der Meinung, dass Sie jetzt beenden sollen.

DURCH DR. LATERNSER:

F: Sie sagen auf Seite 7 Ihrer schriftlichen Erklaerung, dass in Norwegen 400 jugoslavische Kriegsgefangene, weil eine Epidemie unter ihnen ausgebrochen ist, kurzerhand erschossen worden seien. Sie sagten, dass es sich dabei um ein Arbeitslager der Waffen-SS gehandelt habe.

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

DURCH DR. LATERNSER:

F: Ihnen ist dieser Vorfall gemeldet worden?

A: Jawohl.

F: Haben Sie diesen Vorfall Ihrem Vorgesetzten gemeldet?

A: Jawohl.

F: Was wurde veranlasst?

A: Es wurde sofort ein Schreiben an den Reichsarzt-SS und Polizei gerichtet

H0431 - 0023

Professor Grawitz, und die Angelegenheit also auf diesem dienstlichen Wege der Stelle gemeldet, die die Aufsichtsbehoerde fuer dieses Lager war.

F: Wissen Sie, ob gerichtlich eingeschritten worden ist?

A: Die Vorgaenge und Verfahren der SS-Gerichte kenne ich nicht; das weiss ich nicht.

F: Sie schreiben dann weiter auf Seite 7: "Besonders grausam behandelte das Oberkommando der Wehrmacht die russischen Kriegsgefangenen."

A: Ja.

F: Sie schreiben dann weiter, dass die russischen Kriegsgefangenen unzureichend ernaehrt worden sind.

A: Ja.

F: Ich frage Sie nun: Wann wurden diese Feststellungen der unzureichenden Ernaehrung getroffen? Unmittelbar nach der Gefangennahme in den Auffanglagern hinter der Front, oder in Lagern in Deutschland?

A: Ich spreche nicht von den Vorgaengen unmittelbar nach den Kampfhandlungen in den Auffanglagern, denn da hat auch bei bestem Willen der Staat, der die Gefangenen gemacht hat, es nicht immer in der Hand, fuer sie so zu sorgen, wie es notwendig waere. Ich spreche von einer spaeteren Periode, als die Gefangenen sich schon wochenlang in dem Gewahrsam der Deutschen befanden, und ich spreche hier von Lagern, die sich im Baltikum befanden. Die waren nicht nach Deutschland gekommen, sondern waren noch da. Die russischen Gefangenen sind ja erst spaeter nach Deutschland gekommen, und die Verhaeltnisse in diesen Lagern waren ausserordentlich truebe.

F: Waren diese Misstaende auf boesen Willen zurueckzufuehren?

A: Ich nehme an, dass diese Misstaende zurueckzufuehren sind auf grundsaetzliche Weltanschauungsfragen, wie sie die ---

VORSITZENDER: Dr. Laternser, das Gericht hat die Aussage nicht zugelassen, und Sie verhoeren ihn jetzt ueber ein Thema, das vollstaendig verschieden ist von den Themen, ueber die der Zeuge Aussagen gemacht hat.

DR. LATERNSER: Diese Aussagen befinden sich in der schriftlichen Erklaerung des Zeugen.

VORSITZENDER: Jawohl, Sie muessen aber doch gehoert haben, dass wir die schriftliche Aussage nicht als Beweisstueck haben vorlegen lassen, sondern wir

H0431-0024

haben verlangt, dass der Zeuge muendlich befragt werden soll, dies fand statt und die schriftliche Aussage ist noch nicht unter Beweis gestellt.

DURCH DR. LATERNSER:

F: Ich habe dann noch eine Frage, Herr Zeuge. Haben Sie all Ihre Bedenken gegen diesen bakteriologischen Krieg einmal schriftlich niedergelegt?

A: Ja, in dem Gutachten, von dem ich vorhin sprach.

F: Wann war dieses Gutachten abgegeben worden durch Sie?

A: 1942, aber - darf ich jetzt ---

F: Es genuegt mir. Nun hat aber [illegible]e Besprechung im Juli 1943 stattgefunden. Haben Sie darnach Ihre abweichende Meinung zu diesem Punkt schriftlich niedergelegt?

A: Nein, da habe ich nichts schriftlich niedergelegt.

F: Hat Ihr Vorgesetzter nach Meldung durch Sie seine Bedenken schriftlich niedergelegt?

A: Das ist mir nicht bekannt, denn der Generaloberstabsarzt Handloser war im Hauptquartier und ich in Berlin. Er kam alle Wochen, alle 14 Tage zu uns, dann trugen wir ihm vor, und dann fuhr er in's Hauptquartier zurueck.

DR. LATERNSER: Ich habe keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Wir werden die Pause einschalten.

(worauf die Sitzung fuer 10 Minuten unterbrochen wurde).

VORSITZENDER: Bevor wir fortfahren, werde ich mich mit drei Antraegen beschaeftigen. Erstens, der Antrag von Dr. Kaufmann vom 20. August 1946, urspruenglich war er vom 15. August datiert:

Diesem Antrag wird stattgegeben und ein Affidavit des Zeugen Persinger darf vorgelegt werden, sofern es vorgelegt wird vor dem Ende des Verfahrens.

In Bezug auf den Antrag von Dr. Pelckmann vom 22. August 1946: Dieser Antrag ist abgelehnt worden.

Die zwei Antraege von Dr. Dix vom 20. und 21. August werden beide abgelehnt.

Nun, wuenscht die Verteidigung noch ein Kreuzverhoer vorzunehmen?

Wuenscht der Vertreter der Sowjet-Anklage den Zeugen nochmals zu verhoeren?

OBERST POKROVSKI: Die Befragung durch die Sowjet-Anklage ist beendet, Herr Praesident. Wir haben keine Fragen mehr zu stellen.

VORSITZENDER: Der Zeuge mag sich dann zurueckziehen.

H0431 - 0025

VORSITZENDER: Nun duerfen wir Herrn Dr. Pelckmann bitten.

DR. PELCKMANN: Zunaechst moechte ich das Hohe Gericht auf zwei Punkte mir erlauben hinzuweisen. Ich habe mit Brief vom 23. August angezeigt, dass mein Plaedoyer nicht uebersetzt worden kann, und zweitens moechte ich nur in Erinnerung zurueckrufen, dass die Antworten auf meine.....

VORSITZENDER: Herr Dr. Pelckmann, 60 Seiten sind bereits uebersetzt worden.

DR. PELCKMANN: Ja, die franzoesische Uebersetzung liegt noch gar nicht vor. Ferner erlaube ich mir, das Gericht noch darauf hinzuweisen, dass die Antwort auf den Fragebogen, den ich an den Zeugen Rauschnigg gesandt habe, offenbar auch noch nicht beim Gericht eingegangen ist.

Eure Lordschaft, meine Herren Richter!

Als am 27. Februar 1933 der Deutsche Reichstag in Flammen aufging, sollte nach dem Willen der Nazi aus diesen Flammen das Tausendjaehrige Dritte Reich geboren werden. Als wenig mehr als 12 Jahre spaeter ganz Deutschland in ein Meer von Flammen gehuellt war, da sank dieses Reich in Schutt und Truemmer dahin. Diesen beiden welthistorischen Ereignissen folgten Prozesse. Ihr Sinn war und ist, die Verantwortlichen fuer diese beiden Verbrechen der Menschheitsgeschichte festzustellen.

Das deutsche Reichsgericht hat diese Aufgabe nicht geloest. Zwar hat es mit anerkennenswertem Mut - wie Mr. Jackson sagte - die angeklagten Kommunisten freigesprochen aber die wahren Schuldigen die das ungluecksliche Werkzeug van der Lubbe gedungen und mit ihm zusammen die Tat ausgefuehrt haben, hat das Reichsgericht nicht ermittelt und erst recht nicht verurteilt. So ist die Wahrheit, unter dem Druck der oeffentlichen Meinung geknebelt, von der Nazi-Regierung verschwiegen worden. Dem formellen Recht war Genuege getan, der Taeter verurteilt, aber die Wahrheit, diese goettliche Macht und hoechste menschliche Erkenntnis blieb verborgen. Sie allein haette das deutsche Volk damals sehend machen koennen, haette es zurueckhalten koennen vor dem Marsch in den Abgrund.

Heute nun steht dieses Hohe Gericht, das Gericht der Welt vor der Aufgabe zu urteilen; wer war schuld an dem Weltenbrand, an der Zerstoerung fremder Laender und schliesslich an dem infernalischen Untergang unseres deutschen Vaterlandes. Und wieder droht auch diesem Gericht die Gefahr, dass es nur

H0431 – 0026

ein formelles Urteil findet, das Schuldige feststellt, dass ihm die tiefste und letzte Wahrheit verborgen bleibt unter dem Druck einer Suggestion, die die nach den Gesetzen der Psychologie und der Psychoanalyse natuerliche Folge des jahrelangen Kampfes zwischen Hitler-Regime und den freien Voelkern der Welt ist.

Wird nun dieses Gericht in der Lage sein mit seinem Urteil Deutschland und die ganze Welt vor einem Abgrund zu bewahren, der tiefer und schauriger ist, als alles zuvor Erlebte?

Dieses Verfahren ist ein Strafprozess, zwar der groesste nach der Zahl der Angeklagten, der Betroffenen und vor allem der bedeutendste, den die Rechtsgeschichte bisher bot, - doch in all seinen Merkmalen doch ein typischer Strafprozess. So richtet er sich also auch nach dem das Statut beherrschenden und in oeffentlicher Verhandlung von der Anklagebehoerde bestaetigten Prinzip anglo-amerikanischen Rechtes, dass die Anklage nur das zusammen vorzutragen habe, was die Beschuldigten belastet -nie jedoch, was sie entlasten koennte. In diesem Bestreben wird die Anklage wirksam unterstuetzt durch die Massensuggestion, der alle Zeugen der groessten "cause celebre" der Weltgeschichte unterliegen, aus den Gruenden, die internationale Forscher, nicht zuletzt le Bon eingehend dargelegt haben. Ich bekenne offen und freudig, dass ich mir bei der Fuehrung meiner Verteidigung das entsprechende Prinzip der Schwarz-Weiss-Malerei nicht zu eigen gemacht habe. Auch ich unterlag der Gefahr der Massensuggestion durch die Hunderttausende von Stimmen, die mich aus den Internierungslagern erreichten sich hineinsteigernd in das Gefuehl der Verteidigung um jeden Preis, unter sich den Boden der Tatsachen, wie sie wirklich waren, verlierend. Allein diese Wirkung zeigt die gefaehrliche Reaktion, die eine solche Massenanklage ausloest und ihre politischen Auswirkungen.

Ich bin zu tiefst davon ueberzeugt, dass bei solcher Schwarz-Weiss-Malerei das Hohe Gericht ueber die Wahrheit getaeuscht worden waere.

H0431 - 0027

Daran mitzuwirken habe ich nicht als meine Aufgabe betrachtet, obwohl das Prinzip dieses Statuts mir das Recht gegeben hatte. In einem solchen Prozess, in dem es um die Grundlagen der Menschlichkeit, um das Schicksal des deutschen Volkes und der Welt in aller Zukunft geht, kann es nicht der Geschicklichkeit in der Darstellung der kontraeren Auffassungen von Anklage und Verteidigung ueberlassen bleiben, ob das Gericht meint, die Wahrheit liege in der Mitte. Es kann nicht die Aufgabe der Verteidigung sein, taktische Erfolge zu erzielen durch Herausstellen des einen und Unterdrueckung eines anderen Komplexes, nein, unbestechlich muss Klarheit geschaffen werden, eine Clarte, wie sie der Wahrheitsfanatiker Henry Bartusse forderte. So habe ich meine Zeugen ausgewaehlt. Ich erinnere Sie besonders an Reinecke und Morgen, deren Aussagen ich noch wuerdigen werde.

Ich habe mich bemueht, dem Gericht das Eindringen in die historische Wahrheit zu ermoeglichen.

Dabei schwebte mir das einfache und deshalb schoene deutsche Wort des Mittelalters vor: "Geschehenes hat keine Umkehr".

Mit ihm soll nicht nur die Tragik allen Geschehens durch die Unmoeglichkeit der Wiederkehr gekennzeichnet werden, noch ein anderer tiefer Sinn ist in diesem Wort:

Geschehenes vertraegt und duldet keine Umkehr, das heisst, keine Tat kann richtig begriffen und beurteilt werden, wenn man sie "ex post" betrachtet. Nein, man muss sie so sehen, wie sie sich zur Zeit der Ausfuehrung vom Beginn bis zum Ende darstellte.

Alle Umstaende zur Zeit der Tat und die Person des Taeters, auch seine psychologische Situation auch zur Zeit der Tat muessen geprueft werden. Die Richter muessen sich auch in die Persoenlichkeit des Taeters hineinleben, um seine Schu ermessen zu koennen.

Das gilt auch fuer diesen Prozess. Es richten Nationen ueber eine andere Nation es richtet die Voelkerfamilie ueber ein Volk, das schweres Leid ueber die Welt gebracht hat, ueber einen Staat, der Verbrechen gegen die Menschheit begangen hat. Riesige Gemeinschaften, grosse Teile des deutschen Volkes werden angeklagt in den Organisationen und deshalb muessen sich die Richter ueber diese Millione von Menschen auch hineinversetzen in das Leben, Wissen, Hoffen und Glauben dies Massen zu einem Zeitpunkt, als die Ideen und Taten des Nationalsozialismus wirk

H0431 - 0028

und seine verbrecherischen Entartungen begannen. Die Richter der vier groessten und fuer die Entscheidung dieses Weltkrieges wichtigsten Nationen der ganzen Welt muessen also versuchen festzustellen - wie bei einer normalen Geschworenensache - : "wie kam es zu der Tat? In welcher Situation befand sich damals der Angeklagte ? Welche Ueberlegungen, welche Gefuehle trieben ihn zu der Tat ? Hatte er ueberhaupt die Absicht, etwas gesetzwidriges zu tun ? Wurde er vielleicht selber getaeuscht ? Konnte er ueberhaupt das Rechtswidrige seines Tuns erkennen und falls er es allmaehlich erkannte - war er da ueberhaupt in der Lage, sein Handeln entsprechend dieser Einsicht zu bestimmen ? Es ist ungeheuer schwer sich fuer den Richter eines normalen Strafverfahrens hier sich von der Betrachtung ex post zu loesen und die Tatumstaende, das Tatmilieu und die Taeterpersoenlichkeit richtig zu wuerdigen. Welch ungeheuere Anforderung an den Gerechtigkeitssinn des Richters wuerde gestellt werden, wenn er nun gar ueber einen Menschen urteilen muesste, der sich gegen ein Mitglied gerade seiner - des Richters Familie vergangen haette. Jede der vier hier zu Gericht sitzenden Nationen hat gewaltige Schaeden durch die Verbrechen des Nazi-Regimes gelitten, fuer welche nun die Organisationen mit ihren Millionen Mitgliedern verantwortlich gemacht werden. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, wie Mr.Jackson in seiner Anklagerede ausgefuehrt hat, Ihnen meine Herren Richter, dass das titanische Werk gelingt, frei zu sein von Gefuehlen der Rache und Sie das Recht und nur das Recht finden wollen. Koennen Sie aber als Nichtdeutsche, die nicht das geschichtlich einmalige Phaenomen einer Massenpsychose und einer Tyrannei kontinentalen Ausmasses selbst miterlebt haben ueberhaupt begreifen und sich erklaeren, wie Derartiges moeglich war. Koennen Sie sich vorstellen, dass Verbrechen von der Mehrzahl der Mitglieder nicht begangen, von ihnen bewusst nicht gefoerdert wurden, ja ihnen nicht einmal bekannt waren ?

Wie das Statut mit Recht sagt, und wie das Gericht es auch bisher gehandhabt hat, ist es nicht Aufgabe dieses Forums festzustellen, welche inneren Gruende ob berechtigt oder unberechtigt - zum Kriege gefuehrt haben. Entscheidend ist nur die Frage, war es Angriffskrieg ? Trotzdem ist schon bei den Einzelangeklagten der Beweis zugelassen worden, wie die geschichtliche Entwicklung innerlich seit dem Weltkrieg zu dem neuen Voelkermord fuehrte. Mit weit groesserer Berechtigung muss der historische Hintergrund, die politische Gesamtsituation in und um Deutschland betrachtet werden, wenn man die Schuld, das Verbrechen der Orga-

H0431 – 0029

sationen feststellen will - gerade in ihren Anfaengen. Die Masse hat keine klare Gedanken oder Gefuehle, sie wird bewegt von dumpfen Empfindungen, Emanationen eines Phaenomens, das die Forscher als "Massenseele" bezeichnen. Sie wird gebildet von dem, was ihre Fuehrer ihr darstellen und versprechen.

Einer der Herren Anklagevertreter hat in seiner Schlussansprache gegen die Einzelangeklagten vorgetragen, dass die Schuld der Einzelangeklagten so gross und die Auswirkung ihrer Taten so verhaengnisvoll werden koennte, gerade durch die geschickte Benutzung der Massen, durch die Verfuehrung der Volksseele, durch den schillernden Zauber der Schlagworte und das Versprechen einer paradiesischen Entwicklung. Liegt nicht in diesem Worte die beste Anerkennung der Tatsache dass die Masse der Mitglieder das Gute, das Nichtverbrecherische wollte ?

Die Grundsaetze der SS stimmten in ihren ersten Anfaengen - schon vor 1933 - mit dem Programm der NSDAP ueberein. Nicht erst vor diesem Tribunal ist die Frage eroertert worden, ob dieses Programm und die Art und Weise seiner Verwirklichung verbrecherisch sei. Diese Frage hat die Oeffentlichkeit, die Behoerden der deutschen Republik und die besten Koepfe und Herzen unseres Volkes viele Jare vor 1933 bewegt. Waren es verbrecherische Motive, wenn die Massen einem Politiker folgten, der ihnen nicht leichte Raubzuege innerhalb und ausserhalb unseres Vaterlandes versprach, sondern Arbeit und Brot, wenn er sie gegenueber dem Durcheinander eines durch einundvierzig Parteien verhoehnten Parlamentarismus, gegenueber einer sich durch Schwaeche und halbe Massnahmen selbstmordender Demokratie zur nationalen Sammlung aufrief ?

Es ist die tiefe Tragik des deutschen Volkes, dass es das Bewusstsein, bei der Verteilung der Gueter der Welt zu spaet gekommen zu sein, nicht dahin sublimierte, seine geachte Stellung in der Welt des Geistes und der angewandten Wissenschaften zu sichern und zu verbessern. Der Deutsche ist ein Romantiker - gerade in der Politik. Diese Romantik kreist um nebelhafte Anschauungen von Schicksal und Verhaengnis und um den Traum einstiger Nacht im "Heiligen Roemischen Reich deutscher Nation" vor tausend Jahren. Dieser Schicksalsglaube ist in eine absolut falschen Darstellung der deutschen Geschichte seit einhundert Jahren so gefoerdert worden, dass es nur eines geschickten Zauberers bedurfte, um unter Unterdrueckung der wahren Hintergruende wiederum Millionen deutscher Jugend in Tod und Verderben zu schicken.

Aber soweit war dieser grosse Verfuehrer Hitler noch nicht. Die Friedensbeteuerungen gegenueber den Gegner im Innern waren zunaechst wichtiger als die gegen

ueber den Ausland, das damals noch gar eine Rolle spielte. Das innerpolitische Leben hatte sich durch die Schuld aller grossen Parteien und ihrer Parteiarmeen und durch die Schwaeche der republikanischen Regierung immer staerker in einen akuten Kriegszustand auf der Strasse gewandelt. Trotz alledem wurden die geheimen Parlamentswahlen selbst ohne Terror und Faelschung durchgefuehrt. Der Buerger konnte in ihnen ein staendiges Zunehmen der extremen Parteien rechts und links beobachten.

In seinen Augen konnte es kein Verbrechen sein, wenn er der extremen rechten Partei, der NSDAP beitrat, auch nicht ihren Schutzstaffeln, die im Gegensatz zu der die Strasse eher beherrschenden SA den Schutz der Redner in den Guerillenkriegen der damaligen politischen Gegner zu uebernehmen hatten.

Jeder Deutsche, der die damalige Zeit erlebt hat, weiss, welche Spannung durch die Frage ausgeloest war, ob die NSDAP und ihre Gliederungen hochverraeterische Unternehmungen planten, also den gewaltsamen Umsturz der republikanischen Regierung. In denfruehesten Anfaengen der Partei im Jahre 1923 hatte Hitler einen Putsch unternommen, der missglueckte. Nun propagierte er seit Jahren "Legalitaet". Als im September 1930 drei junge Offiziere des Einhunderttausend-Mann-Heeres vor dem hoechsten deutschen Gericht unter der Anklage des Hochverrates standen, weil sie nationalsozialistische Zellen in der Armee gruenden wollten, schwor Hitler als Zeuge, dass seine Revolution eine geistige sei und die Macht auf legalem Wege erstrebe. Mit riesigen Schlagzeilen ging diese Meldung durch alle Zeitungen und in die Koepfe der Gegner und Anhaenger Hitlers. Zu den wenigen, die diesen Schwur fuer einen Eid hielten, gehoerte der damalige Oberregierungsrat im Preussischen Innenministerium, das jetzige Mitglied der amerikanischen Anklage, Prof. Dr. Kempner. Er erstattete um dieselbe Zeit dem Ministerium einen eingehenden Bericht, der mit der Feststellung schliesst, die NSDAP sei des Hochverrats schuldig. Aber auch dieser Wahrheitsforscher muss in seiner Darstellung ueber die damalige Lage, die er in Band XIII Nr. 2 von Juni 1943 (Seite 120) der "Research Studies of the State College of Washington" schildert zugeben, dass sogar Ministerialbeamte der deutschen Republik damals - 1930 - nicht geglaubt haben, dass Hitler ein Luegner sei. So wirkte schon damals die geschickte Propaganda Hitler's auf selbst so kritische, gegnerische Kreise. Ist es zu verwundern, wenn die Masse der SS ihm glaubte ? Es waren damals uebrigens nur wenige tausend. Ja, es ging noch weiter. Auf eine Anzeige Dr. Kempner's im Jahre 1930 erging nach eingehenden Untersuchungen des hoechsten deutschen Staatsanwaltes, des Oberreichsanwalts beim

H0431 - 0030

H0431 – 0031

Reichsgericht, im August 1932 der Bescheid, dass kein Grund vorhanden sei, die NSDAP zu verfolgen oder aufzuloesen. (Siehe Kempner's Schrift Seite 133). Welche Wirkung mussten solche Aeusserungen hoechster republinkanischer Stellen auf die Masse haben ? Die Wirkungen drueckten sich in dem staendig wachsenden Wahlziffer der Nazis aus.

Das Frappanteste aber ist nun - und das ist so entscheidend fuer die innere Haltung von Tausenden, die gerade nach dem 30.1.1933 zur SS kamen-, dass Hitler tatsaechlich seinen Eid nicht gebrochen hat. So recht auch Dr. Kempner mit seinen Prophezeiungen fuer die weitere Entwicklung in grossen Zuegen behalten sollte, - das hat man erst spaeter erkannt -, so sehr hat er sich doch selbst zunaechst mit seinen Vorhersagen getaeuscht. Die Nazipartei ist tatsaechlich legal geblieben, hat sich nicht durch einen Staatsstreich der Regierungsgewalt bemaechtigt, sonde Hitler ist von Hindenburg nach den Spielregeln des Parlamentarismus mit der Kabinettsbildung beauftragt worden.

Was werden damals die Ministerialbeamten gesagt haben, die dem pessemistischen Dr. Kempner nicht glauben wollten ? Werden sie nicht triumphiert haben, dass sie Recht behalten hatten ? War ihr Gewissen nicht beruhigt ? Dieser Hitler war ja g nicht so schlimm, wie mansagt. Nun in die Regierung gekommen, wuerde er sich auc maessigen - wie das jede Opposition tat, wenn sie die Regierungsgewalt hatte. Und war nicht auch damals die grosse Masse der Hitlerwaehler stolz darauf, dass sie die Macht friedlich errungen hatten, nach einem Wahlkampf, dessen Propagandamaschine fast amerikanische Dimensionen angenommen hatte ?

Schon fuer diesen Zeitpunkt draengt sich uns eine Frage auf: Konnte die Masse de Hitleranhaenger, die Masse der SS-Maenner damals erkennen, dass der wohl klarste Programmpunkt der Partei, der Antisemitismus, etwas Verbrecherisches enthielt ? Der Antisemitismus ist nichts Neues, er ist auch, wenn man die sogenannten geist gen Grundlagen studiert, nichts typisch Deutsches. Er beruht nach meiner Ueberzeugung auf dem Minderwertigkeitskomplex des Massenmenschen, auf seinem Misstrau gegenueber der Ueberlegenheit des Juden auf gewissen Intelligenzgebieten. Nicht neu ist auch die Ablehnung des Antisemitismus durch alle zivilisierten Voelker und Menschen, die in den Worten des Papstes gipfelt: "Wer einen Unterschied zwischen Juden und anderen Menschen macht, glaubt nicht an Gott und befindet sich i Widerstreit zu den goettlichen Geboten". Aber das Raetsel, an den wir bei der Fr ge nach dem Verbrechen nicht voruebergehen koenne, ist, dass es ueberhapt ein Judenproblem gibt, das seinen Ursprung nicht in der Verschiedenartigkeit der Reli

onen, sondern der Rasse hat. Ja, das Raetsel ist, dass es ueberhaupt noch Rassenprobleme gibt, die bis heute in unserer modernen und so klein gewordenen Welt zu dauernden Konflikten fuehren. Ist es nicht raetselhaft, dass gerade der polnische Kardinal Hlond, der durch alle Schrecken des Nazi-Regimes gegangen ist, erst vor wenigen Wochen dem polnischen Antisemitismus unter Hinweis auf die fuehrende Rolle der Juden in der polnischen Regierung im gewissen Masse zu rechtfertigen versuchte ? Ist es nicht raetselhaft, dass noch heute, nach den grausigen Erfahrungen des Hitlerregimes, die Araber sich gegen die Juden in ihrem angestammten Heimatland Palaestina und besonders gegen ihre Zuwanderung wenden und es zu gegenseitigen Gewalttaten kommt ? So ist es in Europa. Aber Rassenprobleme - nicht nur antisemitische - gibt es heute auch noch in der ganzen uebrigen Welt.

Sie alle schreien nach einer gerechten Loesung und sie kann nur in der Gleichberechtigung aller Rassen liegen. Einige fortschrittliche Voelker haben den Antisemitismus unter Strafe gestellt. Aber ist es <u>verbrecherisch</u>, wenn die Gesellschaft, der Staat, unter dem Einfluss jener Wahnideen damals Loesungen versuchte, die die Vermischung der Rassen und eine Einflussnahme auf das oeffentliche Leben verbieten ? Auch hier muss vieles aus der Zeit erklaert werden. Das schlechte Beispiel einiger juedischer Einwanderer aus Osteuropa mit ihren berueechtigt gewordenen Betruegern europaeischen Ausmasses wie Barmat und Kutisken, stand gegeueber dem des grossen deutschen Juden und unvergesslichen Staatsmannes Walter Rathenau, der schon lange seine Rassegenossen zur Besinnung rief. Diese Situation bot die Grundlage fuer eine kollektive Stimmung, fuer eine mit Hilfe der aeussersten wirtschaftlichen Not ausgenutzten Massenhypnose gegen Juden, wie sie immer wieder im Laufe grosser politischer und sozialer Umwaelzungen auftritt und wie sie gerade jetzt durch diesen vorliegenden Prozess wiederum in Begriff ist, neues Kollektivunrecht gegenueber bestimmten Menschenkategorien zu schaffen. Die Forderung der gesetzlichen Durchfuehrung dieses antisemitischen Prinzips fuer sich kann nicht verbrecherisch gewesen sein, denn es schien ja so, als ob sie eine Anwendung dieses Prinzips ohne Hass und persoenliche Rache von Staats wegen verbuergte. Es war zum Teil die Uebertragung und anachronistische Verschaerfung der amerikanischen gesetzlichen .....

VORSITZENDER: Herr Dr. Pelckmann. Ich moechte nicht unterbrechen, aber Sie duerfen die Tatsache nicht ausser Acht lassen, dass Sie nur einen halben Tag

H0431 - 0032

H0431 - 0033

fuer Ihre Rede erlaubt erhielten. Ich bemerke, dass mir gesagt wird, dass Ihr Plaedoyer 100 Seiten lang ist und ich unterbreche Sie nur, um Ihnen klar zu machen, dass die Sachen, die Sie jetzt behandeln genereller Art sind und auf welche auch unsere Aufmerksamkeit waehrend dises ganzen Verfahrens gelenkt wurden. Es liegt wohl in Ihrem Interesse, besonders diesen Teil Ihrer Rede zu kuerzen. Das ist dereinzige Grund, warum ich Sie unterbreche.

DR.PELCKMANN: Eure Lordschaft, ich habe Abkuerzungen schon vorgenommen, dadurch wird sich die Rede verkuerzen.

H0431 - 0034

Die Forderung der gesetzlichen Durchführung dieses antisemitischen Prinzips für sich kann nicht verbrecherisch gewesen sein oder nicht verbrecherisch erschienen sind, denn es schien ja so, als ob sie eine Anwendung dieses Prinzips ohne Hass und persönliche Rache von Staats wegen verbürgte. Dass Hitlers ureigenste Vorstellung dabei in Wahrheit Hass war - sein Vertrautester Interpret Rauschnigg verrät es in seinem Buch "Hitler speaks" Seite 91 blieb der Masse verborgen. Verborgen blieb dieser Hass, der dem Minderwertigkeitsgefühl desjenigen entsprang, der die Überlegenheit bohrenden Verstandes über dunkle Impulse erkennt. Denn gerade dem SS-Mann wurde der Antisemitismus nur als Kehrseite der in den Vordergrund gestellten Rasseneugenik dargestellt. Unter geschickter Benutzung der einem Nichteuropäer nur schwer verständlichen Rassentiments historischen Ursprungs, die sich an Begriffe wie "Ordensprinzip", "Männerbünde","Sippengemeinschaft" knüpfen, - ich verweise auf die Dokuentne SS Nr.1 - 3 mit all ihrer versponnenen Romantik in modernem Gewande - beabsichtigte Hitler in der SS für die Hochzüchtung des eigenen Volkes einen Stand von Männern heranzuziehen, der durch Haltung und Selbstzucht eine "Elite" darstellen sollte. Diese Tendenz, sofern sie auch dem modernen Europäer oder Kommopoliten liegt, ist wohl nicht als verbrecherisch anzusehen, - ich verweise auf gelegentliche Fragen des Gerichts - und schloss von selbst eine antisemitische Tendenz von der Prägung des "Stürmers" oder selbst der weniger vulgären SA aus.Es ist auch symptomatisch, dass die Anklage aus der Zeit vor 1933 keinen einzigen Fall einer Brutalität, begangen durch SS gegenüber Juden behauptet und belegt hat. Die sogenannten "Leithefte", die Monatsschrift der SS, und die Aussage des Zeugen Schwalm über die Schulung der SS vor der Kommission machen diese zurückhaltende Stellung in der Judenfrage klar. Sie wird späterhin bestätigt durch die Nichtbeteiligung der SS am Judenpogrom 1938, die ich im anderen Zusammen

H0431 - 0035

hang beschreiben werden. Ich werde auch noch darlegen, wie die im Laufe des Krieges begangenen Greuel an Juden und Massentötungen aus dieser ursprünglichen Tendenz der SS herausfallen und aufgrund direkter Geheimbefehle Hitlers und Himmlers durch verbrecherische Einzelpersonen oder Gruppen möglich und vor der Masse der SS geheim gehalten wurden.

Aus der Fülle der Punkte des Parteiprogramms, die die SS natürlich akzeptierte, möchte ich nur noch die der Beseitigung des Versailler Vertrages und des Anspruchs auf Lebensraum herausgreifen, die ja entscheidend sein könnten für die spätere angebliche Vorbereitung des Angriffskrieges. Mit keinem Wort sagt die Anklage, wie in einem so frühen Zeitpunkt die Masse der Mitglieder der SS annehmen konnte, diese Ansprüche sollten verbrecherisch, d.h. durch einen Angriffskrieg erreicht werden.

Ich hatte gezeigt, wie Hitler gerade durch seine legale Machtergreifung das Vertrauen nicht nur seiner SS-Männer ihm gegenüber stärkte, sondern auch das Vertrauen von solchen neuen Männern erwarb, die gerade auf einen verbrecherischen Weg sich mit ihm nie begeben hätten. Lesen Sie bitte, meine Herren Richter, die Aussage des Staatssekretärs Grauert vor der Kommission, um zu sehen, wie ein Mann mit besten Absichten in die Verwaltung Hitlers und in die SS eintrat und wie er erst aus der Verwaltung 1936 ausschied, als er als erfahrener Verwaltungsjurist bemerkte, dass die Aufhebung des uralten Grundsatzes der Trennung der Gewalten des Staatsmannes von Grund auf .....

VORSITZENDER: Möchten Sie bitte den Namen buchstabieren?

DR.PELCKMANN: G-r-a-u-e-r-t-.

Was er als Fachmann erkannte, -erst 1936 - blieb aber der Masse verborgen. Lesen Sie bitte hierfür auch die Zusammenfassung der rund 136 000 Affidavits, aus denen sich erklärt, warum der Mitgliederbestand der Allgemeinen SS von 50 000 am 30.Januar 1933 in wenigen Monaten auf ca. 300 000 anschwoll.

H0431-0036

Das ganze grosse Spiel Hitlers um die Macht und mit ihm der Riesenbetrug am deutschen Volk beginnt erst - so paradox es klingt - nach der sogenannten Machtergreifung. Nach einem Monat des Triumpfes über die Kanzlerschaft, über diese parlamentarische Revolution in deren Verlauf zweifellos Ausschreitungen und Verbrechen vorgekommen sind, die nicht der Masse als bewusste Planung zur Last gelegt werden könne, wird der Vorwand geschaffen, zur endgültigen Ausschaltung aller Gegner: Der Brand des deutschen Reichstags. Die Anklagebehörde behauptet nicht, dass das deutsche Volk, die Organisationsmitglieder, die SS-Männer gewusst oder auch nur geahnt hätten, dass dieser Brand in den Reihen der Nazis beschlossen und von Braunhemden unter Benutzung des Werkzeugs van der Lubbe ausgeführt worden sei. Diese Behauptung wäre auch absurd.

Um die Mentalität der SS-Männer zu verstehen, die nun nach dem Januar 1933 die Cadres der SS füllten und dann 4/5 ihres Bestandes ausmachten, muss man sich die Reichstagsrede Hitlers vom 17. März 1933 in Erinnerung rufen. Ein grosser Teil der Opposition war durch das Verbot der kommunistischen Partei und die Verhaftung zahlreicher ihrer Mitglieder unter Billigung der empörten Bevölkerung wegen ihrer angeblichen hochverräterischen Beteiligung an der Brandstiftung bei der Wahl des neuen Reichstags nach dem Brande ausgeschaltet.

Gegenüber dem von Hitler unter Beachtung aller parlamentarischen Formen geforderten Ermöchtigungsgesetze machten die sozialdemokratischen Reichstagsmitglieder geltend, dieses Gesetz untergrabe die Rechtssicherheit.

Angesichts der wahren oben geschilderten Hintergründe ist es schon ein tolles Gaunerstück, wenn Hitler darauf folgendes erwiderte:

"Ich muss schon wirklich sagen, wenn wir nicht das Gefühl für das Recht hätten, dann wären wir nicht hier und Sie wären auch nicht da. ... Meine Herren, dazu hätten wir es nicht nötig gehabt, erst zu dieser Wahl zu schreiten, noch diesen Reichstag einzube-

H0431-0037

rufen." (Reichstagsprotokoll 1933 Seite 65 und 66).

Aber wer, meine Herren Richter, aus der Masse des Volkes, von den alten und neuen Mitgliedern der Allgemeinen SS wusste damals, dass Hitler faustdick log? Diese Männer wurden verführt durch den Mantel des Rechts den sich Hitler umhing. Nicht nur mit dieser Red, denken Sie bitte, wie das Reichsgericht - alte erfahrene ehedem republikanische Richter - mit minutiöser Genauigkeit in monatelanger Verhandlung bis ins Jahr 1934 hinein die Schuldfrage beim Reichstagsbrand untersuchte, zwar die Kommunisten Torgler, Dimitr und andere freisprach, aber den Kommunisten van der Lubbe verurteilte und die Mittäterschaft unbekannt gebliebener kommunistischer Kreise in aller Öffentlichkeit feststellte. Musste nicht die Masse der SS-Mitglieder -wie weiteste Kreise des deutschen Volkes glauben, dass Hitler Volk und Staat tatsächlich vor einer gewaltsamen Revolution bewahrt hatte, für die damals die Kommunisten verantwortlich gemacht wurden? Wer hatte schon wie ich damals die grosse Chance als Verteidiger erfahren, dass die seit Monaten, ja Jahren vorbereitete Anklage gegen Thälmann zurückgezogen werden musste, w weil eben einfach das Beweismaterial nicht ausreichte? Die wenigen, die damals oder alsbald später die Wahrheit erfuhren oder ahnten und die unter der ständig wachsenden Gefahr, verhaftet zu werden, in Diskussionen mit Freunden und Bekannten Zweifel an der Richtigkeit der offiziellen und populären These äusserten, diese wenigen wissen, dass gegenüber diesem von der Propaganda unablässig unterstützten Schein des Rechts ihnen von der Masse kein Glauben geschenkt wurde.

Es schien der Masse einleuchtend, dass angesichts dieser Bedrohung des Staates die sogenannten "Staatsfeinde" zeitlich unschädlich gemacht wurden. So gesehen erschinen selbst die Konzentrationslager berechtigt. Darauf komme ich noch später zu sprechen. Alles, das waren harte, in manchen Fällen auch verbrecherische Massnahmen, die teilweise auch SS-Angehörigen zur Last fallen, die aber ins-

H0431 - 0038

gesamt die Masse der SS nicht belasten.

Wir dürfen das eine nicht verkennen: Zu der für eine Revolution typischen Gewaltanwendung durch ihre Anhänger ist es erst nach der Erlangung der Macht durch Hitler gekommen. Das Raffinierte dabei ist, dass diese Ausschreitungen, wie z.B. Festnahmen und Körperverletzungen, durch Mitglieder von Nazi-Formationen, zum geringsten Teil durch SS-Mitglieder- in dem durch Täuschung der Masse hervorgerufenenn Bewusstsein geschah, es geschehe zur Sicherung und Verteidigung der legal errungenen Macht vor Angriffen oder Bedrohungen

Diese durch Täuschung der Massen über die wahren Vorgänge erzeugte Revolutionsstimmung nach Erlangung der Macht - geschichtlich wohl etwas Einmaliges - trägt die typischen Züge aller revolutionären Ausschreitungen: Unter dem Schutze tatsächlich oder angeblich idealter Beweggründe wie Vaterlandsliebe, Menschheitsideale werden Verbrechen ausgeübt. Denken Sie, meine Herren Richter, da wir zu den vielen Revolutionen der Neuzeit noch nicht den nötigen Abstand haben - an die französische Revolution: Welche Verbrechen wurden verübt unter der Devise "Gleichheit" Freiheit, Brüderlichkeit": Mir scheint es nach den Erfahrungen moderner Psychologie überhaupt ausgeschlossen, dass Massenbewegungen durch moralisch minderwertige Wunschvorstellungen ausgelöst oder angespornt werden können. Die Masse lässt sich bewusst nicht zu Verbrechen bestimmen. Auch Gustave le Bon neigt dieser Ansicht zu. Im Schatten hoher Ideale der Massen vollziehen sich häufig Verbrechen, dann aber immer veranlasst oder ausgeführt von wenigen, die die Massen über die wahren Gründe und Vorgänge täuschen. Dieser Gedanke scheint mir der Angelpunkt für die später noch zu behandelnde Frage der Konzentrationslager und der Greueltaten in ihnen und die Verantwortlichkeit der Masse der SS-Mitglieder für sie.

Zu solchen die Masse begeisternden Idealen gehört auch der Begriff der Treue. Man muss die deutsche Mentalität kennen, um ganz

H0431 - 0039

ermessen zu können, welche ungeheueren Möglichkeiten schamloser Missbräuche an Hunderttausenden dieser Begriff dem psychopathologischen Volksverführer Hitler bot. Wir wissen, was den Durchschnittsdeutschen auf Grund seiner Erziehung, beeinflusst durch romantische,+rücksehende Geschichtsbetrachtung das Wort "Treue" bedeutet, das schon Tacitus an den Vor-fahren der Deutschen rühmt. Hitler nutzt diese Schwäche der Deutschen aus und kettet dadurch Hunderttausende, ja Millionen an sich und sein Schicksal.

Wir wissen: Das, was im Privaten möglich und gehörig ist, das ist im Staate grundsätzlich schon Verderben, ich meine: die unbedingte Bindung an einen Menschen.

Der Heidelberger Philosoph Karl Jaspers sagt in seiner Schrift " Die Schuldfrage" dazu folgendes:

"Die Treue der Gefolgschaft ist ein unpolitisches Verhältnis in engen Kreisen und in primitiven Verhaältnissen. Im freien Staat gilt Kontrolle und Wechsel aller Menschen."

Der deutsche Sozialist Bebel drückte es einmal so aus: "Misstrauen ist die Tugend der Demokratie".

Für die freien Völker der Welt sind diese Ansichten selbstverständlich, für ein Volk aber, das den modernen Staat nach rückerinnernden, geschichtlichen Wunschträumen ausrichten wollte, sind sie neue Offenbarungen.

Mit Recht sieht Jaspers eine doppelte Schuld:

"Erstens sich überhaupt politisch einem Führer bedingungslos zu ergeben, und zweitens die Artung des Führers, den man sich unterwirft. Schon die Atmosphäre der Unterwerfung ist gleichsam eine kollektive Schuld." So Jaspers.

Jaspers meint damit ausdrücklich eine moralische, politische Schuld, keine kriminelle Schuld.

Im Einzelfall kann aber für den einzelnen Täter aus dieser Treue eine kriminelle Schuld erwachsen. Das wird offenbar, wenn wir die geheime Posener Rede Himmlers vor SS-Obergruppenführern

H0431 - 0040

der Heimat und des rückwärtigen Heeresgebietes erst spät in der Kriegszeit, Oktober 1943, hören (PS-1919, SS-Dokument 98). Er sagt nach verschiedenen Ausführungen über den Gehorsam und die Möglichkeit, die Ausführung von Befehlen zu verweigern, ganz klar: Wer aber untreu wird - und sei es nur in Gedanken - der werde ausgestossen aus der SS und er

H0431 - 0041

-Himmler- werde dafuer sorgen, dass er aus dem Leben verschwindet.

Das, meine Herrn Richter, ist ein wichtiger Hinweis fuer die Frage der Zumutbarkeit im Einzelfall und fuer, wie weit Zwang und Befehl - waehrend des Krieges- die Schuld und damit auch die Verbrecherischkeit bestimmter Einzelpersonen oder Untergruppen ausschliesst, zusaetzlich zu der Frage der Kriegsdienstverweigerung und ihrer Folgen nach dem Wehrgesetz.

Von welch ueberirdischer, ja wohl teuflischer Gewalt dieses Band der Treue war, dafuer gibt Himmler mit seiner eignen Person das beste Beispiel in seinem Verhaeltnis zu Hitler in den letzten Tagen des Krieges. Der Schwede Graf Bernadotte schildert in seinem Buch "Der Vorhang faellt" aus eignem Erleben, wie Himmler den Entschluss, das deutsche Volk vor seinem Untergang durch Einstellung der Kampftaetigkeit zu retten, trotz klarster Erkenntnis der Konsequenzen nicht fassen kann, weil er - wie er Bernadotte gesteht - selbst in dieser aussichtslosen Situation Hitler die Treue nicht brechen duerfe. Wir wissen aber auch, wie zu allen Zeiten und bei allen Voelkern die Treue der Soldaten in schwerstem Kampfe aushalten liess bis zum letzten Blutstropfen, so wie es die Maenner der Waffen-SS taten, die sich dadurch in diesem Kriege die Achtung ihrer Gegner erwarben. Und wir ersehen aus diesen zwei Beispielen, wie in diesem hypnotischen Wort "Treue" verbrecherischer Wahnsinn und hoechste Tugend des Soldaten gleichermassen beschlossen liegen.

Soweit zur Frage, was der SS-Mann von den Programmpunkten der Partei wusste - wenn er sie ueberhaupt genuegend kannte - das ist nach den Affidavits der 136 000 SS-Maenner durchaus zweifelhaft - und wie er die Ideale gerade seiner Organisation sah. Aber sannen nicht die Nazifuehrer von Anfang an auf Krieg ? Wie Mr. Jackson behauptet - und ich antworte: Nach unserer heutigen Kenntnis zugegeben, ja ! - Aber was konnte der SS-Mann davon wissen ?

Warum die Umstellung eines Heeres von Berufssoldaten auf ein Volksheer Planung eines Angriffskrieges bedeuten soll, wird von der Anklage nicht gesagt. Die Schweiz, das Musterbeispiel eines Landes mit einem Volksheer, hat schon lange ueberhaupt keine Kriege mehr gefuehrt. Die Befuerwortung der koerperlichen Ertuechtigung und der sportlichen Betaetigung der Jugend sollte einen getarnten Plan zur militaerischen Ausbildung darstellen ? Den Beweis dafuer ist Justice Jackson, meines Erachtens, schuldig geblieben. Die Ausbildung der Allgemeinen

H0431 - 0042

SS war unmilitaerisch. Gelaendesport, der bei der SA betrieben wurde, fehlte voellig, und - ein typisches Beispiel - die Reiterstuerme der SS, schon zahlenmaessig kleiner als die der SA, verhalfen den Mitgliedern nicht einmal zum Reiterschein, wie bei der SA. (Vergleiche die Aussage von Woikowsky-Biedau vor der Kommission).

Dass Hitler den Krieg wollte, das wissen wir heute, besonders aus den intimen Gespraechen mit Rauschning und bei der Betrachtung des Gesamtgeschehens - aber wohlgemerkt: ex post, meine Herren Richter.

Es waere ein verlorenes Unterfangen gewesen, dem deutschen Volk in der Lage, in der es sich nach dem ersten Weltkrieg befand, einen neuen Krieg als "weniger anstoessig oder arg" oder gar als "edle und notwendige Beschaeftigung" hinstellen zu wollen, um die Ausbruche von Justice Jackson zu gebrauchen. Hitler, dem man alles, aber nicht Unkenntnis der Massenpsychologie vorwerfen kann, hat dementsprechend auch immer wieder - vor und nach 1933 - betont, dass er Frieden, Frieden und nichts als Frieden wolle. Er hat darauf hingewiesen, dass er die Schrecken des Krieges am eignen Leibe gespuert habe, dass der Krieg immer eine Gegenauslese zu Lasten der wertvollsten Menschen eines jeden Volkes sei. Nur damit hat er immer groessere Teile des deutschen Volkes fuer sich und seine Idee gewonnen. Mit Kriegspropaganda, und waere sie noch so vorsichtig gefuehrt worden, haette er das niemals erreicht.

Die Wiederaufruestung wurde dem deutschen Volke nur als Bestaetigung des Friedenswillens und als Defensivmassnahme gegen die Nichtabruestung der anderen und etwaige Versuche, den friedlichen Aufbau Deutschlands zu stoeren, hingestellt. Dafuer sprach der Bau des Westwalls, dafuer sprachen selbst Aeusserungen auslaendischer Militaerfachleute. Die hochgestellten Hauptangeklagten und viele Zeugen, selbst der gewiss unverdaechtige Zeuge Gisevius, haben bestaetigt, dass nicht einmal in Fuehrungskreisen etwas ueber eine Planung von Angriffskriegen gesprochen wurde. - Fuer die SS gilt dasselbe in verstaerktem Masse. Die gesamte Schulung in den Organisationen gipfelte immer wieder darin, dass die Durchfuehrung des Parteiprogramms rechtmaessig und auf friedlichem Wege erfolgen sollte, dass der Friede auf jeden Fall notwendig sei und erhalten werden muesse. In allen SS-Organisationen wurde nicht nur keine

H0431-0043

psychologische Kriegsvorbereitung betrieben, sondern im Gegenteil der Friedenswille des Reiches betont.

Ich bitte das Hohe Gericht, in diesem Zusammenhang die Dokumente SS-70,71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82 aus den Jahren 1933 bis 1935 zu lesen, darunter besonders einen Artikel aus dem "Schwarzen Korps" von 1937 "Die SS liebt den Krieg nicht" und noch andere Dokumente, die ich nicht zitiere.

Der Mangel der psychologischen Kriegsvorbereitung im deutschen Volke und auch in der SS ist dem aus- und inlaendischen Beobachter wohl noch nie so klar geworden, wie durch die Reaktion der Menschenmassen bei dem Pakt in Muenchen 1938. Der Jubel der Massen einschliesslich der absperrenden SS galt nicht Adolf Hitler, der das Sudetenland erpresst hatte, sondern dem Hitler und fast mehr noch allen auslaendischen Staatsmaennern, die den Frieden gerettet hatten.

Denn das deutsche Volk und die Soldaten wollten keinen Krieg und - das muss, um der historischen Wahrheit willen, an dieser historischen Stelle gesagt werden - als es 1939 doch zum Kriege kam, nahmen sie dieses Schicksal nicht mit jubelnder Begeisterung wie 1914, sondern in ernstem Schweigen auf, in ihrer Masse in dem Irrglauben, dieser Krieg sei von der Fuehrung nicht gewollt, also kein Angriffskrieg.

Es hiesse aber die Wuerde aufgeben und das Gesicht verlieren, wenn ich leugnen wollte, dass der junge Deutsche - gerade auch in der SS - sein Idealbild in den maennlichen Tugenden sah, in den gleichen Tugenden des Sich-Behauptens und des Sich-nicht-fallen-lassen-wollens, wie sie auch andere Voelker haben, er aber, der SS-Mann, vielleicht noch etwas betonter und nicht immer gut und klug betont. Aber keiner der alten Soldaten, der Studenten und Bauern, die zur SS gestossen waren, stellte sich unter Krieg auch nur entfernt das vor, was Hitler darunter meinte. Wenn Hitler gewagt haette, diesen Maennern von Ueberfallen auf fremde Voelker zu sprechen, mit denen er noch eben feierliche Freundschaftsvertraege geschlossen hatte, oder von Einsatzkommandos im feindlichen Land, so haette er ausser einer Hand voll Desperados keine Gefolgsmaenner gefunden. Der Krieg, vor dem - wie ich

H0431 - 0044

zugeben muss- der grossgewachsene, blonde und vielleicht geistig nicht immer sehr geweckte typische SS-Mann nicht zurueckgeschreckt waere, war der Krieg, wie er in seiner Vorstellung seit Jahrhunderten von seinen Vorfahren gefuehrt worden war, der letzten Endes immer auf die Anrufung des Schicksals hinauslief, auf das grosse Wuerfelspiel der Goetter. Gewiss - auch dieses atavistische Gefuehl muss man dem Deutschen und besonders unserer Jugend abgewoehnen - und in dieser Hinsicht bin ich fuer meine Landsleute jetzt optimistischer als fuer manches andere Volk, aber dieser Krieg, der doch vorlaeufig nicht ausrottbar erscheint, - der Kellogpakt und das moderne Voelkerrecht verwerfen den Krieg als Mittel der Verteidigung und Selbstbehauptung ja nicht- dieser Krieg ist etwas grundlegend anderes, als der Hochverrat am Frieden der Welt, der Ueberfall und Raub mit Ausrottungstendenz, den Hitler erfand.

Neben diesen allgemeinen Zielen und Tendenzen der Allgemeinen SS, welche die Anklagebehoerde aus diesen Anfaengen ihrer Taetigkeit ihr zur Last legt und mit denen sie den Charakter dieser Organisation als verbrecherisch kennzeichnen will, ist es vor allem ein Ereignis, das den verbrecherischen Charakter schlagartig angeblich enthuellt: die Toetungen, die am 30.Juni 1934 vorgenommen worden sind.

Drei Seiten, Eure Lordschaft, Seiten 18 bis 20 fuer die Uebersetzer, welche die Beweisaufnahme zu diesen Ereignissen wuerdigen, muss ich aus Zeitmangel ueberschlagen.

Den Vorgaengen am 30.Juni 1934 kommt nach meinen Darlegungen, die ich nachzulesen bitte, keinesfalls die Bedeutung zu, die ihnen die Anklage zu geben versucht. Auf keinen Fall waren sie fuer die Angehoerigen der SS der erkennbare Anfang einer verbrecherischen Entwicklung.

In diesen Zeitpunkt der Betrachtung der Ideenwelt und der Taetigkeit des SS-Mannes ist es wohl angebracht zu ueberlegen, welche sonstigen Momente zu seiner Meinungsbildung beigetragen haben.

Dabei muessen wir ohne Schoenfaerberei davon ausgehen, dass der SS-Mann ja nicht wie ein Opponent oder einer der damals so belaechelten Intelektuellen unseres Schlages mit besonders kritischem Verstande alles pruefte, was ueber seinen Fuehrer, ueber seinen Staat gesagt wurde. Sondern er wollte ja glauben an etwas, und dieser Glaube - das will ich nachweisen - wurde durch die Umwelt

H0431 – 0045

nicht erschuettert. Die Umwelt tat leider nichts, um ihn zu erschuettern.

Eure Lordschaft, ich waere an einem Abschnitt, waere es recht, wenn die Pause jetzt eintreten wuerde ?

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich der Gerichtshof bis auf 1/4 oo Uhr, des gleichen Tages vertagt.)

H0431 - 0046

NACHMITTAGS - SITZUNG

Die Verhandlung beginnt um 14.00 Uhr, 26. August 1946.

DR. PELCKMANN: Ich habe gesagt, meine Herren Richter, die Umwelt tat leider nichts, um diesen Glauben an Adolf Hitler zu erschuettern.

Und was ich jetzt eroertern werde, dient nicht dazu, andere als schuldig zu erklaeren und von eigener Schuld - wenn sie vorhanden ist - abzulenken, nein- diese Feststellungen sollen dazu dienen, klarzustellen, wie wir alle, die ganze Welt, etwas taten - teils ebenfalls getaeuscht ueber die wahre Gefahr, teils in der Hoffnung, so am besten dieser Gefahr Herr zu werden, - was in seinen Auswirkungen auf das deutsche Volk, Hitler's Anhaenger und seine SS-Leute gerade als Bestaerkung aufgefasst werden musste fuer die Richtigkeit, die Legalitaet seines Willens und Tuns.

Ich verstehe es, wenn dieser Beweis fuer unerheblich erklaert worden ist zur Verteidigung mancher Einzelangeklagten, denn ihnen wirft man ja gerade vor, dass sie die Welt bewusst getaeuscht haetten. Dann kann man das Verhalten der Welt nicht als Indiz werten fuer ihre Gutglaeubigkeit. Bei den Organisationen liegt aber dieses Problem anders.

Der Masse ihrer Mitglieder, ja auch der Masse ihrer Fuehrerschaft wird die Anklage ernsthaft nicht vorwerfen, und erst recht nicht beweisen koennen, dass sie die verbrecherischen Ziele und Absichten Hitlers gekannt habe. Ich habe eben erst nachgewiesen, wie sich die Ereignisse bis etwa 1934/35 dem SS-Mann darstellen mussten. Damit faellt der fuer die Hauptangeklagten beachtliche Einwand der Anklage, sie haetten nicht im Irrtum bestaerkt werden koennen, fuer die von mir verteidigte Organisation weg.

Wie war damals die Situation? (Ich zitiere im Wesentlichen aus der Schrift Jasper's "Die Schuldfrage" Seite 82-83):

Im Fruehsommer 1933 schloss der Vatikan ein Konkordat mit Hitler. Papen fuehrte die Verhandlungen. Es war die erste grosse Bestaetigung des Hitler-Regimes, ein gewaltiger Prestigegewinn fuer Hitler.

Alle Staaten erkannten das Hitler-Regime an. Man hoerte Stimmen der Bewunderung.

1935 schloss England durch Ribbentrop den Flottenpakt mit Hitler.

1936 wurde in Berlin die Olympiade gefeiert. Die ganze Welt stroemte dahin

H0431-0047

1936 wurde das Rheinland von Hitler besetzt. Frankreich duldete es.

Im Fruehjahr 1938 zog Hitler unter dem auch heute noch unbestreitbaren Jubel des ueberwiegenden Teils der Bevoelkerung in Oesterreich ein.

1938 stand ein offener Brief Churchill's an Hitler in der "Times", in dem Saetze vorkamen wie dieser: "Sollte England in ein nationales Unglueck kommen, das dem Unglueck Deutschland's 1918 vergleichbar waere, so werde ich Gott bitten, uns einen Mann zu senden von Ihrer Kraft des Willens und des Geistes."

Wie ist es moeglich, dass in allen diesen Jahren Diplomaten und fuehrende Maenner des Auslandes - von SS-Maennern achtungsvoll und in vertraulichen Gespraechen begleitet - auf Parteitagen, in Reichskanzlei und Ministerien die Hand von Moerdern und Brandstiftern drueckten? Wie musste das auf das Bewusstsein des SS-Mannes wirken, der diese Haende doch fuer rein und sauber hielt?

Die Gesamtsituation der Jahre 1933 bis 1939 ist von Roepke in seinem in der Schweiz erschienen Buch "Die deutsche Frage" charakterisiert: - Ich versage es mir aus Zeitmangel dieses Zitat zu bringen und bitte das hohe Gericht, es nachzulesen.

Damals sah die Welt noch das, was in einem anderen Staate geschah, als eine sie nicht betreffende Sache an. Erst infolge der Erfahrungen mit dem Hitler Regime und diesem zweiten Weltbrand wacht die Solidaritaet der grossen Staaten und hoffentlich einmal die der United Nations darueber, dass die Diktaturen und undemokratischen Methoden in allen Laendern nicht den Grundstein legen zu neuen Weltkonflikten. Ich erinnere an die Vorstellungen der Vereinigten Staaten wegen der internen Regierungsverhaeltnisse in Argentinien vor einigen Monaten.

Bevor ich mich nun den von der Anklage aufgefuehrten besonderen verbrecherischen Taetigkeiten der SS zuwende, moechte ich die Fuelle der Materialbetrachtung und Wertung durch einige Ausfuehrungen zum Recht des Statuts und zum Verfahrensrecht unterbrechen. Ich wollte damit das Hohe Gericht nicht gleich zu Anfang langweilen, sondern zunaechst eine tatsaechliche Atmosphaere schaffen, in der das rechtliche Argument Leuchtkraft gewinnt. Meine Argumente werden moeglichst kurz sein, denn viel ist schon in dieser Hinsicht von meinen Herren Kollegen gesagt worden; ich fuerchte, es wird noch mehr gesagt werden, und auch die Denkschrift des Herren Kollegen Kleefisch ist dem Tribunal bekannt. Moegen meine Ausfuehrungen nachtraeglich klaerend wirken fuer das, was ich schon tatsaechlich

H0431 - 0048

eroertert habe, und moegen sie Richtung und Uebersicht geben im Gestruepp des kleinen Ausschnitts aus dem ungeheueren Tatsachenmaterial, das ich im Rest der mir zugebilligten dreistuendigen Redezeit noch bieten kann.

Zu klaeren ist die Rechtsnatur der Anklage gegen die Organisationen und der moeglichen Feststellung einer Organisation als verbrecherisch. Die allgemeinen Ausfuehrungen der Verteidigung ueber die Deliktsfaehigkeit der Verbaende sind dem Hohen Gericht bekannt. Ich halte sie fuer gut und richtig. Und doch muss man die Frage stellen: Wer ist mit dem Ziele einer Erklaerung nach Artikel 9 des Statuts eigentlich wirklich angeklagt? Sind dies wirklich die Verbaende als fruehere Rechtspersoenlichkeiten oder sind es nicht vielmehr in Wirklichkeit die Millionen der einzelnen Mitglieder, die lediglich vertreten durch einen der Hauptangeklagten und repraesentiert durch die toten Verbaende auf der Anklagebank sitzen? Es sind eben doch die einzelnen Mitglieder angeklagt. Dies folgt aus allen Ueberlegungen, die ueber den ganzen Fragenkreis ueberhaupt angestellt werden. Der Prozess entscheidet nicht ueber das Schicksal der frueheren Verbaende, die weder leben noch jemals gefaehrlich werden koennen, sondern ueber das Schicksal der vielen Mitglieder. Ein Blick auf das Gesetz Nr. 10 und die verheerenden Folgen der Verbrechenserklaerung bestaetigt dies. Die Verbrechenserklaerung schafft eine Schuldkonstitutive, nicht mehr angreifbare Vorentscheidung fuer die moeglichen Anklagen nach dem Gesetz Nr. 10.

- - - - - -

(Dr. Pelckmann, Fortsetzung.)

Zwar gilt fuer die spaeteren Nachverfahren das Opportunitaetsprinzip, d.h. es bleibt der Anklagebehoerde ueberlassen, ob sie es fuer zweckmaessig haelt, das einzelne Mitglied anzuklagen; aber das aendert an dem Grundgedanken nichts.

Die Verbrechensfeststellung praegt also durchaus den Charakter einer praejudizierenden Schuldfeststellung fuer jedes einzelne Mitglied der Organisation. Wird der Einzelne spaeter nicht angeklagt, so trifft ihn zwar keine Strafe, er ist aber dennoch ein rechtskraeftig festgestellter Verbrecher. Es wird durch den Verbrechenscharakter gar nicht die Organisation als solche betroffen, sondern in Wahrheit, da die Organisation nicht mehr besteht, ausschliesslich deren fruehere Mitglieder. Hier von Ihnen, meine Herren Richter, laeuft das Hauptverfahren gegen jedes einzelne dieser Mitglieder. Es geht um die Feststellung seiner Straftat "Mitgliedschaft". Es wird hier die wichtigste Schuldfeststellung gegen jeden

H0431 - 0049

Einzelnen getroffen. Der Begriff der Schuld knuepft aber in allen Kulturstaaten der Welt rechtsbegrifflich stets an die Einzeltat eines Menschen an. Schuld von Verbaenden hat es nie gegeben. Niemand koennte etwas dagegen einwenden, Zwecke und Ziele einer Organisation fuer verbrecherisch zu erklaeren, wenn dadurch einzelne Menschen nicht getroffen wuerden, sobald jedoch die Verbrechens-Erklaerung der Verbaende stellvertretende Verurteilung einzelner Menschen sein soll, muss man die Einzeltatschuld jedes Einzelnen von ihnen gewissenhaft pruefen und feststellen.

Zu diesem Schluss kommt man auch aus einem anderen Grunde: Was gehoert zunaechst zum Begriff der Organisation: Dass eine Organisation ein Zusammenschluss von Menschen ist, ist klar. Dass dieser Zusammenschluss wenigstens in grossen Umrissen einheitliche Ziele und Zwecke verfolgt, also eine entsprechende Verfassung hat, duerfte auch klar sein. Ob das Merkmal der Freiwilligkeit dazu gehoert, ist dagegen durchaus zweifelhaft, Niemand wird bestreiten, dass die deutsche Wehrmacht eine Organisation war, obwohl keineswegs, nicht einmal ueberwiegend von Freiwilligkeit gesprochen werden kann. Man denke ferner an Berufsverbaende, Schulen oder Zwangsinnungen, bei denen eine Freiwilligkeit des Beitritts nicht besteht, die aber dennoch sicher Organisationen sind. Sowohl die Denkschrift Klaefisch wie der grundsaetzliche Beweisbeschluss des Gerichtshofes vom 13. Maerz 1946 (Paragraph 6, Ziffer 2) fuehren in die Begriffsbestimmungen jedoch das Merkmal der Freiwilligkeit ein. Meines Erachtens voellig zu Recht. Aber warum eigentlich? Im Grunde genommen nur deshalb, weil andernfalls das Ergebnis der Erklaerung der Organisationen als verbrecherisch im Hinblick auf die Folgen fuer die einzelnen Mitglieder ungerecht erscheint. Was folgt daraus? Sehr viel: Man sieht naemlich hier wieder sehr deutlich, dass es in Wirklichkeit garnicht um die Organisationen geht, sondern um die Mitglieder. Der Beschluss vom 13. Maerz 1946 haelt nur die Frage fuer erheblich, ob die Mitgliedschaft im allgemeinen freiwillig war, nimmt also in Kauf, dass unfreiwillige Mitglieder betroffen werden. Im Hinblick aber auf die Folgen aus dem Gesetz Nr. 10 ist das mit den Gedanken der Gerechtigkeit nicht vereinbart.

Verfassung, Ziele oder Zwecke und Taetigkeiten der Organisation - gleichgueltig, ob auf freiwilliger Basis oder nicht - sind dann verbrecherisch, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 6 erfuellen, also gerichtet waren auf Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Mensch-

H0431 - 0050

lichkeit. Im Anschluss an Ziffer 6 des Beweisbeschlusses vom 13. Maerz 1946 sind hier die einzelnen Merkmale des Artikels 6 des Statutes sorgfaeltig zu pruefen. Es ist zum Beispiel zu fragen, waren Verfassung, Ziel, Zweck oder Taetigkeit der SS auf das Planen, Vorbereiten, Einleiten oder Durchfuehren eines Angriffskrieges, auf die Verletzung der Kriegsrechte oder auf Mord, Ausrottung, Versklavung usw. gerichtet?

Diese letzteren Verbrechen des Absatzes 10 des Artikels 6 des Statutes sind aber nur strafbar, wenn sie begangen worden sind in Ausuebung oder in Verbindung (im englischen Text: "in execution or in connection") mit einem anderen nach dem Statut strafbaren Verbrechen, also in Verbindung mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen. So erlaeutert es auch der Schoepfer des Statutes Justice Jackson in seinen statement, das den Wortlaut des Statutes im "Department" of State Bulletin" vom 12. August 1945 auf Seite 228 angefuegt ist. Ich bitte den englischen Text dort nachzuschlagen. Er heisst: "We have taken another (step forward) in recognizing an international accountibility for persecutions, exterminations, and crimes against humanity when associated with attacks on the peace of the international order."

Dass bei der Pruefung der Belastungsmomente der Anklage hinsichtlich Artikel 6 des Statutes die Beurteilung sich auf den jeweiligen Zeitpunkt des in Frage stehenden Programmpunktes oder der angeblich verbrecherischen Tat einstellen muss, hatte ich schon ausfuehrlich dargestellt.

Nach Feststellung der zweifellos begangenen Verbrechen wird es fuer die Frage, ob damit die Organisation als solche als verbrecherisch zu bezeichnen ist, auf die Feststellung ankommen, wieviel oder - im Vergleich zu der Millionenzahl der Mitglieder - wie wenig SS-Angehoerige an diesen Verbrechen beteiligt waren. Hat denn wirklich eine Organisation gehandelt oder handelten nur relativ wenige Mitglieder, die vielleicht - um einmal das Paradoxe darzustellen - haeufig nicht einmal freiwillig zur SS gekommen waren?

Dass bei diesen Feststellungen nicht uebersehen werden darf, in welche Zeit die Einzelverbrechen fielen, hat das Hohe Gericht schon in seinem Beschluss vom 14. Januar 1946 bestaetigt. Wenn ueberhaupt, dann ist es durchaus moeglich, dass die Organisation oder ein Teil nur in bestimmten Zeitabschnitten verbrecherisch gewesen ist. Formen, die einmal gegossen wurden, koennten also vielleicht erst durch spaeteren Missbrauch verbrecherisch erscheinen, obwohl sie urspruenglich

H0431 - 0051

lich nicht dazu bestimmt waren. Eine Axt, die geschmiedet wird, weiss, wenn sie den Amboss verlaesst, nie, ob sie der Menschheit nuetzliche Dienste leistet oder eines Tages als Mordinstrument missbraucht wird, und sei es auch nur- um das Bild fortzufuehren - mit ihrem losgeliesten hoelzernen Stiel.

Dass solche zeitlichen und personellen Einschraenkungen notwendig sind, wird an folgendem Beispiel klar: Die Anklageschrift erwaehnt auf Seite 5, dass zwischen 1933 und 1935 ungeeignete Mitglieder ausgeschieden wurden. Es waren, so fuege ich hinzu, etwa 50 000, also immerhin ein Sechstel des Mitgliederbestandes, die, das ergibt sich aus den verschiedenen Aussagen und Affidavits - auf Grund ihrer bisherigen politischen Haltung lediglich eine Tarnung gesucht hatten, ferner Vorbestrafte und andere unzuverlaessige Elemente.

Von der Anklage und den Folgen der Erklaerung waeren selbst diese Personen nicht ausgenommen. Eil solch groteskes Ergebnis kann unmoeglich gewollt sein.

Schliesslich wird entsprechend Ziffer 6 a Absatz 3 des Beweisbeschlusses vom 13. Maerz 1946 das Beweisergebnis darauf hin zu pruefen sein, wie weit die Kenntnis der einzelnen Mitglieder reichte. Nicht zuletzt wird diese Frage entscheidend fuer das Urteil ueber die Massen der SS sein.

Ich hatte vorhin gesagt, dass, wenn auch formell die Organisation SS - die nicht mehr bestehende Organisation angeklagt ist - die Anklage sich doch praktisch gegen jedes einzelne Mitglied richtet. Wenn nun der verbrecherische Charakter der Organisation bewiesen werden soll durch verbrecherische Taten der Mitglieder, dann muss das Mitglied, das diese speziellen Verbrechen begangen haben soll, vor Ihnen, meine Herren Richter, sich verantworten koennen. Wenn es das nicht kann, dann kann sich das Gericht kein objektives Bild darueber machen, ob die Beschuldigungen wahr sind. Wie wird dann das Verfahren nach den angelsaechsischen Verbandsstrafrecht durchgefuehrt ? Der Vorstand und die Mitglieder werden eingehend zu den ihnen gemachten speziellen Vorwuerfen gehoert - das Gericht urteilt nicht etwa auf Grund belastender Aussagen von Zeugen, ohne dass die durch diese Aussagen persoenlich belasteten Leiter und Mitglieder der Verbaende dazu Stellung nehmen koennen. Wie wenig das Gericht - und dieser Hohe Gerichtshof - sein Urteil nur auf die Aussagen von Zeugen stuetzen kann, ohne im konkreten Fall den oder die Beschuldigten ebenfalls zu hoeren, zeigt das erstaunliche Experiment, das ich mit dem Zeugen Israel Eizenberg am 7. August 1946 vor-

genommen habe. Ich bitte das englische Protokoll Seite 15283/84 zu vergleichen. Ich legte ihm aus einem von der Anklage in polnischer Sprache verfassten Dokument PS-867 zwei Bilder vor, Exhibit SS Nr. 2 und 3, von denen ich die unter den Bildern stehenden Beschreibungen abgeschnitten hatte. Der Zeuge bezeichnete die beiden abgebildeten Maenner als SS-Maenner und nannte ihre SS-Dienstgrade. Diese Dienstgrade ermittelte er lediglich auf Grund der Schulterstuecke und eines Abzeichens auf dem Aermel. Der von mir am 8. August 1946 befragte Zeuge Morgen erkannte als Sachverstaendiger sofort, dass die abgebildeten Maenner keine SS-Uniformen trugen, keine SS-Maenner seien.

H0431-0052

(Plaidoyer von Dr. Pelckmann - Fortsetzung)

Er wies darauf hin, dass diese Fotos gerade die Schulterstuecke der Polizei zeigten und auch am Aermel das Abzeichen der Polizei. Auf der Fotografie Exhibit SS Nr. 3, die dem Hohen Gericht ueberreicht wurde, ist auch auf der Muetze das Polizeiabzeichen deutlich zu sehen : Der Adler, der ganz von einem ovalen Eichenlaubkranz umrahmt wird. Nirgends, meine Herren Richter, ist das SS-Zeichen zu sehen. Auch alle anderen Fotos in diesem Buch zeigen nur Polizeiuniformen und Polizeiabzeichen. Aber alles das ist dem Zeugen nicht aufgefallen : Er sah diese Leute als " SS-Leute " an. Das war nur ein kleines Beispiel fuer die Beobachtungsfaehigkeit der Zeugen hinsichtlich der Uniformen.

Bedenken Sie bitte weiter, wie gering der Unterschied in der Uniform des SD und der SS ist - nur ein kleines Rechteck " SD" auf dem Aermel -, wie auch Nichtmitglieder der SS diese Uniform trugen (vergleiche die Aussage Dr. Best und Reinecke vor der Kommission), wie gerade im rueckwaertigen Heeresgebiet gerade die Polizei eingesetzt war, waehrend die SS an den Fronten stand wie nachtraeglich verfaelschend die Massensuggestion von der Schuld der SS die Erinnerung der Zeugen truegt, dann, meine Herren Richter, vermoegen Sie den wahren Wert der Aussagen nichtdeutscher Zeugen zu erkennen, die als Taeter irgendwelcher Verbrechen im besetzten Lande " die SS " schlechthin angeben.

Die Unvollkommenheit einer Kollektivanklage, wie sie erstmalig in der langen Geschichte des Rechts hier erhoben wird, beruht in besonderem Masse auf der Schwierigkeit, die Beweisaufnahme fuer die angeklagte Organisation fair durchfuehren zu koennen. Diese Schwierigkeit ergibt sich zwangslaeufig aus der Eigenart des Verfahrens, insbesondere aus der Tatsache, dass es technisch kaum oder nur durch ein Jahre dauerndes Verfahren zu erreichen ist, jede konkrete Belastung durch Anhoerung der dadurch speziell betroffenen Mitglieder der Organisation in befriedigender Weise aufzuklaeren und als berechtigt oder unberechtigt festzustellen.

H0431 – 0053

H0431 - 0054

Solange es in solchem Verfahren der Verteidigung nicht moeglich ist, jedes einzelne von der Anklage durch Zeugenaussagen oder Urkunden belastete Mitglied der Organisation sofort herbeizuholen und konkret zur Stellungnahme zu veranlassen einschliesslich der Anhoerung weiterer Zeugen zu diesem Fall, solange bleibt dieses Verfahren unvollkommen und fuer eine gerechte Rechtsfindung ungeeignet.

So kommt es zwangslaeufig, dass in grossen Teilen die Beweisaufnahme der Anklage und der Verteidigung aneinander vorbeiliefen, ohne ueber grosse Gebiete der Beschuldigungen dem Gericht ein Bild des wahren Sachverhalts vermitteln zu koennen. Nur so konnte das groteske Bild entstehen, das wir immer wieder und wieder waehrend der Beweisaufnahme der Verteidigung erlebten : Ein Zeuge der Verteidigung schilderte seine Taetigkeit und die der ihm unterstellten Einheiten und SS-Leute. Sie erstreckte sich auf sachlich und raeumlich moeglichst grosse Abschnitte, da ja vom Gericht nur eine im Vergleich zur Gesamtzahl der Mitglieder minimale Anzahl von Zeugen gestattet und jede individuelle Bekundung eines kleinen Mannes nach dem Beschluss vom 13.3. unzulaessig war. Die Anklage haette nun versuchen muessen, im Kreuzverhoer die Angaben des Zeugen zu erschuettern. Die sicherste und einfachste Methode hierfuer waere gewesen, die Glaubwuerdigkeit des Zeugen in Zweifel zu ziehen, z.B. dadurch, dass er selbst ein Verbrechen begangen habe oder dass von Leuten unter seinem Befehl derartiges geschehen sei.

Obwohl die Anklagebehoerde viele Wochen zur Verfuegung hatte, um ihre und aller Alliierten seit Monaten, ja seit Jahren bestehenden Karteien daraufhin zu ueberpruefen, und obwohl diese 29 Zeugen vor der Kommission und vor dem Tribunal in mittleren, hohen und hoechsten Stellungen waren, konnte ihnen die Anklagebehoerde derartiges nicht nachweisen. Ist diese Tatsache nicht schon die beste Widerlegung der Behauptung des verbrecherischen Charakters der SS ? Ist es nicht symptomatisch, wenn es der Anklagebehoerde nicht gelang, einen der hoechsten Generale der kaempfenden Waffen-SS, einem sehr hohen Fuehrer der Allgemeinen-SS.

H0431-0055

zugleich Hoeheren SS- und Polizeifuehrer und Polizeipraesidenten - ein hoechst seltener Fall - der drittgroessten deutschen Stadt, einen Stabsoffizier der Verwaltung der Waffen-SS, der wiederholt im Fronteinsatz war, und zwei hohe SS-Richter der Begehung oder Duldung von Verbrechen zu bezichtigen oder zu ueberfuehren ? Auf den einzig anders gelagerten Fall des Zeugen Sievers komme ich spaeter zu sprechen. So bleib also der Anklagebehoerde nur eines uebrig : Sie brachte bewusst Urkunden oder Affidavits, die beweisen sollten, dass Verbrechen begangen seien - mit denen aber auch nach Ansicht der Anklage gerade diese SS-Zeugen selbst gar nichts zu tun hatten. Dennoch fragte sie die Zeugen, ob ihnen die darin geschilderten Vorgaenge bekannt seien. Diente sie mit solcher Methode der Erforschung der Wahrheit, fuer welche doch gerade diese Beweisaufnahme gedacht war, oder sollte auf diese Weise nur weiteres Belastungsmaterial eingefuehrt werden in einem Zeitpunkt, in dem der Beweisvortrag der Anklage an sich schon abgeschlossen war ? Diese Urkunden sind zum groessten Teil Regierungsberichte ueber Ermittlungen, die noch zu keinem Verfahren oder gar Urteil gefuehrt haben - insbesondere in dem sehr schwierig zu beurteilenden Partisanenkampfgebiet in Jugoslavien. Ihr Beweiswert duerfte daher sehr gering sein.

Koennen die so in ungeheurem Umfang eingefuehrten neuen Urkunden und Affidavits dem Gericht eine objektive Beantwortung der Frage ermoeglichen, ob die Taten wirklich geschehen sind, und damit, ob die SS verbrecherisch ist ? Muesste das Gericht nicht die Beschuldigten hoeren, d.h. die in den Urkunden namentlich genannten SS-Maenner oder die Angehoerigen oder Offiziere der beschuldigten SS-Einheiten ? Nach den Erfahrungen mit dem Unterscheidungsvermoegen des Zeugen Lizenberg bei Uniformen frage ich : Ist es ueberzeugend, wenn diese Leute sagen " Es waren SS-Leute " ? Oder waren es Polizisten oder SD oder Gestapo-Angehoerige ? Teilweise ergeben sich solche Irrtuemer ganz offenkundig aus den Urkunden. Ich kann aber und will nicht abstreiten, dass nach einigen wenigen Urkunden furchtbare Verbrechen feststehen und dass sie auch zahlreich sind. Muesste nicht die Verteidigung ausreichend Gelegenheit

H0431-0056

haben auch zu diesen Urkunden und Affidavits so vorbereitet Stellung zu nehmen, wie zu dem Belastungsmaterial, das die Anklage im November, Dezember und Januar vorgetragen hat ? Muessten ihr also nicht einige Monate Zeit gegeben werden ? Ich verkenne nicht, dass meine Forderung eine Verlaengerung des Prozesses um Monate bedeuten wuerde - soweit es die Organisationsanklage betrifft. Aber wenn aus irgendwelchen Gruenden .....

VORSITZENDER : Herr Dr. Pelckmann, das Gericht hat schon bestimmt, dass der Prozess jetzt beendigt werden muss, und deshalb sind irgendwelche Argumente, dass Sie noch drei weitere Monate benoetigen, vollstaendig belanglos und wir koennen uns solche Argumente nicht anhoeren. Das Statut legt fest, dass das Gericht angeben muss, wie die Einzelnen vertreten werden muessen, und wir haben das schon nach besten Kraeften bestimmt.

DR. PELCKMANN : Aber wenn aus diesen Gruenden das Urteil so lange nicht hinausgeschoben werden kann, dann muss es zwar jetzt gefaellt werden, kann aber, da das neue Beweismaterial der Staatsanwaltschaft nach meiner Meinung nur mit diesem Vorbehalt verwertet werden darf, nur in einer Abweisung der Antraege der Anklage bestehen.

Ich muss noch etwas hinzufuegen. Ich habe mich gefragt, ob ich mich ueberhaupt mit dem Erhardt-Affidavit D - 973 aus dem Lager Neuengamme beschaeftigen soll. Es ist aber notwendig, weil es typisch ist fuer die Beweisfuehrung der Anklagebehoerde in diesem letzten Stadium des Verfahrens. Es ist notwendig in letzter Minute, in der es der Verteidigung nicht mehr moeglich ist, Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen. Vergleiche den Gerichtsbeschluss vom 1. August 1946, der den Besuch der Lager nicht weiter zulaesst, im Gegensatz zu der Prosecution. Ihr Verwaltungsapparat ....

VORSITZENDER : Herr Dr. Pelckmann, wenn Sie sich jetzt mit den Bestimmungen befassen wollen, die das Gericht ueber das Verhoer von Einzelpersonen niedergelegt hat, so werden wir es nicht anhoeren von Ihnen. Wir haben unser Bestmoeglichstes getan, Einzelpersonen zu hoeren und das Gericht billigt es nicht, sich von

H0431-0057

Ihrer Seite eine Kritik an seiner Handlungsweise anzuhoeren.

DR. PELCKMANN : Es ist, glaube ich, ein Missverstaendnis. Ich uebe keine Kritik. Ich beschaeftige mich mit der Beweiswuerdigung des Erhard-Affidavits, mit der Wuerdigung dieser Aussage.

VORSITZENDER : Jawohl, fahren Sie fort.

DR. PELCKMANN : Dieses Affidavit kann den Wert der Affidavits der SS-Mitglieder nicht erschuettern. Es bezieht sich nur auf den Fragebogen, der nicht von mir stammt, und dessen Antworten - es sin ueberhaupt nur 40 000 - ich nicht verwertet habe. Ich habe dem Gericht 135 000 detaillierte Affidavits ueberreicht und sie zusammengefasst. Die von Erhardt beschriebenen Methoden konnten nicht angewendet werden. Zum Beweis dafuer moechte ich Sie bitten, nicht nur die Zusammenfassung zu legen, sondern auch einige der sehr gewissenhaften, anschaulichen Affidavits selbst. Das Affidavit Erhardt selbst ist voller Widersprueche, Unwahrscheinlichkeiten und Uebertreibungen.

Erhard war SS-Mann und ist jetzt im Dienst der britischen Behoerden. Er will natuerlich seine Stellung nicht verlieren. Er hat also allen Anlass, sich beliebt zu machen. Kann ein einziges Affidavit ueber die angeblichen Zustaende in nur einem Lager, dessen tatsaechliche und psychologische Hintergruende so zweifelhaft sind, den Beweiswert von 135000 ausfuehrlichen Erklaerungen erschuettern ? Nein, meine Herren Richter. Dieser Versuch der Anklagebehoerde, den Beweiswert des ganzen vom Statut garantierten rechtlichen Gehoers zu erschuettern, kann nur ein Versuch bleiben. Es liegt in der Natur der Verteidigung in diesem Verfahren, dass sie ihrerseits weiter nicht die Moeglichkeit hat, solche Fehlerquellen bei der Erfassung des Massenmaterials durch die Anklagebehoerde festzustellen und zu kritisieren.

Ich bin also der Auffassung, meine Herren Richter, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme der Anklage, soweit sie nach dem soeben Gesagten verwertet werden kann, und das der Verteidigung zwar zu dem Schluss zwingt, dass Verbrechen, und zwar in betraechtlichem Umfange, von Angehoerigen der SS begangen worden

H0431-0058

sind, aber nicht, dass die gesamte Organisation " SS " schlechthin verbrecherisch ist.

Ist es nicht auffallend - und ich moechte dabei einen Anklagepunkt sogleich bei dieser Eroerterung von Verfahrens- und Beweisfragen erledigen - dass ueber die unmenschliche Kriegfuehrung der SS z.B. auch durch Erschiessung von Gefangenen insgesamt erst zwei Urteile vorliegen, naemlich gegen den SS-General Kurt Meyer von der Normandiefront und SS-General Sepp Dietrich und 73 Offiziere und Soldaten seiner Armee. Das, meine Herren Richter, ist das Ergebnis eifrigster und im Interesse der Anklagebehauptungen verstaendlicher Bemuehungen der Prosecution aller Alliierten seit mehr als einem Jahr. Muss man nicht daraus schliessen, dass es den Anklagebehoerden der Alliierten trotz so langer Zeit nicht moeglich war, mehr Verbrechen durch Urteil festzustellen ? Das Todesurteil gegen Meyer, das ich kenne, ist im Gnadenwege umgewandelt worden. Das Verfahren gegen Sepp Dietrich und seine Leute, dessen Protokolle ich nicht erhalten konnte, endete zwar mit 43 Todesurteilen, aber es faellt auf, dass die obersten Fuehrer diese Strafe nicht erhielten. Das zwingt zu dem Schluss, dass solche verbrecherischen Befehle von ihnen nicht vorlagen, also auch kein verbrecherisches System, und es werden von den Verteidigung beachtliche Einwendungen gegen die Untersuchungs- und Beweismethoden vorgebracht. Beachten Sie aber bitte ferner, meine Herren Richter : Diese Vorgaenge liegen im letzten halben Jahr, im erbittersten Teil des Krieges und betreffen nur ganz wenige der Waffen-SS-Mitglieder.

Denken Sie auch bitte im gleichen Augenblick an die umfassenden Gegenbeweise durch Zeugen und Affidavits, die die Verteidigung gerade auch zu diesem Punkte der Anklage herbeigeschafft hat.(Erziehung und Durchfuehrung fairer Kampffuehrung und Uebergriffe der Gegenseite, die lediglich beweisen sollten, dass man aus solchen gelegentlichen Ausschreitungen im Kampf nicht auf ein verbrecherisches System schliessen kann).

Lassen Sie mich bitte in diesem Zusammenhang noch eine Beweisregel entwickeln, die meines Erachtens der Beweiswuerdigung

H0431 - 0059

in diesem Verfahren zugrunde gelegt werden muss : Wo auch nur Zweifel aufkommen koennen, ob die einzelnen Belastungsbehauptungen durch die Beweismittel bewiesen sind, deren Schwaeche ich soeben dargestellt habe, insbesondere aber auch, wo Zweifel auftauchen, etwa bewiesene Einzelverbrechen als typisch bezeichnet und deshalb damit die ganze Organisation, das heisst, also alle Mitglieder als verbrecherisch belastet werden koennen, wo also insbesondere etwa ein Gegenbeweis oder Indiz gegen 10 oder 100 Beweise oder Indizien der Anklage erbracht wird - da kann das Gericht nach meiner Ueberzeugung keine Feststellungen treffen, die fuer eine Verurteilung im Sinne der Anklage reichen. Das ist die logische faire Folgerung aus der Eigenart dieses Verfahrens. Die Anklage hat aus dem riesigen Beweismaterial, das ihr zur Verfuegung steht, einige belastende Tatsachen herausgesucht und vorgetragen und dann die Behauptung aufgestellt, das seien typische Faelle, so sei es ueberall gewesen, dieses Handeln sei typisch fuer die SS usw. Wie schon oben dargelegt, ist es allein Aufgabe der Verteidigung, die Entlastung zu bringen. Und hier beginnen die Schwierigkeiten der Verteidigung der Organisationen und auch der SS. Die Organisationen sind aufgeloest, sie bestehen nicht mehr. Zur Zeit unserer Beweiserhebung waren die meisten und noch immer sind viele ihrer Mitglieder und alle ihrer Fuehrer in Haft. Das gesamte Schriftmaterial, alle Akten mit Personalien, Schriftwechsel, Verfuegungen und Befehlen sind von den Besatzungsbehoerden sichergestellt. Gewiss - wir haben einen grossen Teil der Inhaftierten sprechen koennen - aber die Informationen konnten nach so vielen Jahren und bei ins Einzelne gehenden Fragen nur unvollkommen sein und erfolgen auch nur nach dem Stand des Prozesses etwa im April/Mai. Nicht immer konnten die zustaendigen Leute erreicht werden. Dabei bitte ich von Amtswegen zur Frage des rechtlichen Gehoers zu beachten, dass aus Oesterreich und dem sowjetrussisch besetzten Gebiet Deutschlands ueberhaupt keine Zuschriften von SS-Leuten vorliegen. Eine urkundlich zuverlaessige Klarstellung etwa durch Durchforschung der Dokumentenzentralen der Alliierten, in denen die beschlagnahmten

Schriftstuecke nach Sachgebieten geordnet liegen, konnte aus Sicherheitsgruenden nicht gewaehrt werden. Diesem Mangel konnte auch nicht durch ungefaehere Bezeichnung der Schriftstuecke auf Grund gewisser Vermutungen begegnet werden. Wenn es bei dieser Sachlage aber der Verteidigung gelingt, nur den Schatten eines Beweises fuer ihre Gegenbehauptungen zu erbringen, dann muesste es genuegen, um den Gegenbeweis als mit Erfolgt gefuehrt anzusehen.

Und nun, meine Herren Richter, ueberschlage ich aus Zeitmangel zwei Seiten - fuer die Dolmetscher 32 und 33 - und beschaeftige mich mit dem Vorwurf der Teilnahme der SS am Pogrom vom 9.11.1938. Darueber handeln die naechsten vier Seiten, die ich ebenfalls aus Zeitmangel ueberschlagen muss. Es ist Seite 33 bis 36. Ich bitte ergebenst, sie nachzulesen.

VORSITZENDER : Herr Dr. Pelckmann, sagen Sie, dass Sie jetzt erst auf Seite 32 und 33 angelangt sind ?

DR. PELCKMANN : Ich will jetzt anfangen auf Seite 36, aber so viel ich orientiert bin, Ew.Lordschaft, ist das Exemplar, das Ew. Lordschaft vorliegt, laenger. Ich bin schon weiter.

VORSITZENDER : Ich habe ueberhaupt keine Niederschrift. Aber ich verstehe nicht, wie Sie Ihre Rede beenden koennen, wenn Ihre Rede - wie nun gesagt wird - ungefaehr 100 Seiten lang ist. Ich habe Ihnen vorher schon versucht darzutun, dass Sie solche allgemeine Themen, die uns sehr vertraut sind, uebergehen koennten und Sie sagten, " Ich werde meine Rede etwas abkuerzen, ich habe Schritte unternommen, sie abzukuerzen ", und jetzt muessen wir feststellen, dass Sie, nachdem Sie ungefaehr zwei Stunden gesprochen haben, erst auf Seite 33 angelangt sind.

DR. PELCKMANN : Ich werde noch weitere Seiten ....

VORSITZENDER : Alles, was Sie verstehen muessen, ist, dass Sie nicht mehr als einen halben Tag in Anspruch nehmen duerfen. Also wollen Sie jetzt bitte fortfahren.

DR. PELCKMANN : Ich hatte mich also in den ueberschlagenen Seiten beschaeftigt mit den Vorgaengen vom 9. November 1938.

Dass bei den Verhaftungen, die lediglich eine polizeiliche Aufgabe waren und der Gestapo oblagen, eventuell einige Beamte

H0431-0060

H0431 - 0061

schwarze Uniformen angehabt haben moegen, macht nun die Aktion nicht zu einer SS-Aktion. Auch Gestapo-Beamte trugen schwarze Uniformen. Das waere typisch eine der voellig irrigen Verallgemeinerungen, die auf die faszinierende Wirkung der schwarzen Uniform und des Bildes und des Tones des Zeichens SS zurueckzufuehren ist und deren Wahrheit und Erinnerung faelschende Bedeutung fuer den ganzen Prozess gegen die SS nicht zu unterschaetzen ist.

H0431-0062

Dieses Zeichen in seiner optisch und akustisch impertinenten Aggressivitaet war nicht nur in der Vergangenheit durch seine werbende Kraft gefaehrlich, weil es naemlich durch die Verdoppelung einer germanischen Rune im Deutschen zugleich geschichtsromantische Ressentiments erweckte, sondern hat noch heute nach der Vernichtung aller es umrankenden Mythen die Eigenart, klare Begriffsbildungen zu verhindern. Dieses Wort "SS" spricht sich so leicht aus, ohne dass sich klare Vorstellungen damit verbinden, was denn tatsaechlich unter ihm zu verstehen ist. Es besteht die Gefahr, dass ein Geschichtsmythos entsteht, der, wie jeder solcher Mythen, aus Unkenntnis der Tatsachen, noch schlimmer auf halber Kenntnis beruht. Wir, die wir den Hitler-Mythos bekaempfen, wo wir es koennen - wir haben es auch in der Beweisaufnahme vor dem Hohen Gericht getan - wir wollen nicht, dass sich ein Mythos rankt um eine Vielzahl von Personen unter dem Schlagwort "SS", um Schuldige und Unschuldige, wir wollen nicht dabei helfen, im Interesse einer neofaschistischen Propaganda sogenannte "Maertyrer" zu schaffen.

Deshalb muessen wir ganz klar fragen und beantworten: Was alles bedeutet "SS"? Der entscheidende Irrtum der Anklage ist, dass alle oder wenigstens alle wesentlichen Taetigkeitskreise Himmlers als Taetigkeiten der SS angesehen werden. Ohne Ruecksicht auf Entstehung oder Aufgaben der vielen Dienststellen und Einheiten, die Himmler unterstanden, ohne Ruecksicht darauf, ob organisatorische Zusammenhaenge je bestanden, fasst die Anklage Allgemeine SS, Waffen-SS, SD, Polizei, das Konzentrationslagerwesen, Geschaefte des Reichskommissars fuer die Festigung Deutschen Volkstums, die Taetigkeit des Chefs des Kriegsgefangenenwesens und noch mehr in einer grossen imaginaeren Einheit zusammen, in der "SS". Sie muss von einer solchen Einheit ausgehen, um sich ueberhaupt erst die Grundlage fuer den Nachweis zu schaffen, dass im Rahmen einer angeblichen Verschwoerung alle Sparten des oeffentlichen Lebens im Staat, in der Partei und der Wehrmacht von dieser SS durchsetzt worden seien, die sich wie ein Polyp ueber Deutschland und Europa gelegt haette.

Dass Himmlers Taetigkeit die Taetigkeit der SS gewesen sei, trifft nur bis 1933 oder 1934 zu. Nur bis dahin gab es eine einheitliche Organisation SS und aus dieser Zeit hat die Anklage in Verkennung der wahren Entwicklung der Dinge den Gedanken der Einheitlichkeit alles dessen, was sie SS nennt, uebernommen. Es war dies die SS als ein Teil der SA und damit einer Gliederung der NSDAP.

Mit der Machtuebernahme kam dann aber die Zeit, in der ein grosser Teil aller fuehrenden und mittleren Staatsstellungen mit Parteifuehrern besetzt wurde. Von dieser

H0431 – 0063

Zeit an geht Himmler neben der SS seinen eigenen persoenlichen Weg, zunaechst - im Vergleich zu anderen Parteigroessen - noch voellig zurueckhaltend, dann aber immer zielstrebiger.

Hier war es vornehmlich die Person Heydrichs, die Himmlers Interesse auf das staatliche Gebiet, auf das Gebiet der Machtpolitik lenkte. Himmler war, ebenso wie viele Fuehrer der SA, 1933 Polizeipraesident geworden und zwar von Muenchen. Bald wurde er auch Chef der Politischen Polizei in Bayern, dann in den anderen Laendern Deutschlands mit Ausnahme von Preussen. Hier war zunaechst noch Goering Chef der Gestapo. Aber bald wurde Himmler dessen Vertreter und Heydrich damit der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin. Himmlers Streben ging nun immer deutlicher nach Erweiterung seiner staatlichen Macht, die ihm die SS nicht bieten konnte. Sein Ziel war das Innenministerium. Bereits 1936 fasst er die gesamte Polizeigewalt des Reiches, die bis dahin eigene Angelegenheit der Laender gewesen war, als Chef der Deutschen Polizei in seiner Hand zusammen. Er war damit nicht nur oberster Vorgesetzter der Geheimen Staatspolizei und Kriminalpolizei geworden, die man als Sicherheitspolizei begrifflich zusammenfasst, sondern auch der gesamten Ordnungspolizei innerhalb Deutschlands. Nun erst hatte er eine Machtposition von groesster Bedeutung in die Hand gelegt bekommen, und zwar von Hitler und nicht von seiner SS oder auch nur durch sie oder wegen ihr. Diese Polizeien hatten, das bitte ich das Gericht zu bedenken, schon selbststaendig neben der SS bestanden, ehe Himmler ihr Chef geworden war. 1939 wurde er Reichskommissar fuer die Festigung Deutschen Volkstums und damit wieder mit einer neuen Reichsaufgabe, der Rueckssiedelung usw. betraut. 1943 erfolgte dann tatsaechlich seine Ernennung zum Innenministerium des Reiches.

Durch persoenliche Ergebenheit gegenueber Hitler und durch vorbehaltlose Annahme jeder, aber auch jeder neuen Aufgabe erkaempfte er sich das persoenliche Vertrauen Hitlers und vergroesserte damit immer weitergehend seine persoenliche Machtstellung im Reich. Es war eine Eigentuemlichkeit dieses Reiches, dass Hitler auf einer Einzelperson seines Vertrauens eine geradezu unuebersehbare Zahl von Aemtern und Aufgaben vereinigte. Als Beispiel brauche ich nur auf die Persoenlichkeit Goerings hinweisen. In eben dem Masse, in den Goering an Vertrauen bei Hitler einbuesste, stieg die Machtpersoenlichkeit Himmlers meteorhaft empor Aber diese Machtstellung hatte er ganz allein fuer seine Person und ohne seine SS erlangt, auch gaenzlich unabhaengig davon, dass er deren Reichsfuehrer war. Das haben die Zeugen Grauert, Reinecke und Pohl eingehend auseinandergesetzt,

H0431 - 0064

Dr. Norbert Pohl.

Tatsaechlich hatte dann auch die SS, die ehedem mit Himmler eng verbunden war, im Laufe der Zeit in der Vielzahl der sie bildenden und voneinander wohl zu unterscheidenden Teile eine ganz eigene und selbststaendige Entwicklung genommen. Leider ist es mir bei der Kuerze der verfuegbaren Zeit nicht moeglich, diese Entwicklung in der erforderlichen Ausfuehrlichkeit hier vorzutragen, obwohl sie von groesster Bedeutung fuer die Gesamt-Verteidigung ist. Ich habe die notwendigen Darlegungen unter Wuerdigung der hierzu vorgetragenen Beweise meinem Plaedoyer als Anlage beigefuegt und bitte das Hohe Gericht, diese Ausfuehrungen bei der Urteilsfindung beruecksichtigen zu wollen.

Die Anklage meint zum Beweise der behaupteten Einheit, dass die Allgemeine SS der Grundstock gewesen waere, aus dem sich all die anderen Organisationen ergaenzt und aufgebaut haetten. Allein die Tatsache, dass durch die Waffen-SS fast 1 Million gegangen sind, waehrend die Allgemeine SS nur 250 000 Menschen insgesamt gezaehlt hat, widerlegt diese Behauptung. Ich habe in der soeben erwaehnten Anlage gezeigt, wie die einzelnen Organisationen sich von vorneherein nach eigenen Gesetzen gebildet, ergaenzt und fortgebildet haben. Die Allgemeine SS ist nicht der Jungbrunn fuer die anderen Organisationen, sondern das alte Ueberbleibsel, das sich zunaechst noch am Leben erhalten hatte, waehrend des Krieges aber bereits eingegangen war, weil es wegen Mangels an irgendeiner Aufgabe hatte eingehen muessen, so die Zeugen Eberstein, Hinderfeld, Juettner und Norbert Pohl.

Den allerwesentlichsten Gesichtspunkt hat die Anklage aber nicht erwaehnt. Es ist ein Gesichtspunkt, der nach meiner Auffassung vornehmlich geeignet ist, Licht in das Dunkel um die imiginaere Einheit der SS zu bringen: Wo lag die Exekutive des Staates ? Als Werkzeug fuer eine angebliche Verschwoerung duerfte nur ein Instrument tauglich gewesen sein, das ueber irgendwelche staatliche Machtmittel verfuegte, das staatliche Exekutivgewalt besass. Weder die Allgemeine SS, noch die Waffen-SS waren solche Organisationen. In keinem Zeitpunkt ihres Bestehens hat ein Fuehrer oder Mann der Allgemeinen SS auf oeffentlich-rechtlichem, insbesondere polizeilichem Gebiet groessere Rechte gehabt als irgend ein anderer deutscher Staatsbuerger. Er hat niemals Verhaftungen oder Wohnungsdurchsuchungen durchfuehren koennen oder ungestraft durchgefuehrt, so die Zeugen Reinecke, Eberstein. Dass es zu revolutionaeren Uebergriffen sogleich nach der Machtergreifung gekommen ist, aendert an dieser Tatsache nichts. Sie sind auch alsbald wirksam bekaempft

H0431 - 0065

worden, wie der Zeuge Grauert bekundet hat, Kein Angehoeriger der Waffen-SS hat je groessere Rechte gehabt als irgend ein Wehrmachtsangehoeriger, so der Zeuge Hauser. Tatsaechlich lag die Exekutive des Reiches allein in der Hand der Polizei, der Staatspolizei, der Kriminalpolizei, zusammengefasst als Sicherheitspolizei, und der Ordnungspolizei. Nur auf sie haette sich logischer Weise eine Machtpolitik im Sinne einer angeblichen Verschwoerung stuetzen koennen.

Besonders aufschlussreich fuer die Frage, welche Taetigkeiten der SS als im Zusammenhang mit der Exekutive stehend zu betrachten sind, ist die Aussage des Zeugen Grothmann aus der naechsten Umgebung Himmlers. Seine Aussage ist nichts besonderes, soweit er bekundet, dass die Angelegenheiten der Waffen SS Himmler von Adjutanten der Waffen-SS, die der Polizei vom Polizeiadjutanten vorgetragen wurden, waehrend die restlichen Angelegenheiten der Allgemeinen SS das allgemeine Sekretaeriat zu unterbreiten hatte. Allerdings wird auch hier wieder die scharfe Trennung der einzelnen Gebiete offenbar. Wichtig ist aber, dass die Angelegenheiten des Konzentrationslagerwesens und auch das ganz anders geartete Gebiet des SD nicht dem SS-Adjutanten, sondern Himmlers Polizeiadjutanten zur Bearbeitung und zum Vortrag oblagen. Damit wird die Aussage des Zeugen Reinecke erneut bestaetigt, der von dem Gebiet der Gerichtsbarkeit her zur Trennung in fuenf selbststaendige Aufgabengebiete Himmlers im Rahmen der Anklage gekommen war: Allgemeine SS, Waffen-SS, SD, Konzentrationslager-Wesen und Polizei.

Die Exekutive ist in der Tat der Schluessel fuer das Verstaendnis des Anklagevorbringens und fuer eine gerechte Wuerdigung des Falles. Am Anfang der Entwicklung hatte Himmler auf Seiten seiner SS gestanden und war in ihr aufgegangen. Nachdem er fuer seine Person die Polizeigewalt des Reiches uebertragen erhalten hatte, lebte er nur noch in dieser Sphaere, in der der Exekutive. In der raschen Entwicklung Deutschlands zum Polizeistaat spielte er die fuehrende Rolle. Bald liess er die letzten Ruecksichten auf jegliche rechtsstaatliche Institution fallen. Aber daneben hielt er fuer seine Organisationen Allgemeine SS und Waffen-SS den einmal eingeschlagenen Weg inne und zog sich mit den Auswuechsen seiner polizeilichen Taetigkeit auch vor diesen Organisationen, genau so wie vor dem ganzen Volke, hinter einen dichten Schleier des Geheimnisses zurueck. Man kann das alles nicht verstehen, wenn man sich nicht vergegenwaertigt, dass Himmler in einer Person zwei gaenzlich kontraere Erscheinungen barg. Auf der einen Seite predigte und pflegte er menschliche Werte, wie Sauberkeit, Manneszucht und Anstand. Hier spielte er auf

dem Instrument seiner Organisationen Allgemeine-SS und Waffen-SS. Auf der anderen Seite nuetzte er seine Machtfuelle zu kompromisslosen polizeistaatlichen Befehlen und Massnahmen aus.

Die Konzentrationslager, die Massenexekutionen ohne Urteilsspruch, die Einsatzgruppen seien zunaechst nur angedeutet. Hier und nur hier spielte er auf dem Instrument der Exekutive des Reiches. Ein Abgrund tat sich zwischen Beiden auf. So war es denn auch nicht verwunderlich, wenn er mit den seltenen Reden, die er in der Kriegszeit hielt, und in denen ersich ganz in seine Zukunftsgedanken der Staapolizeitruppe verbohrt hatte, bei den Fuehrern und der Truppe der Waffen-SS auf Ablehnung stiess; denn sie standen als Soldaten vor dem Feind. Es ist verstaendlich wenn der Anklage diese erste Seite Himmlers nur als die Tuenche der zweiten erschienen ist. Dabei ist nichts falscher als das. So ist es auch kein Zufall, dass der Angeklagte Syss-Inquart aus der genauen Kenntnis der Entwicklung und die Zeugen Hauser und Reinecke, die aus ihrer damaligen hohen Dienststellung undihrer heutigen Kenntnis einenweitgespannten Ueberblick ueber die Dinge haben, Himmler als den Mann mit zwei voellig verschiedenen Gesichtern schildern. Sie befinden sichdabei in guter Gesellschaft; denn Graf Bernadotte sagt in seinem schon zitierten Buch "Der Vorhang faellt" auf Grund vieler Besprechungen mit Himmler dasselbe Himmler ist also nicht die SS. Daran aendert auch nichts die Tatsache, dass er allenthalben in Gesetzen und Verordnungen, in denen seine Betrauung mit irgendwelchen neuen Aufgaben bekannt gegeben wurde, als "der Reichsfuehrer SS" bezeichnet wird. Wie die Zeugen Reinecke und Kubisz richtig gesagt haben, handelt es sich dabei um seine Dienstbezeichnung, seinen Titel, der im oeffentlichen Leben praktisch an die Stelle des Namens getreten war. Die Fachgebiete der Polizei und des Reichskommissars fuer die Festigung Deutschen Volkstums oder die Posten des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres und des Chefs des Kriegsgefangenenwesens wurden nicht dadurch zu Angelegenheiten der SS, dass sie auf den Reichsfuehrer SS, d.h. eigentlich Himmler uebertragen wurden.

Das behauptet allrdings die Ankhge, und zur Stuetze ihrer Darstellung sagt sie weiter, dass Himmler nach der Uebernahme neuer Aemter alsbald dazu uebergegangen sei, diese mit SS-Angehoerigen zu infiltrieren. Doch das ist ebenfalls unrichtig. Von den Zeugen Zupke und Bader ist bestaetigt worden, dass ein Teil von Angehoerigen der Ordnungspolizei in die allgemeine SS uebernommen worden ist und nicht umgekehrt. Eine Infiltrierung der Polizei hat also nicht stattgefunden. Fuer die

H0431 - 0066

H0431 - 0067

Sicherheitspolizei ergibt sich aus Himmlers Erlass, Dokument 1637-PS, dass die Beamten und Angestellten der Sicherheitspolizei in die Organisation SD uebernommen wurden unter Verleihung von SS-Dienstgraden, die ihrer polizeilichen Dienststell entsprachen und nicht umgekehrt, ohne dass sie auch nur einen Tag am Dienst der Allgemeinen-SS teilnahmen.

Die Vernehmung des Zeugen Zupke vor der Kommission am 2o.5.1946 und das Affidavit Nr.82 beweisen, dass etwa 2o Kategorien von Angehoerigen der Ordnungspolizei dadurch formell Mitglieder der SS wurden, dass ihnen auf Grund ministerieller Erlass SS-Dienstgrade verliehen wurden, die ihrem ausschliesslich massgeblichen Polizeidienstrang entsprachen. Diese sogenannte "Dienstrangangleichung" begruendete aber keine echte Mitgliedschaft, da die betreffenden Polizisten keinen SS-Eid leisteten, keinen Beitrag zahlten, keine SS-Funktion innehatten, keinen SS-Dienst leisten, keinerlei Vorrechte oder Vorteile irgendwelcher Art aus der Rangverleihung herleiten konnten und nicht einmal die SS-Uniform trugen. Ihr polizeilicher Dienst blieb unveraendert der gleiche.

Entsprechend wurde auch im uebrigen oeffentlichen Leben verfahren. Nicht die SS besetzte die Schluesselstellungen und sonstigen wichtigen Aemter, sondern die Inhaber solcher Stellen wurden umgekehrt von Himmler als Ehrenfuehrer in die SS uebernommen.

Die Affidavits Fuehrer SS Nr. 63 und Wunder SS Nr. 42 oerertern an eindrucksvollen Beispielen die Schaffung der Ehrenfuehrer, SS Nr.49 und Bethke Nr.48 berichten, dass auf solche Weise die Kreis- und Ortsbauernfuehrer geschlossen in die Allgem SS aufgenommen wurden. Nr. 97 und 98 schildern die Uebernahme des Reichskriegerbundes. Es war also nicht so, dass die SS den Staat infiltrierte, sondern so, dass SS fremden Elemente in die Organisationen aeusserlich aufgenommen wurden. Die Mass blieb aber, was sie war, ein Verband von Bauern, Handwerkern, Studenten, Arbeitern und Vertretern aller Berufsschichten. An den Aufgaben der Allgemeinen-SS aenderte sich dadurch nichts.

Nach dieser Betrachtung wird offenbar, wie wenig begruendet die von einzelnen Verteidigern von Einzelangeklagten und Organisationen aufgestellte Behauptung ist im Kriege habe "die SS" die Regierungsgewalt in Deutschland besessen. Durch viele Zeugen und Affidavits ist bewiesen, dass die als typisches Vereinsleben zu bezeichnende Taetigkeit der Allgemeinen-SS seit Kriegsbeginn immer geringer wurde und im Laufe des Krieges schliesslich ganz zum Erliegen kam.

H0431 – 0068

Die Waffen-SS stand an den Fronten, immer mehr von Eingezogenen durchsetzt. Sie unterstand dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht. Diese beiden Teile der SS konnte also das Regiment in Deutschland waehrend des Krieges nicht ausueben. Das mit den Konzentrationslager selbst befasste Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt gehoerte zwar - wie ich noch darstellen werde - nominell zur SS, hatte aber keinerlei Verwaltungsbefugnis ueber irgendwelche anderen Einrichtungen in Deutschland.
Eine Terrorverwaltung konnte wohl durch Verhaftungen und Einweisungen von Personen in KZ-Lager ausgeuebtwerden. Das war aber eben-

H0431-0069

falls nicht Sache irgend eines Teiles der SS-Organisation, sondern Sache des Innenministeriums, der Polizei und Reichssicherheitshauptamtes (Gestapo).

Auch die Einrichtung der Hoeheren SS- und Polizeifuehrer aendert an diesen Feststellungen nichts, denn der Name ist tatsaechlich irrefuehrend. Sie hatten keine Befehlsbefugnis gegenueber Polizei und Waffen-SS. Nur in den ganz seltenen Faellen, wo sie wie der Reichsfuehrer SS in Personalunion zugleich eine staatliche polizeiliche Dienststellung innehatten - z.B. Polizeipraesident - waren sie zur Befehlsgebung an die Polizei befugt, jedoch auch nur wegen ihrer staatlichen Stellung, nicht als SS-Fuehrer. In den besetzten Ostgebieten war das noch deutlicher, denn dort gab es keine Allgemeine SS. Die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer hatten dort auch keine Befehlsgewalt ueber die Waffen-SS, sodass die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer nur eine staatliche Polizeifunktion ausuebten. Ich verweise auf die Aussagen des Zeugen Freiherrn von Eberstein, auf die Affidavits Nr. 86 und Nr. 87.

Wir sehen also: Himmler erhielt zwar einen bedeutenden Machtzuwachs waehrend des Krieges; diesen Machtzuwachs erhielt aber nicht die SS. Er erhielt diese Macht nicht infolge seiner Stellung als Reichsfuehrer-SS und er konnte sie auch nicht durch die SS ausueben, sondern lediglich durch staatliche Organe, d.h. Polizei jeder Art. Die restliche und mit Himmler konkurrierende nichtstaatliche Macht wurde durch die Partei (Reichs-, Gau- und Kreisleitung) ausgeuebt.

Alle Teile der SS standen ausserhalb dieses Machtkampfes Himmler-Bormann.

Aus meinen Darlegungen ergibt sich abschliessend folgendes:

1.) Es kann sich bei den als "SS" zusammengefassten Einrichtungen nicht um ein einheitliches Instrument einer Verschwoerung handeln.

2.) Das Gericht kann die Frage des verbrecherischen Charakters nur fuer jeden Organisationsteil getrennt pruefen.

Die Anklageverwuerfe, mit denen ich mich nach diesen Ausfuehrungen grundsaetzlicher Art noch beschaeftigen muss, - es kann wegen der knappen Zeit nur ein Teil, der wichtigste Teil sein - nehmen an Schwere zu, je mehr wir uns dem Kriege naehern oder in ihm dem Zusammenbruch zustrebten.

Einer dieser Anklagekomplexe, ein schwerer und ausgedehnter Komplex gegen die SS wird unter dem Schlagwort "Germanisierung" zusammengefasst.

Hiermit, meine Herren Richter, beschaeftige ich mich mit den naechsten 5 Seiten, Seite 46 bis 50 und ueberschlage die "Versklavungen"; die naechsten 4 Seiten, 50 bis 53 handeln von der "Zwangsverschleppung"zur Sklavenarbeit"; weitere 1½ Seiten,

H0431 - 0070

54 bis 55 von den Einsatzgruppen - und schliesslich 3 Seiten, 55 bis 57 vom "Partisanenkampf". Ich kann sie aus Zeitmangel nicht vortragen und bitte, sie studieren zu wollen.

Ich beschaeftige mich jetzt mit dem schweren Problem der Konzentrationslager. Vom Beginn des Hitlerregimes ab gab es Konzentrationslager. Ohne sie war der Hitlerstaat undenkbar. Hunderttausende sind durch diese Lager gegangen, sie sind erniedrigt und misshandelt worden, ueber Hunddrttausend sind in ihnen gestorben oder wurden getoetet.

Mit diesen Morden und Untaten ist der Name "SS" unleugbar verbunden. Dieses Bekenntnis muss in diesem Prozess vor aller Welt gemacht werden. Und wie sich jeder Deutsche schaemt, dass in seinem Lande so Furchtbares, Unmenschliches moeglich war, sollte noch viel mehr jeder SS-Mann in sich gehen und pruefen, wie weit er sich politisch und moralisch schuldig fuehlt fuer diese Dinge. Er sollte nicht nur an die Verteidigung gegen den Vorwurf der Anklage denken, dass durch die Verbrechen nun jeder SS-Mann ein Verbrecher geworden sei, sondern er sollte noch einmal sein ganzes Leben ueberblicken und pruefen, wann, wo und wie er doch - vielleicht nur in Gedanken und in seiner Erinnerung - vom Weg echten Menschentums abgewichen ist. Das kann, ja das muss er tun - auch wenn er seine strafrechtliche Schuld bestreitet, auch wenn er sagt, er habe vier Jahre im haertesten Kampf an der Front gestanden im guten Glauben an Deutschland und seine gerechte Sache. Und wenn er dann Scham empfindet, echte Scham - und sei sie noch so klein - dann war seine Besinnung, dann war dieser Prozess hier nicht vergeblich. Dann ist das reinigende Schuldgefuehl da, das Pastor Niemoeller meint, der so sehr missverstanden worden ist. Aber selbst wenn dieser SS-Mann in innerem Trotz verharren wuerde, selbst wenn alle diese SS-Leute unbelehrbar bleiben - aus meinen Lagerbesuchen weiss ich, dass es nicht so ist - selbst dann muessen wur weiter der irdischen Gerechtigkeit dienen, muessen pruefen, ob wegen dieser Konzentrationslager und anderer Greuel die SS eine verbrecherische Organisation ist, ob alle SS-Leute dadurch Verbrecher geworden sind.

Darum muessen wir uns mit den Einzelheiten dieser Dinge beschaeftigen, - auch wenn Millionen Menschen um die Konzentrationslageropfer klagen, Hunderttausende ueberlebende Insassen unter den Nachwirkungen leiden - und auch wenn eine Welt mit einem Rachegeschrei - "die SS" - anklagt.

H0431 - 0071

Als ich anfang Maerz mit der Verteidigung der SS beauftragt wurde, fand ich schon erhebliches Belastungsmaterial der Anklage vor: Zeugenaussagen aus der Hauptverhandlung, auch viele Dokumente, die im wesentlichen in dem Dokumentenbuch "Konzentrationslager" zusammengefasst sind.

Aber andererseits war es ja bei kuehler Ueberlegung - und die musste man trotz allem behalten - klar, dass, wenn es so, wie es sich nun z.B. im KZ-Film darstellte, waehrend der ganzen Zeit vor dem Kriege und im Kriege in den Konzentrationslagern ausgesehen haette, nicht Hunderte und Tausende entlassen worden sein koennten, da dann auch nicht so haette gearbeitet werden koennen, wie es waehrend des Krieges der Fall war und dass schliesslich diese Zustaende der Masse des Volkes nicht haetten verborgen bleiben koennen - und auch nicht der Masse der Inhaftierten, nun von mir befragten SS-Leuten.

Es gab unloesliche Widersprueche: In dem amerikanischen Bericht ueber die Entwicklung des Lagers Buchenwald 1937 - 1943 (Dokument EC - 160) dessen Unterlagen ich nicht kenne, in einem als Anlage beigefuegten Brief des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes steht folgendes:

In allen Konzentrationslagern waren im halben Jahr 136 000 Zugaenge. Waehrend derselben Zeit starben 70 000 Menschen. Obwohl es klar war, dass also nicht etwa die Haelfte gerade dieser Neuankoemmlinge gestorben war, sondern von dem Gesamtbestand von mehreren Hunderttausend Haeftlingen in einem halben Jahr 70 000 gestorben waren, waren natuerlich diese Todesrate erschreckend hoch.

Also schien die Behauptung der Anklage richtig zu sein, dass die Haeftlinge systematisch ausgerottet oder mindestens durch Arbeit vernichtet werden sollten.

Aber damit stimmte wieder gar nicht die ebenfalls im Rundschreiben vom 28. 12. 1 vom WVHA gegebene Weisung ueberein, dass die Lageraerzte sich mit allen ihnen zur Verfuegung stehenden Mitteln dafuer einsetzen mussten, dass die Sterblichkeitsziffern unbedingt herabgehen, dass sie die Arbeitsfaehigkeit moeglichst hochhalten muessten, und zwar durch Kontrolle der Verpflegung und der Arbeitsbedingungen und durch Verbesserungsvorschlaege, die aber nicht immer auf dem Papier stehen durften. Schliesslich stimmte damit nicht ueberein, die von den Zeugen immer wieder bestaetigte Tatsache, dass bei Besichtigungen der Lager durch aus- und inlaendische Kommissionen, ja durch SS-Fuehrer selbst die Einrichtungen und die Leute selbst einen guten Eindruck machten.

Ich war und bin auch heute der Ueberzeugung, dass ich mich als Jurist und Verteidi

H0431-0072

ger nicht damit zufrieden geben konnte, dass die Riesenzahl der Opfer ja da war, dass ja alle Welt sagte, sie seien durch das SS-System ermordet und misshandelt worden. Denn in dieser entscheidenden Frage, die unter der Massenwirkung gegensätziger Meinungsbildung, also der typischen Massensuggestion der oeffentlichen Meinung besteht, gibt es keine "gerichtsnotarischen Tatsachen", sondern es gilt leidenschaftslos nur ganz klare Tatsachen festzustellen. Diese Feststellungen waren wichtig fuer folgende Fragen: Wer sind die Taeter jedes einzelnen dieser Verbrechen, die zu dieser Riesenzahl von anonymen KZ-Greueln anschwellen ? Wie kamen sie zu diesen Taten - von sich aus oder auf Befehl ? Sind es typische Taeterkreise ? Und welche, sodass man eine Kollektivschuld feststellen koennte ? Welche Verbindungen haben sie zu der Gesamtorganisation der SS - also auch zu den zehntausenden und hunderttausenden Mitgliedern, die nicht im KZ-Wesen taetig gewesen waren und behaupten, nichts von diesen Verbrechen zu wissen ?

Vorsitzender: Es wird eine guenstige Zeit sein, zu unterbrechen.

(Gerichtshpause von 15.30 - 15,45 Uhr).

Vorsitzender: Herr Dr. Pelckmann, Sie sprechen jetzt schon 2 Stunden und 28 Minuten, sodass Ihnen, um genau zu sein, noch 22 Minuten zur Verfuegung stehen.

Dr. Pelckmann: Ich hatte zuletzt die Fragen gestellt, die mir wichtig erschienen fuer die Aufklaerung der Verbindung der SS an den Konzentrationslager-Verbrechen. Ich hoffte, dass diese Fragen, deren Aufklaerung sicher zur schnelleren Aburteilung aller Taeter beitragen koennte, von den alliierten Gerichten beantwortet worden waeren, die seit dem vorigen Jahre KZ-Prozesse durchgefuehrt haben. Deshalb, mein Herren Richter, habe ich beantragt, mir die Prozessakten aller dieser Prozesse zur Durchsicht zur Verfuegung zu stellen. Aus ihnen haette ich vieles feststellen koennen, was nun mir und der gesamten Oeffentlichkeit in den letzten Wochen klar geworden ist.

Ich habe nichts unversucht gelassen, um der Wahrheit doch noch naeher zu kommen. Mein Antrag auf zur Verfuegungstellung der KZ-Lagerverwaltungsakten wurde relativ spaet eingereicht. Ich habe ihn nicht weiter verfolgt. Ich brauchte ihn nicht mehr weiter zu verfolgen, denn es war mir endlich Anfang Juli gelungen, einen Zeugen zu finden, der nach meiner Ueberzeugung zur Erforschung der Wahrheit, d.h. der fuer diesen Prozess erheblichen und historischen Wahrheit in vieler Beziehung entscheidend war: Den Zeugen Dr. M o r g e n .

H0431-0073

Wir verdanken diesen Zeugen die anschauliche Begruendung von drei wichtigen Erkenntnissen:

1.) die letzte Ursache der Toetung in den Konzentrationslagern war die Rechtlosigkeit des Haeftlings, die Allmacht der Polizei (Gestapo) und die Ohnmacht der Justiz.

2.) Anordnung und Durchfuehrung von Massenvernichtungen von Juden in besonderen sogenannten "Vernichtungslagern" beruhen auf direkten Befehlen Hitlers. Sie wurden von ganz wenigen Eingeweihten ausgefuehrt.

3.) eine absolute Geheimsphaere sicherte mit raffiniertesten Taeuschungsmitteln gegen Bekanntwerden der Vorgaenge in Konzentrations- und Vernichtungslagern in der Oeffentlichkeit und bei Strafverfolgungsbehoerden.

Nie werde ich meine erste Begegnung mit diesen Zeugen Dr. Morgen vergessen. Alles in diesem riesenhaften, gebeugt dasitzenden Menschen rang danach, sich mitzuteilen auszusprechen, was er seit etwa 2 Jahren wusste, was er in monatelangem Leben mitten in diesen Staetten des Grauens im Umgang mit Haeftlingen und Personal erfahren und erlebt hatte.

Ich ueberspringe die naechsten Saetze.

Mit verzweifelter Hoffnung gab nun Dr. Morgen zum dritten Mal seinen Bericht, um den er wie von jeher dann beitragen wollte, Schuldige zu finden, Unschuldige zu schuetzen und jetzt die letzte Schuld der verbrecherischen Fuehrung von den furchtbarsten Morden der Weltgeschichte dem deutschen Volk und der Welt zu zeigen. Das ist ihm gelungen.

Ich ueberspringe den naechsten Absatz, der die Anfaenge des Konzentrationslagerwesens und die Beteiligung der SS daran schilderte.

Alsbald aber wurde die Einrichtung der Konzentrationslager und ihre Bewachung legalisiert. Ab 1933/34 wurden sie aus dem Haushalt der einzelnen deutschen Laender verwaltet. Als Leiter der politischen Polizei aller Laender ausser Preussen regelt Himmler 1934 die Bewachungs-Verhaeltnisse einheitlich. Er schuf unter Uebernahme eines Teils der bisherigen Bewacher, SA und SS-Maenner die Totenkopfverbaende und ergaenzte sie durch Freiwillige aus allen Volksteilen ohne Ruecksicht auf Partei und SS-Zugehoerigkeit. Sie sind jetzt ausschliesslich zur Bewachung der Konzentrationslager bestimmt und umfassen im Jahre 1936 400 Mann Kommandanturpersonal und 3 600 Mann Wachtruppen. Diese bewachen ca. 10 000 - 12 000 Haeftlinge in 5 Konzentrationslagern in ganz Deutschland. Damit hatte ich den damaligen ausserordentlic

H0431 - 0074

hohen Mitgliederbestand der Allgemeinen SS zu vergleichen.

Ebenfalls im Jahre 1936 wurden die Konzentrationslager und ihre Bewachung in den Reichshaushalt uebernommen und zwar getrennt fuer Kommandantur und Wachtruppe. Zu Beginn des Krieges bestand das Kommandanturpersonal aus 600 Mann, die Wachmannschaften betrugen 7 400 Mann. In ganz Deutschland gab es nur 6 Konzentrationslager und noch keine Arbeits- oder Aussenlager mit insgesamt 21 300 Haeftlingen. Zu dieser Zeit gab es aber 240 000 Mitglieder der allgemeinen SS. Die Waffen-SS gab es noch nicht.

Dass die 1934 geschaffenen Totenkopfverbaende als Sondertruppe des Staates nicht von der Partei, sondern vom Reich besoldet wurden und dass sie mit der Allgemeinen SS nur den Namensbestandteil "SS" und den Chef Himmler gemeinsam hatten, habe ich in den Ausfuehrungen zur Organisationsfrage, die ich als Anlage ueberreiche, bewiesen. (Es folgt insbesondere aus dem Geheimerlass Hitlers vom 17. 8. 38 und dem Dokument SS 84).

Sehr wichtig, meine Herren Richter, erscheint mir nun folgende Veranderung nach Kriegsbeginn, als die Vernichtungswelle in den Konzentrationslagern langsam zu steigen beginnt:

6 500 Mann der Wachmannschaften kamen an die Front mit einer neuaufgestellten Division. Damit schieden sie endgueltig aus dem Konzentrationslagerwesen aus. Im Laufe des ganzen Krieges wurden nun, wie sich aus den Aussagen Grill und den Affidavits 68 ergibt, im Konzentrationslagerwesen ca. 30 000 Mann beschaeftigt, d.h. mit Zu- und Abgaengen. Sie setzten sich zusammen aus 1 500 Mann gebliebener Stammannschaft der Totenkopfverbaende und 4 500 Mann urspruenglich aus der Allgemeinen SS; diese 4 500 waren ein Teil von insgesamt 36 000 aufgrund der Notdienstverordnung bis 1940 einberufenen Mitglieder der Allgemeinen SS, die Mitglieder der Waffen-SS geworden waren. Die uebrigen 24 000 Mann der Konzentrationslagermannschaften - also 80 % - hatten zur SS urspruenglich noch keine nominelle Bindung. Es waren 7 000 einberufene Volksdeutsche, 10 000 Reichsdeutsche, die sich freiwillig zur Waffen-SS als Fronttruppe gemeldet hatten und 7 000 vom Heer oder der Luftwaffe uebernahmen. Unter den Freiwilligen waren viele aus der SA, dem Reichskriegerbund, der Partei und aehnlichen Verbaenden. Alle - mit Ausnahme des Stammpersonals von 1 500 Mann waren gegen ihren Willen auf Befehl Himmlers zur Konzentrationslagerbewachung gekommen, ohne dass sie ueberhaupt im Kommandoamt der Waffen-SS erfasst wurden.

H0431 - 0075

Erst im Laufe des Krieges wurden diese Wach- und Verwaltungseinheiten von Himmler unter Ueberschreitung seiner Vollmachten nominell in die Waffen-SS aufgenommen. Das geschah, um zu verhindern, dass das Personal des Konzentrationslagers staendig vom Wehrdienst freigestellt werden musste, also aus Gruenden, die die Bestimmungen der Wehrueberwachung praktisch ausser Kraft setzen sollten. Dass sich dadurch aber an der staatlich-polizeilichen Aufgabe des Konzentrationslagerwesens hiermit nichts aenderte und dass insbesondere das Konzentrationslagerwesen hiermit nicht zur Angelegenheit der Waffen-SS wurde, kann nach den eindeutigen Aussagen der Zeugen Reinicke, Juettner, Ruoff, Brill und vieler anderer nicht mehr zweifelhaft sein. Tatsaechlich wurde das gesamte Konzentrationslagerwesen auch nach dieser formellen Ueberfuehrung der Mannschaften in die Waffen-SS nicht von den Fuehrungsstellen dieser Organisation, sondern von einem ganz eigenen Amt, der bekannten Amtsgruppe im Wirtschaftsverwaltungshauptamt geleitet und verwaltet(Zeuge Stein, Affidavits SS 41, 100, Frank Nr. 99).

Ich bitte nun die folgenden drei Seiten, die sich eingehend mit der abgegrenzten Taetigkeit der Amtsgruppe D beschaeftigen, lesen zu wollen und ferner den tatsaechlichen Teil der Aussage Morgen ueber die Vernichtungslager insbesondere auch ueber die Vernichtungslager Wirth und Hoess.

Alle diese Vernichtungsanlagen - so fahre ich auf Seite 66 fort - gingen auf besondere Befehle Hitlers, der Kanzlei des Fuehrers zurueck und fielen aus dem Rahmen des normalen Konzentrationslager-Systems. Deshalb waren fuer sie auch nicht die normalen Befehlswege und Organisationsformen gegeben. Wirth war Kriminalkommissar ohne SS-Mitglied zu sein, Hoess wurden die Vernichtungsbefehle ausser von Himmler nur noch vin Eichmann persoenlich uebermittelt, ohne dass er seinen unmittelbaren Vorgesetzten Gluecks, den Inspekteur der Konzentrationslager, davon benachrichtig

durfte. So hat Höss am 15. 4. ausgesagt.

Was folgt nun aus all diesem furchtbaren Geschehen - begonnen mit Konzentrationslagergreueln über die Einsatzgruppen bis zu den Massenvergasungen - für die Anklage gegen die SS?

Die Anklage behauptet, dass alle die von ihr angeführten Verbrechen in solch einem Ausmass und auf einem so grossen Gebiet verübt worden sind, dass sie und die verbrecherischen Ziel und Methoden jedem Mitglied bekannt gewesen sein müssen.

Damit sagt sie - und der Gerichtsbeschluss vom 13. 3. 46 folgt ihr - dass die Kenntnis des kriminellen Tatbestandes Voraussetzungen der Verurteilung ist.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft geht auf folgende Überlegung zurück:

Presse - und Rundfunkmeldungen, Äusserungen offizieller Persönlichkeiten und Veröffentlichungen aller Art in den alliierte Ländern vor dem und vor allem während des Krieges haben die Öffentlichkeit dieser Staaten in weitestem Umfange über Greueltaten in den Konzentrationslagern und sonstige Verbrechen unterrichtet. Unter diesen Umständen scheint sich die Schlussfolgerung geradezu aufzudrängen, dass, wenn schon in diesen Ländern, die Tatsache derartiger Verbrechen fast allgemein bekannt war, die umso höherem Masse in Deutschland, und besonders in der SS der gewesen sein müsse. Aus den vorgelegten, teilweise ausführlich begründeten Massen-Affidavits ergibt sich, dass die Masse der SS-Mitglieder jede Kenntnis bestreitet. Die Verteidigung hat aber ausserdem dem Vorbringen der Anklage eine gleich umfassend Behauptung entgegengesetzt:

Die im Gebiete des deutschen Machtbereichs begangenen Verbrechen wurden unter einem so bis ins einzelne durchgearbeiteten System der Geheimhaltung ausgeführt, dass die Masse der SS-Angehörigen von ihnen nicht nur nicht gewusst haben, sondern von ihnen überhaupt nicht wissen konnten. Während das Anklagevorbringen nur durch das rechtlich sehr bedenkliche Verwenden von Schlussfolgerungen glaubhaft gemacht werden kann, ist das Vorbringen der

H0431-0077

Verteidigung dem Tatsachenb[illegible]is zugänglich. Und diesen Beweis, meine Herren Richter, hat die Verteidigung nach meiner Überzeugung erbracht. Beginnen wir jetzt mit den Konzentrationslag.

Ich schildere auf den nächsten Seiten - ich bitte das nachzulesen - den Schleier des Geheimnisses mit sämtlichen Vorschriften und Umständen, die ein Durchdringen der Tatsachen nach aussen unmöglich machten.

Alles im Lager ist geheim, setze ich auf Seite 68 fort. Nicht nur die offiziellen Vollstreckungen von Todesurteilen von Gerichten, auch die Exekutionsanweisungen des Reichssicherheitshauptamtes, die erst mit Beginn des Krieges einsetzen und erst recht die Morde aus eigener Machtanmassung der Kommandanten wurden nicht öffentlich vorgenommen. Dr. Morgen schildert das in seinem Affidavit Nr. SS 66 ausführlich. Er hat in seiner Vernehmung all die raffinierten Methoden geschildert, um Morde als natürliche Todesursachen zu fingieren und damit die zivile Gerichtsbarkeit und ab 1940 die SS-Gerichtsbarkeit zu täuschen.

Ich setze fort auf Seite 69 in der Mitte:

Seit Aufstellung der Totenkopfverbände als Lagerpersonal 1934 hat die Allgemeine SS und später die Waffen-SS mit diesen Konzentrationslager-Bewachungen und erst recht mit dem Kommandantur-Personal personell und rechtlich nichts mehr zu tun. Die Amtsgruppe D des WVHA war mit ihrer kleinen Truppe von etwas 30.000 Mann der sogenannten nominellen Waffen-SS ein streng in sich geschlossenes und von anderen abgeschlossenes System geworden mit eigenem Telefon- und Fernschreibnetz und eigenen Kurieren zu den Konzentrationslgern. Nur noch die Gestapo hatte einen eigenen Kanal in die Lager und zwar nur sogenannten politischen Abteilung, die ihr unterstand, meist unter Leitung eines Kriminalsekretärs. Also auch das war keine Verbindung zur übrigen SS.

Beachtlich zur Frage der Geheimhaltung ist die Tatsache, dass, wie Kaindl im Affidavit SS-68 ausführt, die Kommandantur-

H0431-0078

stäbe bis Mitte 1942 fast durchweg mit dem selben Personal wie zu Beginn des Krieges, besetzt blieben, sodass -auch dadurch vor 1942 eine Verbreitung der Kenntnis über die Zustände nicht geschehen konnte. Dabei muss man psychologisch immer bedenken, dass diese als Befehlsgeber oder Befehlsempfänger Verantwortlichen keine Veranlassung hatten, über ihr dunkles Tun zu sprechen.

Ich muss wegen des Zeitmangels die nächsten Seiten überschlagen und bitte ergebenst sie nachzulesen. Sie beschäftigen sich eingehend mit der Gegenpropaganda die bewusst von deutscher Seite gestartet wurde, und gibt dafür ausführliche Beweismittel aus Affidavits und Zeugenaussagen aus der Kommission Dasselbe gilt für die Massenvernichtungslager in Auschwitz, Monowit , Treblinka und so weiter.

Durch nichts - setze ich auf Seite 73 unten fort - ist auch bisher bewiesen, dass die Masse der SS von der Tätigkeit der Einsatzkommandos Kenntnis erhalten hat.

Und zur Widerlegung der Kenntnis von den biologischen Experimenten in den KZ's darf ich nur auf die mir grotesk erscheinende Tatsache hinweisen, dass hier eine ausgedehnte Beweisaufnahme stattgefunden hat über die Frage, ob der Angeklagte Göring von ihnen gewusst hat. Ich könnte Ausführungen machen darüber, dass diese Versuche nur in einigen Lagern geschahen, dass sie nach Angabe einiger Affidavits nur nach freiwilliger Einwilligung der Häftlinge erfolgten - ich will es nicht, denn ich will die Vornahme überhaupt nicht verteidigen und auch nicht den entsprechenden Eindruck erwecken. Der Hinweis auf diesen Streit über die Kenntnis oder Unkenntnis Görings und die Frage, welche Beweisaufnahme zugunsten des unbekannten SS- Mannes vorgenommen wurde, genügt mir . Dass durch die Vornahme verbrecherischer Experimente und ihre Kenntnis durch den Geschäftsführer des Ahnenerbe, den Zeugen Sievers, nicht die Mitglieder und Mitarbeiter des Ahnenerbe belastet sind in dessen Gesamt-Forschung diese Experimente vielleicht 1 % bedeuteten, scheint mir nicht zweifelhaft.

H0431 - 0079

Schliesslich will ich zu diesen Fragen des Wissens um die Verbrechen nur noch zitieren, was ich in den "Berliner-Blättern", Heft 1, 1946 in einem Aufsatz "Der Jude im Dritten Reich" von Oskar Goetz auf Seite 54 las:

"Die Vorgänge von Auschwitz, die anderen Schandtaten in den Todeslagern von Mauthausen, Maidanek, Ravensbrück und Buchenwald hielten wir beispielsweise im Lager Theresienstadt nur für Gerüchte, ja sogar masslos aufgebauschte Gerüchte. Was beispielsweise wirklich in Auschwitz geschehen war, erfuhren wir in Theresienstadt authentisch erst im Frühjahr 1945, als einige wenige Überlebende nach der Auflösung von Auschwitz zu uns zurückkamen." Ich zitiere noch immer:

"Man wird im Interesse einer gerechten Beurteilung seiner Mitmenschen sachlich sein müssen und sachlich sein wollen. Kein Schuldiger soll straflos ausgehen, aber kein Unschuldiger darf mit Schuld belastet werden."

Ich setze den letzten Absatz der Seite 74 fort:

Käme man also nun zu dem Ende, dass abgesehen von den bestimmten, bestimmbaren oder ungefähr bestimmbaren Tätern - der Zeuge Dr. Morgen hat ja bestimmte Täterkreise im KZ-Wesen genannt - die grosse Masse der SS keine konkreten Vorstellungen von Verbrechen gehabt hat, dass sie aber in ihrer Masse - wie die übrigen Deutschen - zum Beispiel von Deportationen gewusst hat, so wäre auch das nach Artikel 6 a des Statuts nur verbrecherisch, wenn es in Verbindung mit einem Angriffskrieg geschah. Dass die Masse der SS nicht das Bewusstsein hatte, einen Angriffkrieg zu führen, was erforderlich wäre, hatte ich oben schon gesagt.

Meine Herren Richter, Präsident Roosevelt hat am 25. Oktober 1941 aus Anlass von Geiselerscheissungen durch deutsche Besatzungsbehörden ineiner Rede erklärt: "Zivilisierte Nationen bekennen sich seit langem zu dem Grundsatz, dass niemand für die Taten eines anderen bestraft werden darf."

Justice Jackson hat am 28. Februar 1946 folgendes gesagt:

H0431 - 0080

"Das Ziel die Organisation als verbrecherisch zu erklären, besteht in der Bestrafung zur Beihilfe dieser Verbrechen, obwohl die eigentlichen Täter nie gefunden oder identifiziert werden können."

Können Sie wirklich nicht gefunden werden? Beweisen nicht zum Beispiel für die KZ-Verbrechen die grosse Anzahl der von mir vorhin gemannten Prozesse der Alliierten Kriegsgerichte mit 153 Todesurteilen bei 241 Angeklagten das Gegenteil? Will die Anklage behaupten, sie habe die eigentlichen Täter noch nicht gefunden, obwohl seit über einem Jahr sämtliche Personen, die mit dem KZ-Wesen je zu tun hatten, in Haft sind und die Häftlinge, heute in bestimmten Organisationen und namentlich erfasst, jederzeit als Zeugen zur Verfügung stehen? Auch alle Akten und Unterlagen sind im Besitz der Alliierten.

Trotzdem und trotz der Diskrepanz dieser beiden Zitate - Roosevelt - Jackson - will ich mich einmal mit der Anklage auf den Standpunkt stellen, es gäbe solch eine kollektive Kriminalität.

Dann gilt aber auch in ihrem Rahmen wieder der Grundsatz, dass niemand für eine Tat bestraft werden kann, die er nicht begangen hat. Es bedeutet nämlich, dass in diesem Fall der Kreis der Beschuldigten so eng wie möglich gezogen wird.

Diese Begrenzung kann in zwei Richtungen erfolgen und zwar wahlweise und auch nebeneinander:

1) In Bezug auf den Kreis der Verantwortlichkeit, das heisst die Dienststellung oder den Dienstrang,
2) in Bezug auf die Untergruppen der ganzen als SS schlechthin bezeichneten Organisation.

Die Anklagebehörde hat meines Ermessens die erste Grenzziehung schon bei Anklageerhebung hinsichtlich der Partei und der Regierung vorgenommen. Von der Partei sollen nur die Politischen Leiter, von der Exekutivgewalt des deutschen Staates nur die Reichsregierung verurteilt werden.

Bei der Begrenzung nach der Verantwortlichkeit muss aber wohl unterschieden werden zwischen moralischer und rechtlicher

H0431-0081

Verantwortlichkeit. Es muss gefragt werden: Was hätte der Einzelne in seiner Dienststellung tun müssen, wenn er Verbrechen etwa auf Befehl beging oder auch nur von ihnen wusste, was war ihm zuzumuten?

Die Begrenzung nach Untergruppen der ganzen Organistion wird der in meinen Ausführungen eindringlich dargegelegten Tatsache gerecht - die ich notmals, da ich Stellen überspringen musste, nachzulesen bitte - dass diese Gruppen voneinander ganz getrennte Tätigkeitskreise und auch hinsichtlich der Kenntnis der Tätigkeiten, eventuell der Verbrechen, stark voneinander abwichen.

Auch eine Untergruppierung nach Beginn und Ende der Mitgliedschaft wäre denkbar und würde damit zugleich eine Herausnahme der eingezogenen Mitglieder kollektiv ermöglichen.

Aber auch bei solcher eingeschränkten Verurteilung erscheint es mir unbedingt erforderlich, - angesichts der durch das Gesetz Nr. 10 schwerwiegenden Folgen - , in der Urteilsformel oder - Begründung zum Ausdruck zu bringen, dass dem einzelnen Mitglied jede Einwendung mit Ausnahme der in Artikel 10 genannten zustehe.

Zuletzt möchte ich noch auf ein formelles Hindernis für die beantragte Verurteilung hinweisen:

Der Sinn der Akzessorität der Verurteilung eines Organisationsmitgliedes als Einzelangeklagter dieser Organisation nach Artikel 9 scheint mir folgender zu sein:

Eine Organisation soll nur dann für die Handlung eines Einzelangeklagten, der ihr Mitglied war, verantwortlich gemacht werden, wenn zwischen der Tat des Einzelangeklagten und seiner Organisation ein solcher Zusammenhang besteht, dass aus rechtlichen Gründen eine Mithaftung der Organisation notwendig erscheint.

Ein solcher Kausalzusammenhang liegt nur vor, wenn der Einzelangeklagte die Handlung als Mitglied der Organisation begangen hat, sei es, dass er damit die Zielsetzung der Organisation

H0431-0082

verwirklicht oder aber sich der Organisation zu ihrer Ausführung bedient hat. Justice Jackson hat am 23. Februar 1946 ausgeführt:

"Einzelne Angeklagte hier, zumindestens einer, muss Mitglied der Organisation gewesen sein und auch wegen einer Tat verurteilt werden, auf Grund deren die Kriminalität dieser Organisation festgestellt werden kann."

Auf die von mir vertretene SS-Organisation angewandt bedeutet das: Eine SS-Organisation kann nur dann für verbrecherisch erklärt werden, wenn ihr zumindestens einer der Angeklagten als Mitglied angehört hat und wegen eines solchen Verbrechen verurteilt worden ist, das er entweder durch seine Organisation zur Ausführung gebracht hat oder das als Ausfluss der Zielsetzung seiner Organisation zu werten ist und zu ihrer Verwirklichung begangen wurde.

Mit der Ausnahme, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, stehen die Einzelangeklagten aber wegen solcher Handlungen vor Gericht, die sie in ihrer Eigenschaft als Leiter wichtigster Staats- und Parteistellen, nicht aber SS-Stellen und in Ausübung ihrer dortseitigen Aufgaben durchgeführt haben. Das einige von ihnen nebenbei auch Ehrenränge in der einen oder anderen SS-Organisation bekleidet haben, reicht nicht aus, um die SS-Organisation mitverantwortlich zu machen für Taten, an deren Durchführung ich in keiner Weise beteiligt waren und die auch gar nicht zu ihren Aufgaben gehörten.

Eine Ausnahme könnte Kaltenbrunner bilden. Er ist in seiner Eigenschaft als Chef der Sicherheitspolizei, das heisst Kriminalpolizei und Gestapo und des SD auch wegen solcher Handlungen angeklagt, die durch den SD ausgeführt worden sind. Damit können aber nicht die SS-Organisationen belastet werden. Die Kriminalpolizei ist nicht angeklagt. Selbstständig ist die Gestapo angeklagt. Man muss auch die Anklage gegen den SD als selbstständig ansehen. Zwar war sie ursprünglich mit derjenigen gegen die SS verbunden, aber der SD hat alsbald

H0431-0083

einen eigenen Verteidiger bekommen und ist auch im ganzen Verfahren selbstständig behandelt worden. Organisatorisch ist SD und SS seit 1934 getrennt. Eine Verurteilung Kaltenbrunner's würde daher wenn überhaupt - formell höchstens die Verurteilung der Organisationen Gestapo und SD ermöglichen - deren Verteidigung ich keinesfalls vorgreifen möchte - nicht dagegen die der SS.

Verfahrenstechnisch darf ich nochdarauf hinweisen, dass keiner der insoweit betreffenen Angeklagten je darüber befragt worden ist, ob und inwieweit er für die SS oder als SS-Mitglied die ihm zur Last gelegten Taten begangen habe. Das scheint mir ein Mangel zu sein.

Ich komme zum Schluss, meine Herren Richter, und bitte kurz noch um Ihr Gehör: Ich sagte einleitend, dieser Prozess sei der gewaltigste Strafprozess - aber doch ebenein Strafprozess. Und deshalb frage ich auch hier: Welchen rechtspolitischen Zweck kann und wird eine Verurteilung haben? Und ich erhalte die traditionell Antwort: Vergeltung und Abschreckung.

Gewiss ist es notwendig, das deutsche Volk und insbesondere die früheren Nazigliederungen, aber auch alle Völker der Welt, abzuschrecken, die je in die Versuchung kommen könnten, sich Diktaturen und antidemokratischen Methoden zuzuwenden; und ihnen die schweren Folgen der Verletzung des Völkerrechtes, des neuen jetzt im Statut niedergelegten Universalrechts vor Augen zu führen. Dieser Prozess soll eine letzte Warnung sein an alle, die sich der Forderung der Welt und aller ihrer friedliebenden Bürger nach Freiheit der Rede, Freiheit der Religion, nach Freiheit von Not und Furcht verschliessen. Der Krieg, die furchtbaren Folgen der Niederlage, die Verhaftung von Hunderttausenden über die Kriegsgefangenschaft hinaus, die qualvollen Monate der Verhandlungen hier, die politische Überprüfung und Erwerbsbeschränkung, alles das sind so eindringliche und abschreckende Tatsachen, dass sie für alle die Wirkung haben werden, die wir erhoffen.

H0431 – 0084

Aber vor allem, meine Herren Richter: Ihre Armeen haben Deutschland befreit von der Tyrannei des Nazitums, befreien Sie die Welt jetzt von dem Fluche der Vergeltung.

Die Welt kann nur genesen, wenn einmal Schluss gemacht wird mit den verhetzenden Parolen gegen Rassen, Völker, Klassen oder Parteien.

Ich sage das, obwohl ich weiss, dass es, ebenso wie auf der Seite der Alliierten, viele SS-Leute gibt, die den Sinn meiner Wort nicht verstehen. Aber auch sie sollen einst die ewige Wahrheit des Wortes erkennen:

"Nicht mitzuhassen, mitzulieben sind wir da."

Und so möchte ich die Verteidigung der SS zusammenfassen:

Ich klage an jeden einzelnen der Mörder und Verbrecher, die dieser Organisation oder einem ihrer Teile angehört haben - und ihrer sind nicht wenige.

Ich spreche frei die Tausende, Hunterttausende, die im guten Glauben dienten und so moralisch und metaphysisch, nicht kriminell in die Schuld verstrickt wurden, die das ganze deutsche Völk heute bitter trägt.

Aber, ich warne - ,

Ich warne die Welt und ihre Richter vor der Begehung eines Massenurechts in gesetzlicher Form, vor der Schaffung einer Masse der Verdammten und Geächteten im Herzen Europas.

ich warne - ,

auf dass di Sehnsucht aller Völker und Menschen erfüllt werde.

Möge Gott Ihr Urteil segnen!

H0431 - 0085

VORSITZENDER: Nun glaube ich, dass der SD die naechste Organisation sein wird.

DR. GAWLIK (Verteidiger des SD tritt an das Rednerpult):

Ich werde mich streng an die Regeln des Gerichts halten, und nur Teile meiner Ausfuehrungen verlesen.

Hoher Gerichtshof!

Meine Aufgabe als Verteidiger des SD erblicke ich nicht darin, ausgeuebtes Unrecht irgendwie zu beschoenigen, oder gar die hierfuer verantwortlichen Personen der Bestrafung zu entziehen.

Es geht in dem Verfahren gegen den SD nicht darum, ob einzelne Personen fuer begangene Verbrechen bestraft werden muessen, vielmehr ist daruber zu entscheiden, ob nach dem Ergebnis der durchgefuehrten Beweisaufnahme ein Personenkreis von 3.000 hauptamtlich und 30.000 rein ehrenamtlich taetigen Personen, die unter dem Namen SD in den Aemtern III und VI zusammengefasst waren, fuer verbrecherisch erklaert werden koennen.

Allein mit dieser Frage habe ich mich zu beschaeftigen. Ich habe zu pruefen, ob der von der Anklagebehoerde gegen den SD gestellte Antrag auf Grund des Statuts und, soweit dies nach dem Statut zulaessig ist, auf Grund des Voelkerrechts, der nationalen Rechte und der von der Rechtswissenschaft entwickelten Rechtsgrundsaetze gerechtfertigt ist.

Ich werde zunaechst zu den Rechtsproblemen Stellung nehmen, um sodann im 2. Teil meiner Ausfuehrungen den tatsaechlichen Sachverhalt unter Beruecksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu eroertern.

Der 1. Teil gliedert sich in 2 Abschnitte:

In dem 1. Abschnitt behandle ich die materiell-rechtlichen, in dem 2. Abschnitt die prozess-rechtlichen Fragen.

In dem materiell-rechtlichen Teil werde ich

1. den Begriff der Organisationen und Gruppen in Beziehung zum SD untersuchen.

Sodann werde ich

2. pruefen,

a) welche Voraussetzungen erfuellt sein muessen, damit eine Organisation oder Gruppe fuer verbrecherisch erklaert werden kann,

b) welche Folgerungen sich aus diesen Feststellungen ergeben.

H0431 - 0086

Anschliessend werde ich untersuchen,

c) ob der Grundsatz nulla poena sine lege einer Verurteilung des SD entgegensteht.

Ich beginne mit der Klarstellung des Wortes "SD", Sicherheitsdienst. Dieses Wort hatte keinen eindeutigen Sinn. Unter SD verstand man zunaechst:

a) die SS - Formationen SD,

b) die Aemter III, VI und VII.

Dies waren, wie sich aus der Vernehmung des Zeugen Hoeppner ergibt, zwei voellig verschiedene Zusammenschluesse von Personen.

Zu a): Zur SS-Formation SD gehoerten alle Personen, die der SS angehoerten oder SS-Anwaerter waren, und bei der Sicherheitspolizei, oder bei anderen Polizeiaehnlichen Organisationen, zum Beispiel Zollgrenzschutz, oder beim SD-Nachrichtendienst beschaeftigt waren. Diese SS-Formation SD hatte keine Aufgaben und keine Ziele. Sie uebte auch keine Taetigkeit aus, um irgendeinen gemeinsamen, allgemeinen Zweck zu erfuellen. Ihre Angehoerigen kamen niemals zu einem gemeinsamen Dienst oder zu sonstigen gemeinsamen Zusammenfassungen zusammen. Es fehlte ihnen jedes Zusammengehoerigkeitsgefuehl, da sie unabhaengig von einander in verschiedenen Organisationen Dienst taten. -Ich beziehe mich hierbei insbesondere auf die Aussagen des Zeugen Hoeppner vor der Kommission und vor dem Tribunal.

Es handelte sich um eine rein listenmaessige Zusammenfassung von SS-Angehoerigen und SS-Anwaertern bestimmter Berufsgruppen.

Die Angehoerigen dieser SS-Sonderformation trugen die SS-Uniform mit dem Abzeichen "SD" auf dem linken Aermel. Sie waren also aeusserlich hinsichtlich ihrer verschiedenen Sparten nicht zu unterscheiden.

Zu den Aemtern:

Die Aemter III, VI und VII waren der Inlandsnachrichtendienst, der Auslandsnachrichtendienst und die wissenschaftliche Forschung. Sie waren in dem im Jahre 1939 errichteten Reichssicherheitshauptamt die SD-Aemter, im Gegensatz zu den Sipo-Aemtern IV und V. Das Amt VI wurde am 12. Februar 1944 mit der militaerischen Abwehr zu dem einheitlichen deutschen geheimen Meldedienst vereinigt. - Ich beziehe mich hierbei

auf das Dokument SD Nr. 1 und Affidavit Schellenberg, SD Nr. 62.

Daneben gab es noch den Reichssicherheitsdienst, der wieder etwas anderes war; der Reichssicherheitsdienst stellte den Begleitschutz fuer fuehrende Persone des Staates. Dieser Verband gehoerte nicht zum Reichssicherheitshauptamt und war auch kein Teil der SS. Der Reichssicherheitsdienst unterstand dem damaligen Brigadefuehrer Rattenhuber, dessen unmittelbarer Vorgesetzter Himmler war.

Angeklagt sind die Aemter III und VI des Reichssicherheitshauptamtes, der Inlandsnachrichtendienst und der Auslandsnachrichtendienst.

Das Amt VII ist, obwohl es zusammen mit den Aemtern III und VI als SD bezeichnet wurde, nicht angeklagt. - Ich beziehe mich hierbei insbesondere auf das Kommissionsprotokoll vom 23. Juli 1946.

Wenn ich nunmehr in meinen weiteren Ausfuehrungen vom SD spreche, so verstehe ich hierunter nur die angeklagten Aemter III und VI.

Die Aemter III und VI des RSHA sind erst im September 1939 gebildet worden. Formell kann sich die Anklage daher auch erst auf die Zeit seit diesem Zeitpunkt beziehen. Im Widerspruch hierzu sind jedoch auch gegen den SD Beschuldigungen fuer die Zeit vorher erhoben worden.

Entgegen dem formellen Wortlaut der Anklage werde ich daher auch die Zeit vorher zum Gegenstand meines Vortrages machen.

Die Aemter III und VI sind nicht selbstaendig, sondern <u>als Teil der SS</u> angeklagt worden.

Die Anklagebehoerde sieht demnach die SS als eine Organisation oder Gruppe im Sinne von Artikel 6 des Statuts an und den SD lediglich als einen Teil hiervon.

Ist dies richtig?

Zur Entscheidung dieser Frage bedarf es einer Eroerterung der Begriffe Organisation und Gruppe im Sinne des Statuts.

Der Herr amerikanische und der Herr englische Anklagevertreter haben in der grundlegenden Rede am 28. Februar 1946 folgende Voraussetzungen fuer den Begriff Organisation als erforderlich erachtet:

H0431-0087

1. Einen Zusammenschluss von Personen mit einer erkennbaren Verbindung,

2. einen gemeinsamen allgemeinen Zweck,

3. Freiwilligkeit des Zusammenschlusses.

Dieser Definition, die auch der deutschen Rechtssprechung entspricht, lege ich meine weiteren Ausfuehrungen zugrunde.

Die Entscheidung spitzt sich daher zu den Fragen zu, ob zwischen SS und SD

a) eine erkennbare Verbindung,

b) ein gemeinsamer allgemeiner Zweck bestand.

Fuer die Zeit bis zur Jahreswende 1933/34 ist dies zu bejahen. Insoweit verweise ich insbesondere auf die Aussage des Zeugen Hoeppner.

Fuer diese Zeit gelten somit fuer den SD die Ausfuehrungen des Verteidigers der SS, und ich werde daher fuer diesen Zeitraum keine grundsaetzlichen Ausfuehrungen machen.

Fuer die spaetere Zeit muss die Frage, ob zwischen SS und SD eine erkennbare Verbindung bestand, jedoch verneint werden.

Das Reichssicherheitshauptamt war nicht eines der Aemter der obersten SS-Fuehrung, wie von der Anklagebehoerde behauptet worden ist. Es ist auch nicht richtig, dass das Reichssicherheitshauptamt eine Abteilung der SS war. Insoweit widerspricht sich die Anklagebehoerde selbst, denn die Geheime Staatspolizei, das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes, ist nicht als Teil der SS, sondern besonders angeklagt.

Wenn in dem Trialbrief gegen die SS, Seite IX, vorgetragen wird, der SD sei eine Spionageabteilung der SS, so handelt es sich insoweit, als von einer Abteilung der SS die Rede ist, offensichtlich um eine Verwechslung mit der SS-Sonderformation SD.

Zwischen SD und SS bestand in der Zeit nach 1934 kein gemeinsamer Oberbefehl. Die fuer den Begriff der Organisation erforderliche Verbindung zwischen SS und SD ist auch nicht etwa durch die Person Himmlers hergestellt worden, denn dann haette auch diese erkennbare Verbindung mit der Polizei, und seit dem Jahre 1944 sogar mit dem Ersatzheer bestehen muessen.

Es ist richtig, dass Himmler die Zusammenfassung von SS, SD und der Polizei durch Schaffung eines Staatsschutzkorps erstrebte. Hierbei handelt es sich jedoch um Zukunftsplaene, die noch nicht verwirklicht worden sind.

H0431 – 0088

Auch durch die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer ist diese erforderliche Verbindung nicht geschaffen worden, denn den Hoeheren SS- und Polizeifuehrern stand grundsaetzlich weder ein sachliches, noch disziplinaeres Weisungsrecht gegenueber den Angehoerigen der Aemter II und VI zu.

Die fuer den Begriff der Organisation erforderliche erkennbare Verbindung duerfte in der Zeit seit 1934 schon aus diesem Grunde nicht bestanden haben, weil nur 10 % der haupt- und ehrenamtlichen Angehoerigen der Organisation SD Mitglieder der SS waren. 90 % waren nicht Mitglieder der SS, die somit auch nicht die Uniform der SS-Sonderformation SD mit dem SD-Abzeichen trugen. Waehrend des Krieges waren etwa 50 % des SD Frauen.

Abgesehen von der erforderlichen erkennbaren Verbindung zwischen SS und SD fehlte es in der Zeit nach 1934 an einem gemeinsamen Zweck. Hierfuer verweise ich auf die Aussagen des Zeugen Hoeppner.

Der SD war somit nur bis zum Jahre 1934 ein Teil der SS als einer Organisation im Sinne von Artikel 9 des Statuts. Nach diesem Zeitpunkt waren SS und SD nicht mehr in einer Organisation im Sinne des Statuts zusammengeschlossen.

Waren SS und SD in der Zeit seit 1934 eine Gruppe im Sinne von Artikel 9 des Statuts?

Es kann zweifelhaft sein, ob der Gesetzgeber ueberhaupt einen rechtserheblichen Unterschied zwischen Gruppe und Organisation machen wollte. Gegen einen Unterschied koennte der Wortlaut des Artikels 9 des Statuts sprechen. Dort heisst es, dass Gruppen und Organisationen als verbrecherische Organisationen erklaert werden koennen. Auch die Gruppe soll somit als eine verbrecherische Organisation erklaert werden.

Nimmt man jedoch einen Unterschied an, so ist Folgendes zu sagen:

Die Anklagebehoerde hat ausgefuehrt, der Begriff der Gruppe sei dem gewoehnlichen Sprachgebrauch zu entnehmen. Bei der Auslegung dieses Begriffes soll auch der gesunde und natuerliche Menschenverstand angewendet werden. Nach dem gewoehnlichen Sprachgebrauch ist die Gruppe eine zahlenmaessig kleine Personengemeinschaft. Man spricht bei 15 bis 20 Personen von einer Gruppe, aber nicht mehr bei groesseren Zusammenschluessen. Man spricht davon, dass sich innerhalb einer Partei, eines Vereins, Gruppen gebildet haben.

Nach dem gewoehnlichen Sprachgebrauch ist die Gruppe ein Teil der Organisation.

H0431 – 0089

Die Gruppe ist mithin der Unterbegriff der Organisation.

Ich moechte in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 8. Mai 1922 hinweisen. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen worden, dass sich aus den Mitgliedern einer grossen Personenmehrheit, die irgendwelche allgemeine Ziele verfolgt, eine Gruppe aussondern koenne, die es sich zur Aufgabe gemacht habe, ein bestimmtes Einzelziel zu verfolgen. Dies koenne insbesondere dann vorliegen, wenn die grosse Personenmehrheit erlaubte Ziele mit erlaubten Mitteln verfolge, ein Teil der Mitglieder aber (vielleicht ohne dass die uebrigen hiervon Kenntnis erlangt haetten) sich zu einer Betaetigung zusammenschloessen, die auf verbotene Weise die Ziele des Ganzen zu foerdern suche.

Artikel 9 des Statuts duerfte somit wie folgt auszulegen sein:

Es koennen als verbrecherisch erklaert werden:

1. eine Organisation oder

2. eine Gruppe als Teil einer Organisation.

Der SD koennte in der Zeit seit 1934 nur dann eine Gruppe sein, wenn er ein Teil der SS gewesen waere. Dies ist jedoch, wie ich bereits ausgefuehrt habe, nicht der Fall.

Ergebnis: Der SD war seit 1934 kein Teil der SS als einer Organisation oder Gruppe im Sinne von Artikel 9 des Statuts.

Ich komme zu einer weiteren Frage:

Waren die Aemter III und VI eine einheitliche Organisation oder Gruppe, oder waren sie zwei getrennte Organisationen im Sinne des Statuts?

Die Aemter III und VI hatten weder eine erkennbare Verbindung noch einen gemeinsamen, allgemeinen Zweck. Dies gilt sowohl fuer die Zeit nach 1939, wo die Aemter III und VI zum RSHA gehoerten, als auch fuer die Zeit vorher, wo sie im SD-Hauptamt vereinigt waren. Amt III war der Inlandsnachrichtendienst, Amt VI der Auslandsnachrichtendienst.

Aufgrund der Beweiserhebungen kann als erwiesen angesehen werden, dass die Ziele Aufgaben, Taetigkeiten und Methoden der Aemter III und VI stets voellig verschiedene waren.

Die Vereinigung der Aemter III und VI im Reichssicherheitshauptamt reicht nicht aus, um eine erkennbare Verbindung und eine gemeinsame, allgemeine Aufgabe

H0431 – 0090

beider Aemter als gegeben anzusehen. Zum Reichssicherheitshauptamt gehoerten auch die Geheime Staatspolizei, Amt IV, und die Kriminalpolizei, Amt V. Die Geheime Staatspolizei wird von der Anklagebehoerde zutreffend als eine selbstaendige Organisation angesehen und ist als solche angeklagt worden. Das Gleiche nimmt offensichtlich die Anklage hinsichtlich der Kriminalpolizei an, die nicht angeklagt ist. Ebensowenig wie die Geheime Staatspolizei und die Kriminalpolizei durch die Vereinigung im Reichssicherheitshauptamt ihren Charakter als selbstaendige Organisationen verloren haben, genau so wenig konnte diese Vereinigung der Aemter III und VI eine erkennbare Verbindung und eine gemeinsame allgemeine Aufgabe dieser beiden Aemter herstellen. Das Reichssicherheitshauptamt war nur eine Dienststellenbezeichnung. -Ich verweise hierzu insbesondere auf die Aussage des Zeugen Best.-

Der SD war somit keine einheitliche Organisation im Sinne des Statuts, sondern die Aemter III und VI koennten lediglich zwei getrennte Organisationen gewesen sein, wenn die weitere Voraussetzung, die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft gegeben waere.

Nach dem Vortrag der Anklagebehoerde soll es nicht notwendig sein, dass jedes Mitglied ein freiwilliges war. Die Anklagebehoerde haelt es fuer unerheblich, wenn ein kleiner Bruchteil oder kleiner Prozentsatz nicht freiwillig beigetreten ist.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Rechtsansicht mit der deutschen Rechtssprechung nicht uebereinstimmt. Das deutsche Reichsgericht hat in einer Entscheidung im Jahre 1928 fuer die Vereinigung,

H0431 - 0091

H0431-0092

die dem Begriff der Organisation im Sinne des Statuts entsprechen duerfte, den f r e i w i l l i g e n , v e r t r a g s m a e s s i g e n Zusammenschluss s a e m t l i c h e r Mitglieder gefordert.

Ich lasse die Entscheidung der Frage dahingestellt, ob eine Organisation auch dann als gegeben anzusehen ist, wenn ein kleiner Prozentsatz der Mitglieder der Vereinigung nicht aufgrund eines freiwilligen vertragsmaessigen Zusammenschlusses angehoerte, weil es hierauf beim SD nicht ankommt.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass waehrend des Krieges die Zugehoerigkeit eines erheblichen Teiles der Angehoerigen des SD nicht freiwillig war, s o n d e r n a u f g e s e t z l i c h e r A n o r d n u n g , entweder auf der Dienstverpflichtung oder auf der Notdienstverpflichtung beruhte. Ich verweise auf die Auszuege des Zeugen Hoeppner, der bekundet hat, dass waehrend des Krieges schaetzungsweise 50-60% der Mitglieder dem SD aufgrund gesetzlicher Anordnung angehoerten.

Diese Angaben werden unterstuetzt durch die eidesstattlichen Erklärungen aus denen sich fuer verschiedene Dienststellen im Durchschnitt die gleichen Prozentsaetze ergeben. Ich verweise ausserdem auf die von mir ueberreichte Sammelliste eidesstattlicher Erklaerungen zu diesem Punkt.

Die gesetzlichen Bestimmungen, auf denen die Dienstverpflichtung und die Notdienstverpflichtung seit 1939 beruhte, ergeben sich aus den von mir ueberreichten Dokumenten SD 65 bis 69. Ich verweise hierbei insbesondere auf das Dokument SD 65, das den Runderlass vom 16.Oktober 1940 in der Fassung vom 1. Juli 1942 wiedergibt. In diesem Runderlass ist ausdruecklich bestimmt, dass als Bedarfsstelle auch die SD-Leit-Abschnitte die Bereitstellung von Ersatz-Ergaenzungskraeften verlangen koennen.

Auch fuer diejenigen, die freiwillig in den SD eingetreten waren, war waehrend des Krieges ein Ausscheiden nicht moeglich. Ich verweise hierbei auf das Affidavit SD N...2.

Es ist demnach nicht richtig, wenn von der Anklagebehoerde vorgetragen wird, die Mitgliedschaft des SD sei freiwillig gewesen.

Unter Zugrundelegung der von der Anklagevertretung vorgetragenen Rechtsansicht koennen somit die Aemter III und VI fuer die Zeit des Krieges nicht als Organisatioh im Sinne des Statuts angesehen werden.

H0431 - 0093

Sie waren auch keine Gruppen im Sinne des Statuts, weil auch fuer die Gruppe als Teil der Organisation die Tatbestandsmerkmale der Organisation, mithin auch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft, erforderlich sind.

Als Ergebnis kann somit festgestellt werden:

1) Bis etwa zum Jahre 1934 war der SD ein Bestandteil der SS.

2) In der Zeit von 1934 bis 1939 waren der Inlandnachrichtendienst und der Auslandsnachrichtendienst zwei getrennte Organisationen.

3) In der Zeit seit 1939 waren sie keine Organisation oder Gruppen im Sinne des Statuts, weil die Zugehoerigkeit eines erheblichen Teiles der Mitglieder auf gesetzlicher Anordnung beruhte.

Ich komme nunmehr zu der Frage, welche Tatbestandsmerkmale gegeben sein muessen, damit eine Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden kann.

1. Die Anklagebehoerde hat vorgetragen, dass die Organisation

a) entweder einen nach Artikel 6 des Statuts strafbaren Zweck, oder

b) erlaubte Zwecke durch Mittel, die nach Artikel 6 unter Strafe gestellt sind,

verfolgen muss.

Die Anklagebehoerde haelt es ferner fuer erforderlich, dass eine Schuld der Mitglieder festgestellt wird, d.h. die Mitglieder muessen gewusst haben, dass die Organisationen nach Artikel 6 strafbare Ziele oder erlaubte Ziele durch nach Artikel 6 unter Strafe gestellte Mittel verfolgten.

Nach dem Vortrag der Anklagebehoerde kann eine Organisation jedoch auch dann fuer verbrecherisch erklaert werden, wenn nicht alle Mitglieder von den verbrecherischen Zielen Kenntnis hatten.

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden.

Herr Prof. Dr.Exner hat in seinem Plaedoyer fuer den Angeklagten Jodl eingehend und ueberzeugend dargelegt, dass die Tat an sich kein Verbrechen sei, sondern dass die Schuld hinzukommen muesse. Ohne Schuld keine Strafe. Prof.Dr. Exner hat darueber hinaus nachgewiesen, dass dieser Satz auch in auslaendischen Entscheidungen zu finden sei. Ich nehme insoweit auf die Ausfuehrungen von Herrn Prof.Dr.Exner Bezug und weise in diesem Zusammenhang lediglich auf das erwaehnte amerikanische Gesetz vom 28.Juni 1940 hin, das als Beispiel dafuer angefuehrt worden ist, dass Organisationen fuer verbrecherisch erklaert werden koennen.

Dieses Gesetz verlangt ausdruecklich d i e K e n n t n i s der ungesetzlichen Ziele.

Auch im englischen Recht ist es eine allgemeine Rechtsregel, dass eine Person nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn nicht nachzuweisen ist dass die Schuld vorhanden war.

Die Ansicht der Anklagebehoerde, dass fuer die Verurteilung der Organisationen die Kenntnis eines Teils der Mitglieder genuege, liesse sich vertreten wenn das Gesetz Nr. 10 anders gefasst worden waere, naemlich dann, wenn in dem Verfahren aufgrund von Gesetz Nr.10 nachgeprueft werden koennte, ob das einzelne Mitglied von den verbrecherischen Zielen und Taetigkeiten der Organisation Kenntnis hatte.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach dem Gesetz Nr.10 wird jedes Mitglied lediglich aufgrund der Tatsache bestraft, dass es zu einer Organisation die fuer verbrecherisch erklaert worden ist, gehoert hat. Die Mitglieder koennen in dem nachfolgenden Verfahren nicht mehr geltend machen, dass sie die verbrecherischen Zwecke und Ziele nicht gekannt haetten. Die von der Anklagebehoerde vertretene Ansicht wuerde somit dazu fuehren, dass in den nachfolgenden Verfahren Personen verurteilt werden, die von den verbrecherischen Zielen und Taetigkeiten keine Kenntnis hatten.

Dies wuerde dem von mir angefuehrten elementaren Grundsatz aller Strafrechte der Welt widersprechen, dass fuer die Bestrafung nicht der Nachweis des objektiven Tatbestandes genuegt, sondern dass auch die Schuld nachgewiesen werden muss, da die Schuld in den Nachverfahren nicht mehr geprueft werden kann, die Schuld saemtlicher Mitglieder in diesem Verfahren vor dem Internationalen Militaergerichtshof nachgewiesen werden. N u r i n s o w e i t , a l s d i e s e S c h u l d n a c h g e w i e s e n w i r d , k o e n n t e n d i e O r g a n i s t i o n e n o d e r k o e n n e n e i n z e l n e G r u p p e n a l s T e i l e d e r O r g a n i s a t i o n f u e r v e r b r e c h e r i s c h e r k l a e r t w e r d e n .

Zur Schuld gehoert auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Auch insoweit will ich auf die Ausfuehrungen von Prof.Dr.Exner Bezug nehmen, der ueberzeugend dargelegt hat, dass zu jedem schweren Verbrechen - und schwere Verbrechen sind es allein, die hier zur Verhandlung stehen - zwar nicht das

H0431 - 0094

H0431 - 0095

Bewusstsein etwas Strafbares zu tun, wohl aber das Bewusstsein gehoert, dass es Unrecht sei, so zu handeln. Der Taeter muesse sich bewusst sein, einem Gesetz zuwiderr zu handeln oder sonst in einem natuerlichen Sinn Unrecht zu tun. Prof.Dr.Exner hat auch nachgewiesen, dass dies keine Gedanken seien, die nur das deutsche Strafrecht beherrschen, sondern er hat eine Anzahl von Beispielen aus dem englichen Recht angefuehrt.

Die Mitglieder muessen daher nicht nur die Ziele oder Methoden der Organisation gekannt haben, die den Tatbestand von Artikel 6 des Statuts erfuellen, sondern die Mitglieder muessen auch das Bewusstsein gehabt haben, dass diese Ziele oder diese Methoden gesetzwidrig oder mindestens unrecht sind. In diesem Zusammenhang entsteht wiederum die Frage, ob dieses Bewusstsein alle Mitglieder gehabt haben muessen, oder ob das Bewusstsein eines Teiles genuegt. Da aus den von mir bereits angefuehrten Gruenden nur derjenige bestraft werden kann, der dieses Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hatte, dieses Bewusstsein in den nachfolgenden Verfahren aber nicht mehr untersucht werden kann, muss es fuer saemtliche Mitglieder in diesem Verfahren festgestellt werden, weil andernfalls aufgrund des Gesetzes Nr.10 Mitglieder bestraft werden koennten, die dieses Bewusstsein nicht hatten.

Auf das Tatbestandsmerkmal des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit zu verzichten, hiesse, die Anforderung an die einfachen Mitglieder erheblich ueberspannen.

Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit kann auch aufgrund eines dem Taeter erteilten Befehls fehlen.

Die Bestimmung von Par.8 des Statuts beseitigt lediglich den Befehl als allgemeinen Strafausschliessungsgrund. Ein Befehl kann jedoch im Einzelfall das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ausschliessen. Wer erkannt hat, dass seine Handlung rechtswidrig sei, kann sich nach Par.8 nicht auf einen Befehl berufen. Haelt jedoch der Taeter aufgrund eines ihm erteilten Befehles seine Handlung fuer recht- und gesetzmaessig, so muss er fuer straffrei erklaert werden. Nur diesen Sinn und diese Bedeutung kann die Bestimmung von Par.8 des Statuts haben.

VORSITZENDER: Die franzoesische Uebersetzung kommt nicht durch. Fahren Sie fort.

DR.GAWLIK: Die Frage, ob die Berufung auf einen hoeheren Befehl ein Straf-

ausschliessungsgrund ist, ist in der internationalen Literatur nicht unbestritten. Durch Artikel 8 des Statuts ist diese Streifrage dahin entschieden, dass sich der Taeter auf einen Befehl nicht berufen kann. Aus diesem Grunde habe ich auf diese Streitfrage hier nicht naeher einzugehen. Alle Schriftstelle die sich jedoch mit dieser Frage beschaeftigen, gehen von der Voraussetzung aus, dass der Untergebene die Gesetzwidrigkeit und Unrechtmaessigkeit des Befehls erkannt hat. Sie beschaeftigen sich lediglich mit der Frage, ob der Untergebene bei Kenntnis der Unrechtmaessigkeit und Gesetzwidrigkeit des Befehls einen Strafausschliessungsgrund hat.

Daraus ist zu entnehmen, dass beim Fehlen dieser Erkenntnis, die auch auf einem Befehl beruhen kann, der Taeter straffrei ist.

Auch der Herr Anklagevertreter Frankreichs hat erklaert, dass der hoehere Befehl die Ausfuehrung der Tat nicht deckt, deren Strafbarkeit o f f e n b a r sei.

Es wuerde zu einem unlogischen Ergebnis fuehren, wenn man es auch fuer unzulaessig halten wuerde, sich auf einen Befehl zum Beweis fuer das Fehlen der Rechtswidrigkeit zu berufen.

Wer eine Tat ohne Befehl ausgefuehrt hat, waere nicht zu bestrafen, wenn ihm das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlte. Begeht er jedoch die gleiche Handlung aufgrund eines Befehls, so muesste er, falls man von der hier vertretenen Ansicht nicht beitritt, bestraft werden. Eine derartige Auslegung wuerde dem Sinn und dem Zweck des Statuts widersprechen.

Befehle koennen aber den Taeter auch in einen Zwangszustand versetzen und aus diesem Grund die Schuld ausschliessen.

Es ist eine allgemeine Rechtsregel des englichen Rechts, dass derjenige, vor Strafe geschuetzt ist, der Verbrechen unter Gewalteinwirkung anderer, das heisst, nicht als Ergebnis einer ungehemmten eignen Willensbetaetigung begangen hat.

Nach dem englischen Recht wird dieser Schutz auch in den staatlichen Beziehungen der Gesellschaft, wie er etwa zwischen Untertan und Staatsgewalt besteht, existent. Gehorsam gegenueber der bestehenden Macht entschuldigt, wenn koerperlicher Zwang ausgeuebt wird oder unmittelbar bevorsteht:

Eine Organisation koennte nur fuer verbrecherisch erklaert werden, wenn

H0431 – 0096

H0431 - 0097

1. ihre Ziele oder Mittel den Tatbestand von Artikel 6 des Statuts erfuellen,

2. saemtliche Mitglieder diese Ziele und Mittel gekannt haben und

3. saemtliche Mitglieder das Bewusstsein hatten, dass diese Ziele gesetzwidrig oder Unrecht seien.

Dieses Ergebnis laesst zwei weitere Fragen entstehen: 1. eine rechtliche, ob die Verurteilung einer Organisation mit den allgemeinen Normen des Voelkerrechts und der nationalen Rechte in Einklang zu bringen ist,
2. eine tatsaechliche, ob die geforderten Tatbestandsmerkmale fuer saemtliche Mitglieder des SD ueberhaupt festgestellt werden koennen und somit ein derartiges Verfahren ueberhaupt durchfuehrbar ist.

Bevor ich mit der Eroerterung der rechtlichen Frage beginne, erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des Gerichts darauf zu lenken, dass die Bestimmungen von Par.9 keine zwingende Vorschrift, sondern nur eine Kann-Vorschrift ist. Selbst wenn saemtliche Voraussetzungen dafuer gegeben sind, eine Organisation fuer verbrecherisch zu erklaeren, kann das Gericht hiervon absehen. Es ist anzunehmen, dass die Gesetzgeber einen Zweck damit verfolgt haben, wenn sie die Verurteilung der Organisation - selbst wenn saemtliche Voraussetzungen erfuellt waeren - n i c h t z w i n g e n d vorgeschrieben haben. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Gesetzgeber, die das Statut erlassen haben, Paragraph 9 einer Pruefung unter die Normen des Voelkerrechts unterstellen wollten.

Die Gesetzgeber des Statuts wollten somit offensichtlich dem Internationalen Militaertribunal hinsichtlich des Artikels 9 - ich betone ausdruecklich, um irgendwelche Missverstaendnisse zu vermeiden, nur hinsichtlich des Artikels 9, denn im uebrigen ist das Statut eine zwingende Norm - das richterliche Pruefungsrecht uebertragen. Das Internationale Militaertribunal sollte den Artikel 9 daraufhin pruefen, ob diese Bestimmung eine Weiterentwicklung der Rechtsgedanken des Voelkerrechtes und der nationalen Rechte ist, oder ob sie mit diesen Normen in Widerspruch steht. Fuer eine derartige Absicht duerfte insbesondere die Tatsache sprechen, dass es sich bei Artikel 9 um eine dem bisherigen Recht unbekannte Norm handelt. Die Frage, ob ein formelles Recht mit anderen Gesetzen in Widerspruch steht, laesst sich nicht sogleich bei Erlass des Gesetzes uebersehen.

Nur bei der praktischen Anwendung des Gesetzes und nach der Durchforschung durch die Wissenschaft kann dies festgestellt werden.

Das englische Staatsrecht mit seinem besonderen Verfassungsbegriff kennt das richterliche Pruefungsrecht nicht. Auch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken kennt ein richterliches Pruefungsrecht nicht. In Frankreich wird von den Gerichten das richterliche Pruefungsrecht verneint. Dagegen wird das richterliche Pruefungsrecht von der Rechtslehre fast einstimmig bejaht. In den Vereinigten Staaten ist das richterliche Pruefungsrecht allgemein anerkannt.

Die Gerichte der Vereinigten Staaten haben die erlassenen Gesetze mit der Verfassung zu vergleichen und die wahre Absicht beider Rechte zu ermitteln.

Ich glaube, dass die internationale Voelkergemeinschaft den bundesstaatlichen Verhaeltnissen der Vereinigten Staaten naeher kommt und dass daher das Internationale Militaertribunal das Verhaeltnis der Bestimmung von Artikel 9 des Statuts zu den allgemein anerkannten Normen des Voelkerrechtes und auch dem Recht der nationalen Staaten, die nach den Ausfuehrungen von Justice Jackson gleichfalls die Rechtsgrundlage der Entscheidung bilden sollen, zu pruefen berechtigt ist.

Fuer Artikel 9 des Statuts kommt hinzu, dass es sich um eine den bisherigen Rechten unbekannte Vorschrift handelt. Es kann als selbstverstaendlich vorausgesetzt werden und bedarf wohl keiner weiteren Begruendung, dass die Staaten, die das Statut erlassen haben, die Grundgedanken des geltenden Voelkerrechtes weiterentwickeln und in eine gesetzliche Form bringen wollten, dass es ihnen hierbei voellig fern lag, sich mit den Normen des Voelkerrechtes in Widerspruch zu setzen.

Alles geschriebene Recht bedarf jedoch einer sorgfaeltigen wissenschaftlichen Durchdringung und Bearbeitung, damit eine vernuenftige Anwendung in der Praxis moeglich wird. Erst dadurch werden die Gerichtshoefe in die Lage gesetzt, zu wirklich sachgemaessen Entscheidungen zu kommen.

H0431-0098

Das Internationale Militärtribunal wird daher auf Grund des ihm zustehenden richterlichen Prüfungsrechtes das Verhältnis von Artikel 9 des Statuts mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts und der nationalen Rechte der Kulturstaaten zu prüfen haben.

Auszugehen ist hierbei von der rechtlichen Bedeutung der nach Artikel 9 des Statuts zulässigen Erklärung, dass eine Organisation verbrecherisch sei.

Die Bestimmung von Paragraph 9 unterscheidet sich grundlegend von dem Verbandsstrafrecht, wie es zum Beispiel im englischen Recht durch Abschnitt 2 der Interpretation Act von 1889 eingeführt worden ist.

Die Strafe nach dem Verbandsstrafrecht trifft den Verband. Die Verurteilung nach Artikel 9 kann nicht mehr die Organisationen treffen, weil diese ja inzwischen aufgelöst sind und nicht mehr bestehen. Die V e r u r t e i l u n g r i c h t e t s i c h v i e l m e h r g e g e n d i e e i n z e l n e n M i t g l i e d e r , denn der Ausspruch des Gerichtes ist die Grundlage für die nachfolgenden Verfahren auf Grund des Gesetzes Nr. 10.

Es kommen zwei weitere wichtige Unterschiede hinzu:

1.) Nach dem Verbandsstrafrecht, insbesondere nach dem Verbandsstrafrecht des englischen Rechts, ist keine Freiheitsstrafe zulässig.

Die Verurteilung nach Paragraph 9 soll jedoch die Grundlage für die Verhängung von Freiheitsstrafen und sogar der Todesstrafe bilden, die im Gesetz Nr. 10 vorgesehen sind.

2.) Nach dem Verbandsstrafrecht des englischen Rechtes können keine Verbrechen und Vergehen verfolgt werden.

Überblickt man die englische Rechtssprechung, so ergibt sich, dass Korporationen nur wegen Übertretungen verurteilt worden sind insbesondere wegen Verletzung öffentlicher Pflichten, zum Beispiel Nichtreparatur von Strassen oder Brücken, obwohl eine derartige Verpflichtung bestand, Versperrung einer Strasse durch eine Eisenbahngesellschaft, oder wegen Veröffentlichung einer Schmach-Schrift.

H0431-0099

H0431-0100

Gegenstand des Verfahrens von Artikel 9 sind dagegen schwerste Verbrechen.

Artikel 9 des Statuts bedeutet daher nicht die Einführung des Verbandsstrafrechtes in das Internationale Strafrecht.

Von der Anklagebehörde sind eine Anzahl ausländischer Gesetze angeführt worden, nach denen es zulässig sein soll, eine Organisation für verbrecherisch zu erklären: Aus dem amerikanischen Recht das Gesetz vom 28.6.1940 und der "California Act;" aus dem englischen Recht der "British India Act Nr. 30 vom 14.11.1936;" aus dem französischen Recht das Gesetz vom 18.12.1893, Artikel 265 des französischen Strafgesetzbuches, Artikel 1 des Gesetzes vom 26.8.1944, und 2 Gesetzbestimmungen aus dem russischen Recht.

VORSITZENDER: Herr Dr. Gawlik, ich glaube, Sie lesen etwas zu schnell.

DR. GAWLIK: Es ist ferner auf folgende deutsche Gesetze hingewiesen worden:

1.) Die Bestimmung der Par. 128, 129 des deutschen Strafgesetzbuches von 1871,

2.) das Gesetz vom 22. März 1921,

3.) das Gesetz vom 21. Juli 1922.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nach allen diesen Gesetzen nur Einzelpersonen angeklagt werden können und dass in dem Verfahren gegen die angeklagten Einzelpersonen ohne Rechtskraftwirkung für die nichtangeklagten Mitglieder festgestellt werden kann, dass die Organisation einen verbrecherischen Charakter hat. Es kann somit in dem einen Verfahren gegen einige Mitglieder der Vereinigung festgestellt werden, dass die Organisation gesetzwidrige Ziele verfolge und in einem weiteren Verfahren gegen andere Mitglieder kann diese Frage verneint werden.

Die Nichtausdehnung der Rechtskraft auf die nichtangeklagten Mitglieder ist jedoch das Entscheidende, das diese Gesetze von Artikel 9 des Statuts unterscheidet.

Die Entscheidung nach Artikel 9 des Statuts ist, im Gegensatz zu den von der Anklagebehörde angeführten Gesetzen, bindend in den

Verfahren gegen die einzelnen Mitglieder vor den Militärgerichten und zwar enthält die Verurteilung der Organisationen durch das Internationale Militärtribunal nicht nur die rechtskräftige Feststellung der objektiven Tatbestandsmerkmale, sondern darüber hinaus für sämtliche Mitglieder eine rechtskräftige Feststellung der Schuld, auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, das heisst eine Rechtskraftwirkung von einr im Strafrecht bisher völlig neuartigen Bedeutung.

Es handelt sich somit bei dem Ausspruch nach Artikel 9 weder um die W e i t e r e n t w i c k l u n g d e s V e r b a n d s t r a f r e c h t e s, noch um eine V e r u r t e i l u n g einzelner Personen wegen der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Personengemeinschaft, sondern um eine Verurteilung sämtlicher Mitglieder der Organisationen, weil für sämtliche Angehörigen rechtskräftig die wesentlichen Tatbestandsmerkmale festgestellt werden, die die Grundlage für die späteren Verurteilungen in den Verfahren nach dem Gesetz Nr. 10 bilden. In den nachfolgenden Verfahren kann nur noch die Frage der Mitgliedsch geprüft werden. Mit anderen Worten: Es handelt sich um eine kollektive Verurteilung sämtlicher Mitglieder der Organisationen.

Wie steht die Völkerrechtslehre zu der Frage der kollektiven Verurteilung?

Die Mehrzahl der amerikanischen, englischen und französischen Völkerrechtslehrer lehnen die kollektive Verurteilung als "willkürlich und den elementaren Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwiderlaufend" ab. (Garner, International Law and the world war, Vol.I. Seite 154.) Der bekannte Völkerrechtslehrer Garner stellt mit Recht fest, dass die kollektive Verurteilung, selbst wenn sie in der mildesten Form angewendet wird, notwendig die Bestrafung von unschuldigen Personen in sich führt. Garner führt weiter aus, da aus diesem Grunde niemals andere gerechte Massnahmen den gleiche Zweck erfüllen würden. Die französischen Rechtslehrten Bonfils und de Martons haben in eingehenden Darlegungen den Grundsatz d kollektiven Bestrafung verurteilt und die Hoffnung ausgesprochen

H0431-0101

H0431-0102

dass die kollektive Verurteilung gänzlich verschwinden solle.

Diesen Ausführungen dürfte in vollem Umfange zuzustimmen sein.

Mit dem Verfahren gegen die Organisationen sollen die begangenen Verbrechen gesühnt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, bedarf es jedoch nicht des Umwegs über die Verurteilung der Organisationen. Dieser Zweck kann dadurch erreicht werden, dass gegen einzelne Personen, die an diesen Verbrechen beteiligt waren, Verfahren durchgeführt werden, wie es auch in einer grossen Anzahl von Fällen geschehen ist.

Auf Grund der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechtes und der nationalen Rechte der Kulturstaaten dürfte daher von der Kann-Vorschrift des Artikels 9 Gebrauch zu machen und davon abzusehen sein, die angeklagten Organisationen für verbrecherisch zu erklären. Die für die Verbrechen verantwortlichen Personen können in Einzelverfahren bestraft werden.

Es erhebt sich nunmehr die weitere Frage, ob es überhaupt möglich ist, in diesem Verfahren die erforderlichen Tatbestandsmerkmale zu ermitteln.

Eine derartige Feststellung dürfte unmöglich und undurchführbar sein. Schon der Nachweis, dass sämtliche Mitglieder des SD etwaige verbrecherische Ziele gekannt haben, dürfte nicht zu erbringen sein. Die Schuld ist immer nur an einer Person festzustellen. Alle Schuld ist personengebunden. Sind viele Personnen an einem Vergehen oder Verbrechen beteiligt, so muss der Richter den ganzen Kreis der Beteiligten einzeln vernehmen, um konkret in fester Umgrenzung Schuld, Unschuld, Mitschuld der einzelnen Angeklagten festzustellen.

Völlig ausgeschlossen erscheint es jedoch, feststellen zu können, dass sämtliche Mitglieder sich der Gesetzwidrigkeit und Unrechtmässigkeit der Ziele und Aufgaben bewusst waren.

Hierbei muss auch geprüft werden, welches für die Mitglieder des SD der Masstab dafür sein sollte, dass die Ziele gesetzwidrig

oder unrecht waren. Nach dem während des Bestehens der Organisation geltenden deutschen Recht waren die Ziele und Mittel, wie ich im tatsächlichen Teil darlegen werde, erlaubt. Es kann zugegeben werden, dass die deutschen gesetzlichen Massnahmen zum Teil mit den Gesetzen des Völkerrechts in Widerspruch standen und dass somit Ziele und Methoden, obwohl sie nach dem Recht des deutschen Staates nicht gesetzwidrig und kein Unrecht waren, trotzdem als gesetzwidrig und unrecht im Sinne des Völkerrechts anzusehen sind. Dies ist jedoch nicht das Entscheidende. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Mitglieder, und zwar sämtliche, die Gesetzwidrigkeit und Unrechtmässigkeit von Zielen und Methoden erkannt haben, die nach den deutschen Gesetzen rechtmässig waren.

Der bekannte Völkerrechtslehrer Oppenheim hat ausgeführt, dass es das Recht nicht fordern könne, dass ein Einzelmensch wegen einer Tat bestraft werde, die er kraft Gesetzes zu begehen gezwungen war.

Wenn sich die bekanntesten Lehrer des Völkerrechts nicht darüber einig sind, was Recht und Unrecht ist, soll man dann von den einfachen Mitgliedern der Organisationen verlangen können, dass sie dies erkennen?

Bei den Kapitalverbrechen, die in dem Verfahren zur Sprache gekommen sind, zum Beispiel der Vernichtung der Juden und der unmenschlichen Behandlung in den Konzentrationslagern, bedarf es keiner Erörterung über Recht und Unrecht. Den Organisationen sind jedoch eine grosse Anzahl von Straftaten zur Last gelegt worden, für die sich die Frage, ob

1.) überhaupt die Täter und

2.) darüber hinaus sämtliche Mitglieder das Unrechtsund die Gesetzwidrigkeit kannten, nicht ohne weiteres bejahen lässt.

Gerade bei Handlungen, die im Kriege begangen worden sind, kann die Entscheidung darüber, ob die Gesetzwidrigkeit und Unrechtmässigkeit der Handlungen erkannt worden sind, schwierig sein. In Friedenszeiten weiss jeder, dass er seinen Mitmenschen nicht töten darf und dass fremdes Eigenteum unverletzlich ist.

H0431-0103

Im Kriege jedoch sind diese Handlungen zum Teil rechtmässig. Der Soldat darf den Feind töten. Die Wegnahme fremder Sachen ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Der Einzelne, der die Tat begeht, und darüber hinaus die Mitglieder, haben somit für Handlungen, die im Kriege begangen worden sind, nur dann das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, wenn sie die Grenzen erkennen, die durch das Recht gesetzt sind.

Gerade bei den Organisationen ist eine strenge Prüfung erforderlich, denn es handelt sich bei den Mitgliedern zum grössten Teil um Personen, die keine Gesetzeskenntnis besitzen und denen die Grenzen des Völkerrechts nicht bekannt sind.

Ich glaube, dass dies auch die Ansicht des Herrn Hauptanklagevertreters der Vereinigten Staaten ist, der in seiner grundlegenden Rede am 20. November 1945 ausgeführt hat, ein verpflichteter Soldat bei einem Erschiessungskommando könne nicht eine Untersuchung abhalten, ob die Hinrichtung gesetzlich zulässig ist.

Bei der Prüfung der Kenntnis der Mitglieder von der Gesetzwidrigkeit und Unrechtmässigkeit darf auch nicht der Fehler begangen werden, die Kenntnis, die wir jetzt in dem Prozess auf Grund von Dokumenten aus den Geheimarchiven erlangt haben, etwa beiden einfachen Mitgliedern der Organisation für die Zeit vorher vorauszusetzen.

Es sind gerade in dem Verfahren gegen den SD eine grosse Anzahl von Geheimschreiben, Dokumenten und Verfügungen vorgelegt worden, die nur für den internen Betrieb einzelner Dienststellen bestimmt waren. Der Inhalt dieser Schreiben spricht somit selbst dafür, dass sie n i c h t z u r K e n n t n i s s ä m t l i c h e r Mitglieder gekommen, sondern nur einem kleinen, bestimmten Kreis bekannt geworden sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das bekannte Dokument L-180, den Stahlecker-Bericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppe A hinweisen.

Schon jetzt kann daher festgestellt werden, dass ein grosser Teil des von der Anklagebehörde vorgelegten Beweismaterials zur kollektiven Verurteilung der Mitglieder des SD nicht ausreicht.

H0431-0104

Die Urkunden erbringen schon nicht einmal den Beweis dafür, dass die Täter selbst das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hatten, denn zu dieser Feststellung müsste man die näheren Umstände der Tat kennen. Darüber hinaus müsste jedoch noch nachgewiesen werden, dass die Mitglieder des SD

a) von den Taten Kenntnis hatten und

b) erkannten, dass die Taten gesetzwidrig oder mindestens unrecht waren.

Ich halte es nicht für erforderlich, in dem zweiten Teil meiner Ausführungen bei jeder der dem SD zur Last gelegten Handlungen diese Frage zu erörtern, sondern bin der Ansicht, dass es genügt, wenn ich allgemein das Problem aufgezeigt habe, und die Prüfung in den einzelnen Fällen dem Tribunal überlasse. Das Tribunal wird jedoch in jedem einzelnen Falle, der dem SD zur Last gelegt ist und bei jedem Dokument, das gegen den SD vorgebracht worden ist, an dieser Prüfung nicht vorübergehen können.

VORSITZENDER: Ich glaube, es würde eine günstige Zeit zur Vertagung sein.

(Woraufhin das Gericht von 17.00 Uhr des 26. August 1946 bis 10.00 Uhr am 27. August 1946 sich vertagt.)

H0431-0105